

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

4. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 7. September 1993

Nummer 38

## INHALT

Tag		Seite
31. 8. 1993	<b>Fischereigesetz (FischG)</b> .....	464
31. 8. 1993	<b>Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)</b> .....	477
31. 8. 1993	<b>Gesetz über die Horte an Grundschulen in Sachsen-Anhalt (Hortgesetz)</b> .....	523
26. 8. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt .....	525
31. 8. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen .	527

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Fischereigesetz  
(FischG).**

Vom 31. August 1993.

**Inhaltsübersicht**

Teil 1

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Fischereibefugnis

Teil 2

**Fischereirechte**

- § 4 Inhalt des Fischereirechts
- § 5 Eigentumsfischereirecht
- § 6 Selbständige Fischereirechte
- § 7 Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen von Gewässern
- § 8 Übertragung selbständiger Fischereirechte, Vorkaufsrecht
- § 9 Mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbundene Fischereirechte
- § 10 Aufhebung von beschränkten selbständigen Fischereirechten
- § 11 Erlöschen von beschränkten Fischereirechten
- § 12 Vereinigung von Fischereirechten
- § 13 Verzeichnis der Fischereirechte

Teil 3

**Fischereiausübungsrecht**

- § 14 Grundsätze
- § 15 Fischerei in befriedeten Bezirken
- § 16 Fischerei auf überfluteten Grundstücken
- § 17 Uferbetretungsrecht, Zugang zum Gewässer

Teil 4

**Fischereibezirke**

- § 18 Fischereibeizirk
- § 19 Fischereigenossenschaft

Teil 5

**Fischereipacht**

- § 20 Fischereipacht
- § 21 Anzeige von Fischereipachtverträgen
- § 22 Erlöschen des Fischereipachtvertrages
- § 23 Erbfolge in den Fischereipachtvertrag
- § 24 Rechtsstellung von Mitpächtern
- § 25 Wechsel des Grundeigentümers

Teil 6

**Fischereierlaubnis**

- § 26 Fischereierlaubnis
- § 27 Erlöschen und Kündigung der Fischereierlaubnis

Teil 7

**Fischereischein**

- § 28 Fischereischein
- § 29 Jugendfischereischein
- § 30 Ausstellung der Fischereischeine
- § 31 Fischerprüfung
- § 32 Versagung des Fischereischeins
- § 33 Rücknahme und Widerruf

Teil 8

**Fischereischutz und Schutz der Fischbestände**

- § 34 Fischereischutzberechtigte
- § 35 Inhalt des Fischereischutzes
- § 36 Anzeige von Fischsterben
- § 37 Verbote
- § 38 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken
- § 39 Absenken von Gewässern
- § 40 Fischereiordnung
- § 41 Hege
- § 42 Hegeplan
- § 43 Sicherung des Fischwechsels
- § 44 Fischwege
- § 45 Fischwege an bestehenden Anlagen
- § 46 Fischerei in Fischwegen
- § 47 Schonbezirke und Schutzgebiete

Teil 9

**Fischereibehörden, Fischereibeirat, Fischereiberater**

- § 48 Fischereibehörden
- § 49 Fischereibeirat
- § 50 Fischereiberater

Teil 10

**Entschädigung**

- § 51 Art und Ausmaß einer Entschädigung
- § 52 Entschädigungsverfahren

Teil 11

**Ordnungswidrigkeiten**

- § 53 Bußgeldvorschriften
- § 54 Einziehung

Teil 12

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 55 Anmeldefrist für selbständige, bisher nicht registrierte Fischereirechte
- § 56 Unbekannte Eigentümer
- § 57 Beendigung bestehender Nutzungsverträge
- § 58 Aufhebungsvorschrift
- § 59 Inkrafttreten

Teil 1

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei in allen oberirdischen Gewässern mit Ausnahme von künstlich zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken errichteten Anlagen sowie Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern, in denen die Fische nicht herrenlos sind.

(2) Auf die in Absatz 1 ausgenommenen Anlagen, Teiche und Gewässer finden die Vorschriften des § 3 Nr. 2, der §§ 28, 29, 34 bis 37, 40 Nrn. 1, 6, 9, 10, 18, 21 und 22, des § 47 Abs. 4,

der §§ 48, 53 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10, 14 und Abs. 3 sinngemäß Anwendung; § 3 Nr. 2 und die §§ 28, 29 finden jedoch nicht Anwendung auf Zierteiche, Hälterbecken für Speisefische und Zierfischbehälter sowie, im Hinblick auf den Bewirtschafteter, auf Teiche und andere geschlossene Gewässer von insgesamt nicht mehr als 0,05 Hektar Gewässerfläche.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit durch Staatsverträge besondere Bestimmungen über die Fischerei getroffen sind.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Fische:**  
Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich;
2. **Fischnährtiere:**  
Wirbellose Tiere (Invertebraten) der Gewässer, die als potentielle Nahrungstiere für Fische dienen können, insbesondere Zooplankton, Zoobenthos sowie die Aufwuchstiere der Uferzone (Litoral);
3. **Fischerei:**  
das Hegen, Nachstellen, Fangen, Sichaneignen und Töten von lebenden Fischen;
4. **Fischereirecht:**  
das auf die Fischerei von wildlebenden Fischen, einschließlich kranker und toter Fische, beschränkte ausschließliche Nutzungsrecht an einem Gewässer;
5. **Fischereiausübungsrecht:**  
das aus dem Fischereirecht abgeleitete dingliche Recht zur tatsächlichen Ausübung der Fischerei;
6. **Fischereierlaubnis:**  
die vom Fischereiausübungsberechtigten schuldrechtlich erteilte Gestattung zur Ausübung der Fischerei.

## § 3

### Fischereibefugnis

Zur Ausübung der Fischerei ist nur befugt, wer

1. als Fischereiausübungsberechtigter die volle oder als Inhaber einer Fischereierlaubnis eine beschränkte Befugnis besitzt, in einem Gewässer zu fischen und
2. einen Fischereischein nach Maßgabe der §§ 28 und 29 besitzt.

## Teil 2

### Fischereirechte

## § 4

### Inhalt des Fischereirechts

(1) Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf Fischnährtiere. Die Bestimmungen des Naturschutzrechts bleiben durch das Fischereirecht unberührt.

(2) Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(3) Das beschränkte Fischereirecht ist das Recht an einem Gewässer, die Fischerei nur auf bestimmte Fischarten, mit bestimmten Fangmitteln, zu bestimmten Zeiten oder in anderer Weise beschränkt auszuüben. Der Inhaber des

beschränkten Fischereirechts hat sich an den Besatzkosten des Hegepflichtigen angemessen zu beteiligen.

## § 5

### Eigentumsfischereirecht

(1) Das Fischereirecht steht vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 6 und 7 als dingliches Recht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht). Dieses ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden. Als selbständiges Recht kann es nicht begründet werden.

(2) An Gewässern, an denen kein Eigentum begründet ist, sowie an Bundeswasserstraßen mit Ausnahme von künstlichen Wasserstraßen (Kanälen) steht das Fischereirecht vorbehaltlich anderer Eintragungen im Verzeichnis der Fischereirechte (§ 13) dem Land zu.

## § 6

### Selbständige Fischereirechte

(1) Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zustehen (selbständige Fischereirechte) und im Grundbuch oder im Wasserbuch eingetragen sind, bestehen als ein das Gewässergrundstück belastendes Recht fort. Selbständige Fischereirechte dürfen unbeschadet des § 7 nicht neu begründet werden.

(2) Der Rang eines selbständigen Fischereirechts bestimmt sich nach der Zeit der Entstehung. Widersprechen sich die Eintragung im Grundbuch und die Eintragung im Wasserbuch, genießt erstere Vorrang.

## § 7

### Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen von Gewässern

(1) Verändert ein Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett, folgt das selbständige Fischereirecht dem veränderten Bett. Bildet sich ein neuer Arm oder entsteht eine Abzweigung oder eine dauernd überstaute Wasserfläche, erstreckt sich das Fischereirecht auch auf diese.

(2) Bestanden am bisherigen Gewässer mehrere selbständige Fischereirechte, bestimmt sich deren räumliche Ausdehnung am veränderten Gewässer nach dem Verhältnis, in dem sie zueinander standen. Einigen sich die Fischereiberechtigten nicht, entscheidet auf Antrag die obere Fischereibehörde nach billigem Ermessen.

(3) Vermindert die künstliche Veränderung eines fließenden Gewässers den Wert des Fischereirechts nachhaltig, so hat der Träger der baulichen Maßnahme die Inhaber des Fischereirechts zu entschädigen. Eine erhebliche Werterhöhung haben die Inhaber des Fischereirechts auszugleichen. Sie können statt dessen auf ihr Fischereirecht durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Eigentümer des belasteten Gewässergrundstückes verzichten; in diesem Falle hat der Träger der baulichen Maßnahme den Inhaber des Fischereirechts in Höhe des Wertes des Fischereirechts vor der Veränderung zu entschädigen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Träger der baulichen Maßnahme und dem begünstigten Fischereiberechtigten richtet sich nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung.

## § 8

### Übertragung selbständiger Fischereirechte, Vorkaufsrecht

(1) Ein selbständiges Fischereirecht kann nur ungeteilt vererbt oder übertragen werden, es sei denn, die Übertra-

gung erfolgt an den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks. Ein Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Dies gilt auch für die Verpflichtung zur Übertragung oder zum Erwerb des Fischereirechts.

(2) Ein selbständiges Fischereirecht, das neben anderen selbständigen Fischereirechten an denselben Gewässergrundstücken besteht (Koppelfischereirecht), kann nur auf den Eigentümer des Gewässergrundstücks oder auf den Inhaber eines anderen selbständigen Fischereirechts an diesem Gewässergrundstück übertragen werden. Eine Erbengemeinschaft kann ein solches Recht auch auf einen Miterben übertragen.

(3) Mit dem Fischereirecht verbundene Nebenrechte oder Verpflichtungen gehen auf den Erwerber über.

(4) Bei Fischereirechten an Gewässern gemäß § 5 Abs. 2 steht dem Land, bei Fischereirechten an künstlichen Bundeswasserstraßen steht dem Bund, bei Fischereirechten an anderen Gewässern steht dem Gewässereigentümer ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung des Kaufvertrags an den Vorkaufsberechtigten ausgeübt werden. Die §§ 504 bis 510 Abs. 1, die §§ 513 und 514 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

#### § 9

Mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbundene Fischereirechte

(1) Steht das Fischereirecht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks als dem Gewässergrundstück zu, findet § 8 Abs. 1, 2 und 4 keine Anwendung. Ist das herrschende Grundstück mit dem Recht eines Dritten belastet, kann das Fischereirecht selbständig nur mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Zustimmungserklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(2) Bei der Teilung des herrschenden Grundstücks kann ein mit ihm verbundenes selbständiges Fischereirecht nur ungeteilt bei einem durch die Teilung entstandenen Grundstück verbleiben. Die Eintragung der Teilung im Grundbuch darf erst erfolgen, wenn der Eigentümer des herrschenden Grundstücks durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt bestimmt hat, bei welchem Teilgrundstück das selbständige Fischereirecht verbleiben soll. Im Zweifelsfall gilt folgendes:

1. Gehört das Fischereirecht zu einer Haus- oder Hofstelle, besteht es für den Teil fort, auf dem sich die Gebäude befinden.
2. gehört das Fischereirecht zu einem nicht mit einer Haus- oder Hofstelle bebauten Grundstück, besteht es für das größte Teilstück fort; ist ein größtes Teilstück nicht festzustellen, verbindet sich das Fischereirecht mit dem Gewässereigentum.

#### § 10

Aufhebung von beschränkten selbständigen Fischereirechten

(1) Beschränkte selbständige Fischereirechte an Gewässern können gegen Entschädigung von der oberen Fischereibehörde aufgehoben werden. Die Aufhebung kann erfolgen:

1. von Amts wegen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. auf Antrag eines Fischereiberechtigten, wenn er nachweist, daß die Ausübung des beschränkten selbständigen Fischereirechts für die Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist oder einen wirt-

schaftlichen Fischereibetrieb des Antragstellers in dem Gewässer verhindert.

(2) Der Begünstigte ist zur Entschädigung verpflichtet.

#### § 11

Erlöschen von beschränkten Fischereirechten

Sind zur Ausübung eines beschränkten Fischereirechts feststehende Fischereivorrichtungen erforderlich, so kann die obere Fischereibehörde das Erlöschen des beschränkten Fischereirechts feststellen, wenn die Fischereivorrichtung während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren nach dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei nicht mehr tauglich war.

#### § 12

Vereinigung von Fischereirechten

(1) Vereinigt sich ein selbständiges Fischereirecht (§ 6) mit dem Eigentum am Gewässergrundstück oder ein beschränktes selbständiges Fischereirecht mit einem unbeschränkten Fischereirecht, erlischt es als besonderes Recht. Ist das Recht mit dem Recht eines Dritten belastet, setzt sich dessen Recht im bisherigen Umfang am Eigentum beziehungsweise am unbeschränkten Fischereirecht fort.

(2) Stehen mehrere selbständige Fischereirechte an demselben Gewässergrundstück oder an mehreren aneinandergrenzenden Gewässergrundstücken demselben Inhaber zu, vereinigen sich diese Rechte zu einem einheitlichen Recht. Die Rechte Dritter an den einzelnen Rechten setzen sich an dem vereinigten Recht im bisherigen Umfang fort.

#### § 13

Verzeichnis der Fischereirechte

(1) Nachgewiesene selbständige Fischereirechte sind auf Antrag in ein Verzeichnis der oberen Fischereibehörde einzutragen. Die Einsicht in das Verzeichnis sowie die dazu eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet.

(2) Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, Einzelheiten über die Einrichtung und die Führung des Verzeichnisses durch Verordnung zu regeln.

### Teil 3

#### Fischereiausübungsrecht

#### § 14

Grundsätze

(1) Das Fischereiausübungsrecht steht dem Fischereiberechtigten, im gemeinschaftlichen Fischereibeizirk (§ 18 Abs. 2 Satz 2) der Fischereigenossenschaft zu.

(2) Ist der Fischereiausübungsberechtigte eine Personeneinheit oder besitzt er sonst keinen Fischereischein nach § 28 und wird die Fischerei weder durch Verpachtung noch durch angestellte Fischer ausgeübt, so wird sie von demjenigen ausgeübt, den der Verfügungsberechtigte der Fischereibehörde benennt. Wird innerhalb einer dem Verfügungsberechtigten dafür gesetzten angemessenen Frist keine geeignete Person, die im Besitz eines Fischereischeins sein muß, benannt, so kann die Fischereibehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Fischerei erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten selbst treffen.

(3) Juristische Personen, mit Ausnahme von Fischerzünften, Anglervereinigungen, Anglervereinen und Zusammenschlüssen von Berufsfischern, dürfen Fischereiausübungsrechte nur durch Verpachtung nutzen. Die obere Fischereibehörde kann anstelle der Verpachtung die Erteilung von Erlaubnissen zulassen.

(4) Bei der Ausübung der Fischerei sind die allgemein anerkannten Grundsätze der Fischerei zu beachten. Die im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften darf nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Nachhaltig verletzte Fische sind unverzüglich zu töten. Die Vorschriften des Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchenrechts bleiben unberührt.

§ 15

Fischerei in befriedeten Bezirken

Die Ausübung der Fischerei in Gewässern oder Gewässerstrecken, die sich innerhalb von Gebäuden, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörenden Grundstücksteilen oder gewerblichen Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen befinden, ist nur mit Zustimmung von deren Nutzungsberechtigten zulässig.

§ 16

Fischerei auf überfluteten Grundstücken

(1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, sind ausschließlich der Fischereiausübungsberechtigte dieses Gewässers und seine Helfer berechtigt, auf den überfluteten Grundstücken die Fischerei auszuüben. Von der Befischung ausgeschlossen sind überflutete fremde Fischgewässer sowie ohne Zustimmung des Nutzungsberechtigten zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile, Garten- und Parkanlagen, gewerbliche Anlagen und bestellte Äcker. Die überfluteten Grundstücke dürfen nur betreten werden, soweit sie nicht von Wasserfahrzeugen aus befischt werden können.

(2) Sind mehrere berechtigt, die Fischerei auf den überfluteten Grundstücken auszuüben, gilt § 7 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Fischereibehörde zuständig ist.

(3) Maßnahmen, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder die Fischerei auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern, sind unzulässig.

(4) Fische, die in Gräben oder anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit den Gewässern stehen, zurückbleiben, kann sich der Fischereiausübungsberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Rücktritt des Wassers aneignen. Nach Ablauf dieser Frist geht das ausschließliche Aneignungsrecht auf den Eigentümer oder an seiner Stelle auf den sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks über.

(5) Schäden, die dem Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Ausübung der Fischerei auf überfluteten Grundstücken entstehen, hat der Fischereiausübungsberechtigte zu ersetzen. Er haftet auch für Schäden, die durch seine Helfer verursacht werden.

§ 17

Uferbetretungsrecht, Zugang zum Gewässer

(1) Das Fischereiausübungsrecht umfaßt die Befugnis, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Anlandungen und

Schiffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit dies zum Zwecke der Ausübung der Fischerei erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen. Die Befugnis ist so auszuüben, daß Schäden an Gewässern, angrenzenden Ufern und Anlagen vermieden, der Abfluß in den Gewässern sowie die Wassergüte nicht beeinträchtigt und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht gestört werden.

(2) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutz der Anlagen oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Kann der Fischereiausübungsberechtigte das Gewässer nicht auf einem öffentlichen Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen und kommt eine Vereinbarung mit dem Grundstücksberechtigten zum Betreten von Grundstücken nicht zustande, kann die Fischereibehörde auf Antrag Ort und Umfang des Betretungsrechts sowie die Höhe des Nutzungsentgelts festsetzen. Das Betreten der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

Teil 4

Fischereibezirke

§ 18

Fischereibezirk

(1) Die obere Fischereibehörde kann in allen Gewässern nach § 1 Abs. 1 Fischereibezirke bilden, wenn dies zur Erhaltung des Fischbestandes und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung erforderlich ist. Die Abgrenzung der Fischereibezirke ist so vorzunehmen, daß der Fischereibezirk eine fischereibiologische Einheit möglichst ganz umfaßt sowie eine sinnvolle Bewirtschaftung zuläßt.

(2) Steht das Fischereirecht innerhalb eines Fischereibezirks nur einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengemeinschaft zu, handelt es sich um einen Eigenfischereibezirk. Die übrigen Fischereibezirke sind gemeinschaftliche Fischereibezirke.

§ 19

Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereiberechtigten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks bilden eine Fischereigenossenschaft. Fischereiberechtigte von Gewässerflächen, auf denen die Fischerei nicht ausgeübt werden darf, gehören der Fischereigenossenschaft nicht an.

(2) Die Fischereigenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Fischereibehörde. Diese hat die gleichen Befugnisse, die den Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden zustehen.

(3) Die Fischereigenossenschaft hat sich zur Regelung ihrer Verhältnisse eine Satzung zu geben; diese bedarf der Ge-

nehmung durch die Fischereibehörde. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung eine Mustersatzung zu erlassen und zu bestimmen, daß die Mustersatzung für diejenigen Fischereigenossenschaften verbindlich ist, die innerhalb einer von der Fischereibehörde gesetzten Frist selbst keine ausreichende Satzung aufgestellt haben. Wird die Mustersatzung beschlossen, bedarf diese in Abweichung von Satz 1 Halbsatz 2 nur der Anzeige an die Fischereibehörde.

(4) Die Fischereigenossenschaft wird durch den Fischereivorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Fischereivorstand wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Solange die Fischereigenossenschaft keinen Fischereivorstand besitzt, werden deren Geschäfte von der zuständigen Fischereibehörde wahrgenommen.

(5) Beschlüsse der Fischereigenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Fischereigenossen, die zugleich die Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Gewässerfläche darstellen müssen. Die Inhaber beschränkter Fischereirechte nehmen nur an der Abstimmung nach Köpfen teil. Die Vollmacht zur Vertretung eines Fischereigenossen in der Versammlung der Fischereigenossen bedarf der Schriftform. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muß öffentlich beglaubigt sein. Ist das Land Fischereiberechtigter, genügt eine öffentliche Urkunde der zuständigen Behörde.

(6) Die Fischereigenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Nutzung der Fischereirechte. Beschließt die Fischereigenossenschaft, den Ertrag nicht an die Fischereigenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Gewässer zu verteilen, so kann jeder Fischereigenosse, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Fischereivorstandes geltend gemacht wird.

## Teil 5

### Fischereipacht

#### § 20

##### Fischereipacht

(1) Das Fischereiausübungsrecht in seiner Gesamtheit kann verpachtet werden. Ein Teil des Fischereiausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Fischereipachtvertrages sein. Der Verpächter kann sich neben dem Pächter das Fischereiausübungsrecht in seiner Gesamtheit vorbehalten. Die Verpachtung des Fischereiausübungsrechts nach Teilbereichen ist zulässig. Das Fischereirecht selbst kann nicht verpachtet werden.

(2) Der Abschluß und die Änderung eines Fischereipachtvertrages bedürfen der Schriftform. Die Pachtdauer soll mindestens zwölf Jahre betragen. Ein laufender Pachtvertrag kann auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit dem Kalenderjahr zusammenfallen.

(3) Pächter können nur sein

1. wer einen Fischereischein nach § 28 besitzt und schon vorher einen solchen oder einen Mitgliedsausweis im Sinne des § 31 Abs. 3 Nr. 2 während dreier Jahre besessen hat,

2. die in § 14 Abs. 3 als Ausnahme genannten juristischen Personen.

Für besondere Fälle können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden.

(4) Ein Fischereipachtvertrag, der bei seinem Abschluß den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 oder 5 oder des Absatzes 3 Satz 1 nicht entspricht, ist nichtig. Dasselbe gilt für die Mit-, Unter- oder Weiterpacht.

(5) Im Ausschreibungsverfahren von Fischereipachtverträgen für Gewässer, an denen das Fischereirecht dem Land zusteht, sind durch Veröffentlichung anerkannte Verbände, deren Mitglieder den Fang von Fischnährtieren für nichtgewerbliche Zwecke betreiben, zu informieren, damit deren Belange im Abschluß der jeweiligen Fischereipachtverträge berücksichtigt werden können.

#### § 21

##### Anzeige von Fischereipachtverträgen

(1) Der Fischereipachtvertrag ist der zuständigen Fischereibehörde anzuzeigen; dasselbe gilt für die Mit-, Unter- oder Weiterpacht. Die Behörde kann den Vertrag binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden, wenn die Vorschriften über die Pachtdauer nicht beachtet sind oder wenn zu erwarten ist, daß durch eine vertragsmäßige Fischerei die Vorschriften des § 41 Abs. 1 verletzt werden.

(2) In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragspartner aufzufordern, den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens drei Wochen nach Zustellung des Bescheides liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern.

(3) Kommen die Vertragspartner der Aufforderung nicht nach, so gilt der Vertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht einer der Vertragsteile binnen der Frist einen Antrag auf Entscheidung durch das Amtsgericht stellt. Das Gericht kann entweder den Vertrag aufheben oder feststellen, daß er nicht zu beanstanden ist. Die Vorschriften für die gerichtliche Entscheidung über die Beanstandung eines Landpachtvertrages gelten sinngemäß; jedoch entscheidet das Gericht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.

(4) Vor Ablauf von drei Wochen nach Anzeige des Vertrages durch einen Beteiligten darf der Pächter die Fischerei nicht ausüben, sofern nicht die Behörde sie zu einem früheren Zeitpunkt gestattet. Wird der Vertrag binnen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Frist beanstandet, darf der Pächter die Fischerei erst ausüben, wenn die Beanstandungen behoben sind oder wenn durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, daß der Vertrag nicht zu beanstanden ist.

#### § 22

##### Erlöschen des Fischereipachtvertrages

Der Fischereipachtvertrag erlischt, wenn dem fischereiausübungsberechtigten Pächter der Fischereischein unanfechtbar entzogen worden ist. Er erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Fischereischeins abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Fischereischeins unanfechtbar abgelehnt hat oder der Pächter innerhalb einer von der Fischereibehörde gesetzten Frist keinen Fischereischein beantragt oder sonstige Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Fischereischeins nicht fristgemäß erfüllt. Der Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 23

Erbfolge in den Fischereipachtvertrag

(1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so haben seine Erben der Fischereibehörde die Person zu benennen, die die Fischerei ausüben soll. Gehört die benannte Person nicht zu den Erben, muß sie fischereipachtfähig (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) sein. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Der Fischereipachtvertrag erlischt am Ende des ersten nach dem Tode des Pächters beginnenden Kalenderjahres gegenüber denjenigen Erben, die zu diesem Zeitpunkt einen Fischereischein nicht beantragt haben oder sonstige Voraussetzungen dafür nicht erfüllen.

§ 24

Rechtsstellung von Mitpächtern

Sind mehrere Pächter an einem Fischereipachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen. Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muß unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

§ 25

Wechsel des Grundeigentümers

(1) Wird ein Fischereirecht allein oder verbunden mit einem Fischgewässer ganz oder teilweise veräußert, finden die Vorschriften der §§ 571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung von der Vorschrift des § 57 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; das Kündigungsrecht des Erstehers ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Wird ein zu einem gemeinschaftlichen Fischereibe-zirk gehörendes Fischereirecht veräußert, so hat dies auf den Pachtvertrag keinen Einfluß; der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbes an Mitglied der Fischereigenossen-schaft. Das gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks.

Teil 6

Fischereierlaubnis

§ 26

Fischereierlaubnis

(1) Fischereierlaubnisse dürfen nur an natürliche Personen auf höchstens ein Jahr erteilt werden. Der Fischereiausübungs-berechtigte darf Erlaubnisse nur in solchem Umfang ausgeben, daß Nachteile für den Lebensraum Gewässer und dessen Lebensgemeinschaft nicht zu befürchten sind.

(2) Die obere Fischereibehörde kann zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes für Gewässer die Höchstzahl der Fischereierlaubnisse für das folgende Kalenderjahr festsetzen, die vom Fischereiausübungs-berechtigten nicht überschritten werden darf.

(3) Der Fischereiausübungs-berechtigte hat der Fischerei-behörde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Zahl der im vorausgegangenen Jahr je Gewässer erteilten Fischereier-laubnisse anzuzeigen. Eine Fischereierlaubnis kann bean-

standet werden, wenn sie mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Fischerei (§ 14 Abs. 4) nicht vereinbar ist. § 21 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Übt ein Erlaubnisinhaber die Fischerei aus, ohne daß der Fischereiausübungs-berechtigte oder ein von diesem mit der Begleitung des Erlaubnisinhabers beauftragter angestell-ter Fischer anwesend oder ohne Schwierigkeiten zu errei-chen ist, hat er eine schriftliche Fischereierlaubnis des Fischereiausübungs-berechtigten (Fischereierlaubnisschein/ Angelkarte) mit sich zu führen und diesen auf Verlangen Polizeibeamten und Fischereischutzberechtigten vorzuzei-gen. Keines Erlaubnisscheins bedürfen angestellte Fischer und die in § 28 Abs. 2 Halbsatz 1 genannten Personen.

(5) Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung Muster für die Erlaubnisscheine zu bestimmen.

(6) Über die Ausgabe der Erlaubnisscheine sind vom Fischereiausübungs-berechtigten Listen zu führen und auf Verlangen den Fischereibehörden vorzulegen. Das Ministe-rium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird er-mächtigt, durch Verordnung das Nähere über das Führen der Listen zu bestimmen.

§ 27

Erlöschen und Kündigung der Fischereierlaubnis

(1) Die Fischereierlaubnis ist nicht übertragbar. Sie er-lischt

1. mit dem Tod des Berechtigten,
2. wenn das Fischereiausübungsrecht des Erlaubnisgebers endet.

(2) Eine unentgeltliche Fischereierlaubnis kann jederzeit aufgehoben werden, auch wenn sie auf bestimmte Zeit erteilt ist. Eine entgeltliche Fischereierlaubnis ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des Monats kündbar. Das Entgelt ist anteilig zu erstatten, sofern der Kündigungsgrund nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertre-ten ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Teil 7

Fischereischein

§ 28

Fischereischein

(1) Wer die Fischerei ausübt, bedarf der behördlichen Er-laubnis. Diese wird durch einen Fischereischein erteilt. He-gemaßnahmen untergeordneter Bedeutung, die Aneignung von Fischen sowie das Töten im Eigentum stehender Fische bedürfen der behördlichen Erlaubnis nicht.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die einen Fischereiberechtigten oder einen Inhaber einer Fischereierlaubnis bei der Ausübung der Fischerei unterstüt-zen; als Unterstützung gilt nicht die Fischerei mit der Hand-angel.

(3) Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung Fischerei-scheine anderer Länder und Staaten dem Fischereischein nach diesem Gesetz gleichzustellen, wenn die Voraussetzun-gen, unter denen dort ein Fischereischein erteilt wird, den Voraussetzungen im Land Sachsen-Anhalt entsprechen.

(4) Der Fischereischein ist bei der Ausübung der Fischerei mit sich zu führen und auf Verlangen Polizeibeamten und Fischereischutzberechtigten vorzuzeigen.

#### § 29

##### Jugendfischereischein

(1) Personen, die das achte, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf nur ein Jugendfischereischein erteilt werden.

(2) Der Jugendfischereischein berechtigt zur Fischereiausübung nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers und nur zum Friedfischfang.

(3) Im übrigen gilt § 28 entsprechend.

#### § 30

##### Ausstellung der Fischereischeine

(1) Die zuständige Fischereibehörde erteilt den Fischereischein oder verlängert dessen Geltungsdauer für ein bis fünf Kalenderjahre nach einheitlichen, vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Mustern.

(2) Der Jugendfischereischein wird nur für ein Kalenderjahr erteilt.

(3) Die Gebühren für Fischereischeine richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Für Jugendfischereischeine können niedrigere Gebühren, für Personen, die mit der Fischerei amtlich oder beruflich befaßt sind, Gebührenbefreiung oder ermäßigte Sätze festgesetzt werden.

(4) Mit der Gebühr für den Fischereischein erhebt die Fischereibehörde eine Fischereiabgabe. Die Abgabe steht dem Land zu und ist für Maßnahmen des Fischschutzes, des Fischartenschutzes, der Fischforschung, für besondere Maßnahmen der Hege oder ähnliche fischereiliche Zwecke sowie für gebotene Ausgleichszahlungen zu verwenden. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung die Höhe der Abgabe zu bestimmen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 31

##### Fischerprüfung

(1) Die erste Erteilung eines Fischereischeins ist davon abhängig, daß der Antragsteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Fischerprüfung bestanden hat. In der Prüfung hat er ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und die Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen sowie die einschlägigen tierschutz-, naturschutz-, wasser- und hygienerechtlichen Vorschriften nachzuweisen. § 28 Abs. 3 gilt für die Fischerprüfung entsprechend.

(2) Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Sie wird durch eine Prüfungskommission abgenommen. Zur Erlangung eines Jugendfischereischeines ist eine Jugendfischerprüfung unter erleichterten Bedingungen vorzusehen. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Prüfungsordnung zu regeln und eine angemessene Vergütung für die Prüfer festzusetzen.

(3) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit:

1. beruflich ausgebildete Fischer mit entsprechender Abschluß- oder Meisterprüfung sowie Personen, die hierzu ausgebildet werden,
2. Personen, die einen noch gültigen Mitgliedsausweis des Deutschen-Angler-Verbands (DAV) mit eingetragener Raubfischqualifikation am 3. Oktober 1990 besessen oder nach diesem Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein solches oder gleichwertiges Dokument erworben haben.

(4) Bei der Erteilung von Fischereischeinen an Personen, die keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben oder dem diplomatischen Corps angehören und im Besitz eines ausländischen Fischereischeines sind, können Ausnahmen von Absatz 1 gemacht werden. Die Ausnahme ist im Fischereischein zu vermerken.

#### § 32

##### Versagung des Fischereischeins

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. die gegen die Grundsätze des § 14 Abs. 4 Satz 1 schwer oder wiederholt verstoßen haben,
2. denen der Fischereischein auf Grund einer Ausnahme nach § 31 Abs. 4 erteilt wurde.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen einer Straftat gegen fischerei-, jagd-, tierschutz-, naturschutz- oder wasserrechtliche Vorschriften,
- b) wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten,
- c) wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung,

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind; dies gilt nicht, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Fischereischeins wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Halbsatz 1 Buchst. a genannte Vorschrift verstoßen haben.

#### § 33

##### Rücknahme und Widerruf

(1) Die behördliche Erlaubnis (Fischereischein) ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß sie hätte versagt werden müssen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Erlaubnis hätte versagt werden können.

(2) Die behördliche Erlaubnis (Fischereischein) ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur

Versagung hätten führen müssen. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen können.

(3) Wird die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, ist der Fischereischein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fischereischeingebühren oder der Fischereiabgabe besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Fischereischeins festsetzen.

## Teil 8

### Fischereischutz und Schutz der Fischbestände

#### § 34

##### Fischereischutzberechtigte

Der Fischereischutz obliegt neben den Fischerei- und den Polizeibehörden dem Inhaber unbeschränkter Fischereiausübungsrechte, sofern er im Besitz eines Fischereischeins ist, und den von der Fischereibehörde bestätigten Fischereiaufsehern. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Bestätigung zu bestimmen. Die Fischereibehörden können sich nebenamtlich bestellter Landesfischereiaufseher bedienen.

#### § 35

##### Inhalt des Fischereischutzes

(1) Der Fischereischutz dient dem Schutz der Fische insbesondere vor Wilderei, Fischdiebstahl und Fischseuchen sowie der Sorge für die Einhaltung der zum Schutz der Fische und der Fischerei erlassenen Vorschriften.

(2) Der Fischereischutz umfaßt die Befugnis, Personen, die in Gewässern unberechtigt fischen, eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen oder an oder auf Gewässern, in denen sie nicht zur Fischerei berechtigt sind, Fischereigeräte und sonstige Fangmittel fangfertig mitführen, anzuhalten, ihnen gefangene Fische und Fanggeräte abzunehmen und ihre Person festzustellen. Die §§ 46 bis 48 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.

(3) Die zuständigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen und insbesondere für solche Fischarten, deren Bestand bedroht erscheint, den erforderlichen Schutz zu sichern.

#### § 36

##### Anzeige von Fischsterben

(1) Die Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten sind verpflichtet, Fischsterben unverzüglich der Fischereibehörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung die Mitwirkungspflichten der Fischereiausübungsberechtigten bei der Bekämpfung eines Fischsterbens zu regeln.

#### § 37

##### Verbote

(1) Bei der Fischerei ist die Verwendung künstlichen Lichts als Lockmittel, elektrischen Stroms, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel oder verletzenden Geräts mit Ausnahme von Angelhaken verboten. Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot der Verwendung künstlichen Lichts, elektrischen Stroms oder betäubender Mittel zu fischereiwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken zulassen.

(2) Niemand darf an oder auf Gewässern, in denen er nicht zur Fischerei berechtigt ist, Fischereigeräte und sonstige Fangmittel fangfertig mitführen. Das Mitführen unerlaubter Fischereigeräte und unerlaubter sonstiger Fangmittel an oder auf Gewässern ist untersagt.

(3) Der Einsatz seuchenkranker oder seuchenverdächtiger sowie ansteckungsverdächtiger Fische ist verboten. Die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes sowie der Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung zur Bereinigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 38

##### Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken

Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern. Für unvermeidbare Schädigungen des Fischbestandes haben die nach Satz 1 Verpflichteten den betroffenen Fischereiausübungsberechtigten Ersatz zu leisten. Weitergehende Ansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 39

##### Absenken von Gewässern

(1) Der zum Absenken eines Gewässers Berechtigte hat den Fischereiausübungsberechtigten an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Absenkens mindestens zehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen Ausbesserungen einer Betriebseinrichtung, darf sofort abgesenkt werden; der Fischereiausübungsrechte und die Fischereibehörde sind hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(2) Zwischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mit einer vorübergehenden erheblichen Absenkung des Wasserstandes verbunden sind, muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Fischereibehörde.

(3) Einem Gewässer darf nicht so viel Wasser entzogen werden, daß es hierdurch als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird. Die obere Fischereibehörde kann hiervon aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen. Der Begünstigte oder mangels eines solchen das Land haben eine Entschädigung zu leisten.

(4) Bei Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Wasserspeichern regelt sich das Anstauen und Ablassen nach den wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplänen, die vom Fischereiausübungsberechtigten zu beachten sind.

## § 40

## Fischereiordnung

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz zum Schutz der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen in Form einer artenreichen Flora und Fauna, zur Verwirklichung des Hegeziels sowie zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über:

1. Art und Methoden der Fischerei sowie die Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte, Fanggeräte, Fangvorrichtungen und der Köder,
2. Fangverbote und Mengenbeschränkungen,
3. Schonzeiten der Fische einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen der Fischerei während der Schonzeiten.
4. das Mindestmaß der Fische, die Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
5. die Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische.
6. Markt- und Verkehrsverbote,
7. die Verpflichtung zur Anlandung von gefangenen Fischen bestimmter Arten, deren Vorkommen oder Vermehrung aus fischereibiologischen Gründen unerwünscht ist,
8. Verbote oder Beschränkungen des Einsetzens von Fischarten, die einen angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können,
9. Maßnahmen, die eine Veränderung des Erbgutes von wildlebenden Fischen beinhalten oder bewirken können,
10. die Art des Transports und der Hälterung von Fischen,
11. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische,
12. Art und Zeit der Entnahme von Wasserpflanzen oder deren Teile,
13. den Schutz der Fischnährtiere,
14. das Einlassen zahmen Wassergeflügels in Gewässer,
15. Verbote der Fütterung wildlebender Fische,
16. das Verhalten bei der Fischerei zur Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer,
17. die Kennzeichnung der in Gewässer ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter,
18. den Schutz der Fischerei bei Ausbau, Regulierung und Unterhaltung der Gewässer,
19. die lichte Stabweite bei Rechenanlagen gegen das Eindringen von Fischen in Anlagen zur Wasserentnahme oder in Triebwerke,
20. das Führen und Vorlegen einer Fangstatistik,
21. die Durchführung gemeinschaftlicher Fischereiveranstaltungen,
22. Beschränkungen oder Verbote des Einsetzens oder Inverkehrbringens von Fischen aus tierseuchenrechtlichen Gründen.

## § 41

## Hege

(1) Die Hege hat zum Ziel, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestand zu erhalten

und aufzubauen. Die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Fischarten (Lebensräume) sollen erhalten und nach Möglichkeit wiederhergestellt und nicht beeinträchtigt werden. Keine Art der heimischen (§ 20 a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes) Fische darf in ihrem Bestand gefährdet werden.

(2) Der Einsatz nicht heimischer Fische sowie der erstmalige Fischeinsatz in bisher fischfreie Gewässer bedürfen der Erlaubnis der obersten Fischereibehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis ersetzt erforderliche Genehmigungen nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Gewässereigentümer ist zur Duldung zumutbarer Hegemaßnahmen verpflichtet. Wird die Zustimmung nach § 15 versagt, geht die Hegepflicht auf den Nutzungsberechtigten über.

(4) Die Hegepflicht kann auf Antrag des Verpflichteten durch die Fischereibehörde ausgesetzt werden, solange diese ihre Erfüllung wegen der Beschaffenheit des Gewässers nicht zugemutet werden kann. Wird die Hegepflicht ausgesetzt, hat der Fischereiausübungsberechtigte die Vornahme von Hegemaßnahmen durch die Fischereibehörde oder den von ihr bestimmten Dritten zu dulden.

## § 42

## Hegeplan

(1) Für einen Fischereibeizirk hat der Fischereiausübungsberechtigte einen Hegeplan aufzustellen. In ihm sind Bestimmungen zu treffen über:

1. Maßnahmen zur Ermittlung des Fischbestandes und seiner Nahrungsgrundlage sowie zur Feststellung des Gewässerzustandes,
2. Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Verbesserung der Fischgewässer und des Fischbestandes sowie zur Durchführung des Fischbesatzes,
3. das Ausmaß der Fischerei unter Berücksichtigung der nach Nummer 1 getroffenen Feststellungen,
4. die Überwachung der Durchführung des Hegeplanes,
5. die statistische Erfassung der Fänge,
6. Maßnahmen nach unvorhersehbaren nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder das Gewässer,
7. gemeinschaftliches Hegefischen.

Der Hegeplan erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren.

(2) Die Hegepläne sollen mit den Hegeplänen in den angrenzenden Fischereibeizirken abgestimmt werden. Sie bedürfen der Genehmigung der oberen Fischereibehörde, im Falle wasserwirtschaftlicher Auswirkungen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in den Hegeplänen festgesetzten Maßnahmen nicht geeignet sind, den Fischbestand nachhaltig zu erhalten und eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung zu sichern.

(3) Wird nicht bis zum ersten Februar eines Jahres ein Hegeplan aufgestellt oder wird dieser aus Gründen, die von dem Fischereiausübungsberechtigten zu vertreten sind, nicht genehmigt, so kann die obere Fischereibehörde nach erfolgloser Fristsetzung von einem Monat den Hegeplan auf Kosten der Pflichtigen aufstellen.

(4) Erfüllt ein Fischereiausübungsberechtigter seine Verpflichtungen aus den Hegeplänen trotz Fristsetzung nicht, kann die obere Fischereibehörde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

§ 43

Sicherung des Fischwechsels

(1) In Gewässern dürfen keine Fischereivorrichtungen errichtet werden, die den Wechsel der Fische verhindern.

(2) Ein Gewässer darf durch ständige Fischereivorrichtungen auf nicht mehr als die halbe Breite, bei Mittelwasserstand gemessen, für den Fischwechsel versperrt werden. Ständige Fischereivorrichtungen müssen voneinander so weit entfernt sein, daß sie den Fischwechsel nicht erheblich beeinträchtigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Ständige Fischereivorrichtungen sind feststehende Fischwehre, feststehende Fischzäune und feststehende Selbstfänge für Aal und für andere Fische, unabhängig davon, ob sie elektrisch betrieben werden oder das angebrachte Fanggerät entfernt werden kann.

(4) Zum Zwecke des Aalfanges können Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 und 2 zugelassen werden.

§ 44

Fischwege

(1) Wer eine Stauanlage in einem Gewässer errichtet oder betreibt, hat durch geeignete Ausweichmöglichkeiten (Fischwege) den Fischwechsel zu gewährleisten. Das gleiche gilt bei anderen Anlagen, die den Wechsel der Fische dauernd verhindern oder erheblich beeinträchtigen.

(2) Die für die wasserrechtliche Genehmigung der Anlage zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der oberen Fischereibehörde Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, insbesondere wenn

1. die Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und ihre spätere Beseitigung gewährleistet ist oder
2. die für die Anlegung und Unterhaltung des Fischweges entstehenden Kosten in keinem Verhältnis zu den Vorteilen für die Fischerei stehen oder sonstige Nachteile entstehen, die schwerwiegender sind als die durch die Errichtung des Fischweges für die Fischerei entstehenden Vorteile.

(3) Ist durch die Anlage eine Verminderung des Fischbestandes zu erwarten, hat derjenige, der von der Verpflichtung zur Gewährleistung des Fischwechsels befreit worden ist, den Fischereiausübungsberechtigten die Kosten der Beschaffung von Fischbesatz in angemessenem Umfang zu erstatten.

§ 45

Fischwege an bestehenden Anlagen

Bei bestehenden Anlagen, die den Fischwechsel verhindern, kann die Errichtung von Fischwegen nachträglich von der oberen Fischereibehörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde gefordert werden. Legt die Maßnahme dem Verpflichteten Lasten auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen und seiner Leistungsfähigkeit stehen, kann sie nur gefordert werden, wenn sich das Land oder ein sonstiger Kostenträger an der Aufbringung der Mittel angemessen beteiligt.

§ 46

Fischerei in Fischwegen

(1) In Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten.

(2) Während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muß, kann die obere Fischereibehörde den Fischfang auch auf Strecken oberhalb und unterhalb des Fischweges in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung verbieten. § 47 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 und 2 Satz 1 zulassen.

§ 47

Schonbezirke und Schutzgebiete

(1) Die obere Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Gewässer, Gewässerteile und Ufergrundstücke zu Schonbezirken zu erklären, die

1. für die Erhaltung des Fischbestandes von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
2. besonders geeignete Laich- und Abwachsplätze für Fische sind (Laichschonbezirke),
3. als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

Vor Erlaß der Verordnung ist der Entwurf in den Gemeinden, in denen die Schonbezirke liegen sollen, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen binnen eines Monats nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Fischereibehörde erhoben werden können.

(2) In der Verordnung können für festgesetzte Zeiten die Fischerei und die Entnahme von Fischnährtieren vollständig oder teilweise sowie Störungen, die die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Räumung, das Mähen, die Entnahme und das Einbringen von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie die Ausübung des Wasser- und des Eissports beschränkt oder verboten werden.

(3) Schonbezirke sind durch die Fischereibehörde durch Schilder zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit der jeweils gleichrangigen Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (§ 12 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 19 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) einzuschränken, soweit der Schutzzweck der Verordnung unter Abwägung der fischereilichen Belange dies erfordert.

Teil 9

Fischereibehörden, Fischereibeirat, Fischereiberater

§ 48

Fischereibehörden

(1) Oberste Fischereibehörde ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Obere Fischereibehörde ist die Bezirksregierung Magdeburg.

(3) Fischereibehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Fischereibehörden. Ihre Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungsbereich. Kosten, die nicht durch Gebühren gedeckt werden, werden im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs berücksichtigt.

(4) Die unteren Fischereibehörden sind zuständig, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Fischereibehörde und die obere Fischereibehörde üben die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Fischereibehörden aus. Eine Fachaufsichtsbehörde kann an Stelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgemäß befolgt oder wenn Gefahr im Verzug ist.

## § 49

## Fischereibeirat

(1) Zur Beratung in wichtigen fischereilichen Fragen wird ein Fischereibeirat bei der oberen Fischereibehörde gebildet. Der Fischereibeirat besteht aus Vertretern der Fischereiberechtigten, der Fischzüchter, der Teichwirte, der Berufsfischer, der Angler, der Land-, der Forst- und der Wasserwirtschaft, der Fischereiwissenschaft und der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände.

(2) Der Fischereibeirat ist vor allen wesentlichen Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung zu hören.

(3) Die Mitglieder des Fischereibeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Verordnung die Zusammensetzung und den Vorsitz des Fischereibeirates, die Zahl und die Berufung der Mitglieder sowie das Vorschlagsrecht der Interessengruppen zu regeln.

## § 50

## Fischereiberater

(1) Der Fischereiberater ist als Berater der Fischereibehörde in wichtigen die Fischerei betreffenden Fragen zu hören. Er ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Fischereiberater wird nach Anhörung der in ihrem Verwaltungsbereich ansässigen Fischereiorganisationen von der Fischereibehörde vorgeschlagen und von der oberen Fischereibehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

## Teil 10

## Entschädigung

## § 51

## Art und Ausmaß einer Entschädigung

Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Für die Höhe der Entschädigung gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen.

## § 52

## Entschädigungsverfahren

Über Entschädigungsansprüche nach diesem Gesetz entscheidet die obere Fischereibehörde. Die Vorschriften des

Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.

## Teil 11

## Ordnungswidrigkeiten

## § 53

## Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 die Fischerei ohne Zustimmung des Nutzungsberechtigten ausübt,
2. über den in § 16 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossenen Flächen fischt,
3. entgegen § 16 Abs. 3 Maßnahmen ergreift, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder die Fischerei auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern,
4. entgegen § 17 Abs. 2 Uferflächen oder Anlagen betritt,
5. auf Grund eines nach § 20 Abs. 4 nichtigen Fischereipachtvertrages oder entgegen § 21 Abs. 4 die Fischerei ausübt,
6. entgegen einer Beschränkung nach § 26 Abs. 2 eine Fischereierlaubnis vergibt,
7. entgegen § 26 Abs. 4 oder § 28 Abs. 4 die Fischerei ausübt, ohne die in diesen Vorschriften genannten Berechtigungsdokumente bei sich zu führen, oder diese auf Verlangen nicht vorzeigt,
8. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 als Fischereiberechtigter oder Fischereiausübungsberechtigter ein Fischsterben nicht unverzüglich der Fischereibehörde oder einer Polizeidienststelle anzeigt,
9. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 die Fischerei ausübt,
10. entgegen § 37 Abs. 2 Fischgeräte oder sonstige Fangmittel mitführt,
11. entgegen § 37 Abs. 3 seuchenkranke, seuchenverdächtige sowie ansteckungsverdächtige Fische einsetzt,
12. entgegen § 39 Abs. 1 seinen Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten nicht genügt oder entgegen § 39 Abs. 3 Satz 1 einem Gewässer zuviel Wasser entzieht,
13. entgegen § 41 Abs. 2 Satz 1 Fische einsetzt,
14. entgegen § 46 Abs. 1 in Fischwegen oder entgegen § 46 Abs. 2 Satz 1 auf Strecken oberhalb und unterhalb des Fischweges den Fischfang ausübt,
15. einer Verordnung nach § 36 Abs. 2, den §§ 40, 47 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter Verletzung fremden Fischereirechts die Fischerei auf Fische der fischereiwirtschaftlich nicht nutzbaren Arten sowie auf Fischnährtiere ausübt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

## § 54

## Einziehung

(1) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nrn. 9 bis 11, 13 bis 15 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und

2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## Teil 12

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 55

Anmeldefrist für selbständige, bisher nicht registrierte Fischereirechte

(1) Bisher nicht registrierte selbständige Fischereirechte sind bis zum 31. Dezember 1995 bei der oberen Fischereibehörde anzumelden. Der Rechtsanspruch ist durch Grund- und Wasserbuchauszüge, im Erbfall darüber hinaus durch einen Erbschein nachzuweisen.

(2) Eine Anerkennung des Fischereirechts setzt voraus, daß es mindestens bis zum 1. Dezember 1959 genutzt wurde oder ohne eigenes Verschulden nicht genutzt werden konnte.

#### § 56

#### Unbekannte Eigentümer

Bis zum Nachweis des Eigentums an einem Gewässer steht das Fischereirecht dem Lande zu. Selbständige Fischereirechte bleiben unberührt.

#### § 57

#### Beendigung bestehender Nutzungsverträge

Die auf der Grundlage des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I S. 864), geändert durch Nr. 4 der Anlage zum Gesetz über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBl. I S. 49), abgeschlossenen Nutzungsverträge verlieren mit dem 31. Dezember 1994 ihre Rechtsgültigkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Nutzungsberechtigte ab dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes einen ortsüblichen Pachtzins an den Fischereiberechtigten zu entrichten. Der Nutzungsberechtigte kann den Vertrag bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer Frist von einem Monat kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

#### § 58

#### Aufhebungsvorschrift

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Fischereigesetz vom 2. Dezember 1959 (GBl. I S. 864), geändert durch Nr. 4 der Anlage zum Gesetz über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBl. I S. 49),
2. Erste Durchführungsbestimmung zum Fischereigesetz vom 7. Dezember 1959 (GBl. I S. 866),
3. Gesetz über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Oktober 1978 (GBl. I S. 380),
4. Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik – Lizenzen für den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Oktober 1978 (GBl. I S. 404),
5. Verordnung zur Förderung des Angelsports vom 14. Oktober 1954 (GBl. I S. 847), geändert durch § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I S. 864),
6. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung des Angelsports vom 20. Dezember 1955 (GBl. I S. 1007),
7. Verordnung zur Bekämpfung von Fischkrankheiten vom 30. April 1959 (GBl. I S. 516), zuletzt geändert durch Nummer 14 der Anlage zur Verordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBl. II S. 465),
8. Anordnung über die Lieferung und Abnahme von Satz-fischen, Fischeiern und Laichfischen vom 16. April 1966 (GBl. II S. 298),
9. Anordnung über die staatliche Anerkennung von Spezialbetrieben und Karpfenteichwirtschaften der Binnen-fischerei mit vorbildlicher Satzkarpfenproduktion vom 8. Oktober 1969 (GBl. II S. 532),
10. Anordnung zur Ausarbeitung der Betriebsordnung und des Betriebsplanes in den Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischerei vom 30. Dezember 1977 (GBl. Sonderdr. Nr. 944 S. 15),
11. Anordnung über das Statut des Fischereiaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Dezember 1978 (GBl. I 1979 S. 38),
12. Fischereiordnung vom 5. Januar 1979 (GBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Anordnung vom 20. März 1990 (GBl. I S. 228),
13. Anordnung über Betriebsordnungen in den Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer vom 5. Oktober 1981 (GBl. Sonderdr. Nr. 1075),
14. Anordnung zur Gewährleistung der Einhaltung der Fischereivorschriften durch Fischereifahrzeuge außerhalb der Fischereigewässer der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Januar 1982 (GBl. I S. 160),
15. Anordnung über kooperative Einrichtungen in der See- und Küstenfischerei vom 11. Juli 1988 (GBl. Sonderdr. Nr. 1307 S. 5),
16. Anordnung über die Zahlung von Entgelten für Boots- und Angelstege, Bootshäuser, Bootsliegeplätze und ähnliche Anlagen sowie von Gebühren für die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Entnahme von Zooplankton vom 19. April 1983 (GBl. I S. 142), geändert durch Anlage 1 Nr. 9 der Verordnung über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juli 1985 (GBl. I S. 253),
17. Anordnung über die Elektrofischerei im Bereich der Binnenfischerei vom 11. November 1958 (GBl. I S. 844), geändert durch die §§ 1 und 2 der Anordnung vom 3. Mai 1962 (GBl. II S. 361),
18. die §§ 3 und 4 der Anordnung Nr. 2 über die Elektrofischerei im Bereich der Binnenfischerei vom 3. Mai 1962 (GBl. II S. 361).

§ 59

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 51 Satz 2 und § 52 Satz 2 treten mit Inkrafttreten des Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Magdeburg, den 31. August 1993.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

**Pieper**  
Vizepräsidentin

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Münch

**Minister für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Forsten  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Wernicke

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt  
(WG LSA).**

**Vom 31. August 1993.**

**Inhaltsübersicht**

**Einleitende Bestimmungen**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Schranken des Grundeigentums

**Erster Teil**

**Gemeinsame Bestimmungen**

**Kapitel I**

**Benutzung der Gewässer**

**Abschnitt 1**

**Erlaubnis, Bewilligung**

- § 4 Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis
- § 5 Benutzungen
- § 6 Benutzungsbedingungen und Auflagen
- § 7 Unentgeltliche Benutzung
- § 8 Vorbehalt
- § 9 Versagung
- § 10 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
- § 11 Erlaubnis
- § 12 Gehobene Erlaubnis
- § 13 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser
- § 14 Bewilligung
- § 15 Schutz der Bewilligung
- § 16 Nachträgliche Entscheidungen
- § 17 Ausschluß von Ansprüchen
- § 18 Widerruf der Bewilligung
- § 19 Zulassung vorzeitigen Beginns
- § 20 Benutzung durch Verbände
- § 21 Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung
- § 22 Erlaubnisfreie Benutzungen

**Abschnitt 2**

**Verfahrensvorschriften**

- § 23 Erfordernisse für den Antrag
- § 24 Bewilligungsverfahren
- § 25 Aussetzung des Verfahrens
- § 26 Bewilligungsbescheid
- § 27 Entschädigungsbescheid
- § 28 Verfahren bei nachträglichen Entscheidungen
- § 29 Erlaubnisverfahren
- § 30 Beweissicherung, Sicherheitsleistung, Haftpflichtversicherung
- § 31 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

**Abschnitt 3**

**Alte Rechte und alte Befugnisse**

- § 32 Ausnahme von der Erlaubnispflicht
- § 33 Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse
- § 34 Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse
- § 35 Eintragung und Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 36 Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse
- § 37 Andere alte Benutzungen
- § 38 Erlöschene Rechte

**Abschnitt 4**

**Ausgleich von Rechten und Befugnissen**

- § 39 Ausgleichsverfahren

**Abschnitt 5**

**Gewässerschutzbeauftragter**

- § 40 Bestellung von Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz
- § 41 Aufgaben
- § 42 Pflichten des Benutzers
- § 43 Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen
- § 44 Vortragsrecht
- § 45 Benachteiligungsverbot
- § 46 Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden

**Abschnitt 6**

**Entgelt für Wasserentnahmen**

- § 47 Wasserentnahmeentgelt

**Kapitel II**

**Wasserschutzgebiete**

- § 48 Festsetzung von Wasserschutzgebieten
- § 49 Schutzbestimmungen
- § 50 Vorläufige Anordnungen
- § 51 Entschädigungspflichtige Anordnungen
- § 52 Zahlungen für Erschwernisse
- § 53 Bestehende Wasserschutzgebiete

**Kapitel III**

**Gewässerkundlicher Landesdienst**

- § 54 Gewässerkundlicher Landesdienst
- § 55 Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes
- § 56 Meßanlagen

**Kapitel IV**

**Entschädigung**

- § 57 Art und Maß der Entschädigung
- § 58 Entschädigungspflichtiger
- § 59 Verfahren
- § 60 Vollstreckbarkeit
- § 61 Klageerhebung

**Kapitel V**

**Gewässeraufsicht**

- § 62 Aufgabe der Gewässeraufsicht
- § 63 Überwachung
- § 64 Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen
- § 65 Kosten

**Kapitel VI**

**Haftung**

- § 66 Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers

**Kapitel VII**

**Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften**

§ 67 Umsetzung von Richtlinien

**Zweiter Teil**

**Bestimmungen für oberirdische Gewässer**

**Kapitel I**

**Einteilung, Eigentum**

- § 68 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- § 69 Gewässer erster Ordnung
- § 70 Gewässer zweiter Ordnung
- § 71 Eigentum an oberirdischen Gewässern
- § 72 Eigentumsgrenzen am und im Gewässer
- § 73 Anlandungen
- § 74 Abschwemmung, Überflutung

**Kapitel II**

**Erlaubnisfreie Benutzung**

**Abschnitt 1**

**Gemeingebrauch**

- § 75 Arten und Zulässigkeit des Gemeingebrauchs
- § 76 Duldungspflicht der Anlieger
- § 77 Regelung des Gemeingebrauchs

**Abschnitt 2**

**Eigentümergebrauch, Benutzung zu Zwecken des Fischfangs**

- § 78 Eigentümergebrauch
- § 79 Benutzung zu Zwecken des Fischfangs

**Kapitel III**

**Stauanlagen**

- § 80 Stauanlagen
- § 81 Staumarken
- § 82 Erhaltung der Staumarken
- § 83 Kosten
- § 84 Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen
- § 85 Ablassen aufgestauten Wassers
- § 86 Höchst- und Mindeststau
- § 87 Ausnahmegenehmigung
- § 88 Talsperren, Wasserspeicher
- § 89 Planfeststellung
- § 90 Plan
- § 91 Aufsicht
- § 92 Andere Stauanlagen und Wasserspeicher

**Kapitel IV**

**Regelung des Wasserabflusses und Reinhaltung**

**Abschnitt 1**

**Anlagen in und an oberirdischen Gewässern**

- § 93 Erfordernis der Genehmigung

**Abschnitt 2**

**Gewässerschonstreifen**

- § 94 Gewässerschonstreifen
- § 95 Verfahren, Entschädigung, Zahlung für Erschwernisse

**Abschnitt 3**

**Überschwemmungsgebiete**

- § 96 Feststellung der Überschwemmungsgebiete
- § 97 Freihaltung der Überschwemmungsgebiete
- § 98 Weitere Anordnungen

**Abschnitt 4**

**Reinhaltung**

- § 99 Einbringen, Lagern und Befördern von Stoffen
- § 100 Reinhaltordnung

**Kapitel V**

**Unterhaltung und Ausbau**

**Abschnitt 1**

**Unterhaltung**

- § 101 Unterhaltungspflicht
- § 102 Umfang der Unterhaltung
- § 103 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung
- § 104 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
- § 105 Unterhaltungsverbände
- § 106 Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband
- § 107 Zuschuß des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
- § 108 Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das Land
- § 109 Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren
- § 110 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern
- § 111 Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen
- § 112 Unterhaltungspflicht auf Grund besonderen Titels
- § 113 Ersatzvornahme
- § 114 Ersatz von Mehrkosten
- § 115 Kostenausgleich
- § 116 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- § 117 Beseitigen von Hindernissen
- § 118 Gewässerschau
- § 119 Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltungsordnungen

**Abschnitt 2**

**Ausbau**

- § 120 Erfordernis der Planfeststellung oder Plangenehmigung
- § 121 Naturschutz und Landschaftspflege beim Gewässerausbau
- § 122 Verpflichtung zum Ausbau
- § 123 Auflagen
- § 124 Versagung
- § 125 Entschädigung, Widerspruch
- § 126 Benutzung von Grundstücken
- § 127 Vorteilsausgleich
- § 128 Planfeststellung
- § 129 Plangenehmigung
- § 130 Enteignungsrecht

**Kapitel VI**

**Bestimmungen für Deiche und Dämme**

- § 131 Ausbau und Unterhaltung, Deichschau
- § 132 Duldungspflichten
- § 133 Benutzung der Deiche
- § 134 Schutz der Deiche, Schutzstreifen

**Dritter Teil**

**Bestimmungen für das Grundwasser, Heilquellenschutz**

**Kapitel I**

**Bewirtschaftung des Grundwassers**

- § 135 Grundsätze
- § 136 Sparsamkeitsgebot
- § 137 Erlaubnisfreie Benutzung
- § 138 Reinhaltung
- § 139 Erdaufschlüsse und Bohrungen

Kapitel II

Heilquellenschutz

- § 140 Heilquellen
- § 141 Staatlich anerkannte Heilquellen
- § 142 Besondere Pflichten
- § 143 Heilquellenschutzgebiete
- § 144 Bisheriger Heilquellenschutz
- § 145 Bergrechtliche Bestimmungen

Vierter Teil

Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Kapitel I

Wasserversorgung

- § 146 Trinkwasserversorgung
- § 147 Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung
- § 148 Sparsamer Umgang mit Wasser
- § 149 Verpflichtung zur Eigenüberwachung

Kapitel II

Abwasserbeseitigung

- § 150 Abwasserbeseitigung
- § 151 Abwasserbeseitigungspflicht
- § 152 Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen
- § 153 Abwasserbeseitigungspläne
- § 154 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen
- § 155 Zulassung von Abwasseranlagen
- § 156 Eigenüberwachung

Kapitel III

Zusammenschlüsse

- § 157 Zusammenschlüsse von Pflichtigen

Fünfter Teil

Anlagen für wassergefährdende Stoffe

Kapitel I

Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

- § 158 Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
- § 159 Auflagen und Bedingungen, Versagung der Genehmigung
- § 160 Widerruf der Genehmigung
- § 161 Bestehende Anlagen
- § 162 Zusammentreffen der Genehmigung mit gewerbe- und bergrechtlichen Entscheidungen

Kapitel II

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- § 163 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 164 Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
- § 165 Pflichten des Betreibers
- § 166 Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren
- § 167 Fachbetriebe
- § 168 Zuständigkeit der Bergbehörde
- § 169 Verordnungermächtigung

Sechster Teil

Behörden, Zuständigkeit, Gefahrenabwehr

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

- § 170 Behörden
- § 171 Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden
- § 172 Zuständigkeit

Kapitel II

Gefahrenabwehr

- § 173 Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen
- § 174 Wassergefahr
- § 175 Wasserwehr
- § 176 Hochwassermeldedienst

Siebenter Teil

Zwangsrechte

- § 177 Änderung oberirdischer Gewässer
- § 178 Durchleitung von Wasser und Abwasser
- § 179 Anschluß von Stauanlagen
- § 180 Einschränkende Bestimmungen
- § 181 Mitbenutzung von Anlagen
- § 182 Verfahren

Achter Teil

Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbuch

Kapitel I

Wasserwirtschaftliche Planung

- § 183 Aufstellung von Rahmenplänen
- § 184 Zuständigkeit
- § 185 Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen
- § 186 Bewirtschaftungspläne

Kapitel II

Wasserbuch

- § 187 Einrichtung und Führung
- § 188 Eintragung
- § 189 Urkunden, Auszüge aus dem Wasserbuch
- § 190 Auskunftserteilung

Neunter Teil

Bußgeldbestimmungen

- § 191 Ordnungswidrigkeiten

Zehnter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 192 Anhängige Verfahren
- § 193 Unberührt bleibende Rechtstitel
- § 194 Verkehrsangelegenheiten
- § 195 Außer Kraft tretende Vorschriften
- § 196 Bundeswasserstraßen
- § 197 Inkrafttreten

Anhang

1. Anlage zu § 69 Abs. 1 Nr. 2
2. Anlage zu § 104 Abs. 1 Satz 1
3. Anlage zu § 131 Abs. 2 Satz 1

## Einleitende Bestimmungen

### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt
  1. für folgende Gewässer:
    - a) das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer),
    - b) das Grundwasser;
  2. für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.
- (2) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Änderung. Im Zweifel ist ein Gewässer, abgesehen von Triebwerks- und Bewässerungskanälen, als ein natürliches anzusehen.

(3) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Gräben, die dazu dienen, die Grundstücke nur eines Eigentümers zu entwässern oder zu bewässern,
  2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.
- § 66 bleibt unberührt.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

(2) Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Gewässergüte führen, sind unzulässig.

(3) Das Wohl der Allgemeinheit erfordert insbesondere, daß

1. nutzbares Wasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird,
2. Hochwasserschäden und schädliches Abschwemmen von Boden verhütet werden,
3. landwirtschaftlich und anders genutzte Flächen entwässert werden können,
4. die Gewässer einschließlich des Meeres vor Verunreinigung geschützt werden,
5. die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden,
6. das Wasserrückhaltevermögen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt und verbessert werden.

(4) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen.

### § 3

#### Schranken des Grundeigentums

Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die nach diesem Gesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf,
2. zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers.

## Erster Teil

### Gemeinsame Bestimmungen

#### Kapitel I

##### Benutzung der Gewässer

#### Abschnitt 1

##### Erlaubnis, Bewilligung

### § 4

#### Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis

(1) Eine Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 11) oder Bewilligung (§ 14), soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung geben kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Unbeschadet des § 17 berühren sie nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

### § 5

#### Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt,
4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer,
5. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser,
6. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Das Einleiten von Stoffen in Gewässer umfaßt auch das Einleiten von Abwasser (§ 13).

(2) Als Benutzungen gelten auch folgende Einwirkungen:

1. Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(3) Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen. Dies gilt auch für Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, soweit hierbei nicht chemische Mittel verwendet werden.

§ 6

Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Neben Bedingungen und Auflagen, die das Wohl der Allgemeinheit wahren, sind auch Auflagen zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere oder auf den Naturhaushalt oder auf andere öffentliche Belange zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Durch Auflagen können ferner insbesondere

1. Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet werden,
2. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben werden, soweit nicht die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 40 vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,
3. Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers erforderlich sind,
4. dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

§ 7

Unentgeltliche Benutzung

Der Eigentümer des Gewässers kann für die Benutzung als solche, ausgenommen das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern (§ 5 Abs. 1 Nr. 3), kein Entgelt fordern.

§ 8

Vorbehalt

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen unter dem Vorbehalt, daß nachträglich

1. zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt,
2. Maßnahmen der in § 6 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 sowie in § 40 Abs. 2 genannten Arten angeordnet,
3. Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet,
4. Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet

werden können. Wird das Wasser auf Grund einer Bewilligung benutzt, so müssen die Maßnahmen nach den Nummern 3 und 4 wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sein.

(2) Für alte Rechte und alte Befugnisse (§ 32) gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht § 33 weitergehende Einschränkungen zuläßt.

§ 9

Versagung

Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht

durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 6 Abs. 2 Nr. 4) verhüten oder ausgeglichen wird.

§ 10

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann gegenseitig ausschließen, wenn den Anträgen nur unter Bedingungen und Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das dem Wohl der Allgemeinheit am meisten dient. Ist hiernach eine Vorrangentscheidung nicht möglich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässereigentümers, sodann demjenigen Antrag der Vorrang, der zuerst gestellt wurde. Nach der für Einwendungen bestimmten Frist werden andere Anträge als unzulässig abgelehnt.

§ 11

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; sie kann befristet werden.

(2) Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist. Der neue Inhaber der Erlaubnis hat den Übergang der Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 12

Gehobene Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann auf Antrag als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn daran ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht. Für die gehobene Erlaubnis gelten § 14 Abs. 3 bis 5, §§ 16 und 24 entsprechend.

(2) Wegen nachteiliger Wirkungen einer Benutzung, für die eine gehobene Erlaubnis erteilt ist, kann der Betroffene (§ 14 Abs. 3 und 4) von dem Inhaber der Erlaubnis Schadensersatz, nicht aber die Unterlassung der Benutzung, verlangen. Vertragliche Ansprüche, ferner Ansprüche auf Beseitigung der Störung sowie auf Herstellung von Schutzeinrichtungen bleiben unberührt.

§ 13

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn dabei die nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften eingehalten werden. Mindestens muß die Fracht an Schadstoffen so gering gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. § 9 bleibt unberührt. Die Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung gestellt werden.

(2) Entsprechen vorhandene Einleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so haben die Wasserbehörden sicherzustellen, daß die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchgeführt werden.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung allgemein geltende Fristen festzulegen, innerhalb derer die Maßnahmen abgeschlossen sein müssen. Die Verordnung kann davon Ausnahmen zulassen.

#### § 14

##### Bewilligung

(1) Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Sie gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und
2. die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

Sie darf für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer sowie für Benutzungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 nicht erteilt werden. Satz 2 gilt nicht für das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

(3) Ist zu erwarten, daß die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Ist zu erwarten, daß die Benutzung einen anderen benachteiligt, weil sie

1. den Wasserabfluß oder den Wasserstand ändert,
2. das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert,
3. die bisherige Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
4. seiner Wassergewinnungsanlage das Wasser entzieht oder schmälert,
5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert,

so gilt Absatz 3 entsprechend, auch wenn kein Recht beeinträchtigt wird. Geringfügige und solche Nachteile, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Unterhaltungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hätte, bleiben außer Betracht; nicht als Nachteil gilt die Änderung des Grundwasserstandes, wenn sie durch Einleiten von Wasser oder durch Senken des Wasserspiegels zur gewöhnlichen Bodenentwässerung von Grundstücken bewirkt wird, für die das Gewässer natürlicher Vorfluter ist. Die Bewilligung darf auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

(5) Die Bewilligung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf.

(6) Die Bewilligung geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist. Der neue Inhaber der Bewilligung hat den Übergang der Wasserbehörde anzuzeigen.

#### § 15

##### Schutz der Bewilligung

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Ansprüche aus dem Eigentum sind auf die vergleichbaren Ansprüche aus dem bewilligten Recht entsprechend anzuwenden.

#### § 16

##### Nachträgliche Entscheidungen

(1) Hat ein Betroffener (§ 14 Abs. 3 und 4) gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

(2) Konnte der Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen, so kann er verlangen, daß dem Unternehmer nachträglich Auflagen gemacht werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes 30 Jahre verstrichen sind.

#### § 17

##### Ausschluß von Ansprüchen

(1) Wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung kann der Betroffene (§ 14 Abs. 3 und 4) gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Schadensersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, daß der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.

#### § 18

##### Widerruf der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 8 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

(2) Die Bewilligung kann ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach § 8 zulässig ist, nur ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Unternehmer

1. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat,
2. den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) nicht mehr übereinstimmt,
3. trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 19

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren kann die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, daß bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung mit der Benutzung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
3. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Zulassung kann befristet und mit Benutzungsbedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 20

Benutzung durch Verbände

Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie ein Gewässer im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinaus benutzen wollen. Dies gilt nicht, soweit ein altes Recht oder eine alte Befugnis besteht oder soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Einzelvorhaben durch besondere gesetzliche Vorschriften Abweichendes bestimmt ist.

§ 21

Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.

(2) Wird bei Widerruf einer Bewilligung nach § 18 Abs. 1 eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist der Unternehmer zu entschädigen.

(3) Statt einer Anordnung nach Absatz 1 kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten, die Anlage ganz oder teilweise einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übereignen. Der Unternehmer ist zu entschädigen.

§ 22

Erlaubnisfreie Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Gewässerbenutzungen, die unmittelbar

1. der Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes oder
2. der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen.

(2) Bei Übungen und Erprobungen für die in Absatz 1 genannten Zwecke ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich für

1. das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer und das Wiedereinleiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen sowie

2. das vorübergehende Einbringen von Stoffen in ein Gewässer,

wenn dadurch andere nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und wenn keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind. Das Vorhaben ist der Wasserbehörde vorher anzuzugehen.

Abschnitt 2

Verfahrensvorschriften

§ 23

Erfordernisse für den Antrag

Erlaubnis- und Bewilligungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Unternehmens erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen) bei der Wasserbehörde einzureichen. Soweit die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muß, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, daß Dritte beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Benutzung betroffen werden können.

§ 24

Bewilligungsverfahren

Für das Bewilligungsverfahren gelten die im Verwaltungsverfahrensrecht zum förmlichen Verwaltungsverfahren getroffenen Bestimmungen. Ergänzend gelten die Regelungen über das Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde tritt die Wasserbehörde.
2. Ein Vorhaben wirkt sich im Gebiet einer Gemeinde aus, wenn dort Rechte oder rechtlich geschützte Interessen (§ 14 Abs. 4) betroffen werden können.
3. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, daß zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind und später eingereichte Anträge (§ 10) nicht mehr berücksichtigt werden, Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 16 Abs. 2 geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 17 Abs. 2).

Akteneinsicht ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren.

§ 25

Aussetzung des Verfahrens

(1) Die Behörde kann, wenn Einwendungen auf Grund eines Rechts erhoben werden, einen Streit über das Bestehen des Rechts auf den Weg der gerichtlichen Entscheidung verweisen und das Verfahren bis zur Erledigung des Rechtsstreits aussetzen. Sie muß es aussetzen, wenn die Bewilligung bei Bestehen des Rechts zu versagen wäre. Dem Antragsteller ist eine Frist für die Klage zu setzen. Wird die Prozeßführung ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

(2) Wird die Bewilligung vor der rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen des Rechts erteilt, so ist die Entscheidung über die Auflagen und über die Entschädigung insoweit vorzubehalten.

§ 26

Bewilligungsbescheid

(1) Der Bewilligungsbescheid muß angeben:

1. das bewilligte Recht (Art und Maß, Zweck und Plan) und das Grundstück, wenn die Bewilligung für ein Grundstück erteilt wird.
2. die Dauer der Bewilligung, die Benutzungsbedingungen und die Auflagen, soweit ihre Festsetzung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird (§ 16 Abs. 1, § 25 Abs. 2).
3. die Frist, in der mit der Benutzung zu beginnen ist.

(2) Der Bewilligungsbescheid muß ferner enthalten:

1. die Entscheidung über die Einwendungen,
2. die Entscheidung über die Behandlung zusammentreffender Anträge (§ 10),
3. einen etwaigen Vorbehalt der Entscheidung über die Auflagen (§ 16 Abs. 1, § 25 Abs. 2),
4. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

§ 27

Entschädigungsbescheid

Über Entschädigungen wird in einem besonderen Entschädigungsbescheid (§ 59 Abs. 2) entschieden.

§ 28

Verfahren bei nachträglichen Entscheidungen

Für nachträgliche Entscheidungen (§ 16) gelten § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 27 sinngemäß. Die Regelungen des Verwaltungsverfahrenrechts über Entscheidungen, die in einem förmlichen Verfahren getroffen werden, sind anzuwenden.

§ 29

Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis wird ohne förmliches Verfahren erteilt. Jedoch gilt § 24 entsprechend, wenn

1. die Benutzung mit einem Vorhaben nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist oder
2. die Behörde ein förmliches Verfahren für geboten hält, weil das beabsichtigte Unternehmen wasserwirtschaftlich bedeutsam ist oder Einwendungen zu erwarten sind.

§ 30

Beweissicherung, Sicherheitsleistung, Haftpflichtversicherung

(1) Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung der Wasserbehörde von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde. Antragsberechtigt ist, wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.

(2) Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu

sichern. Der Bund, das Land und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. Auf die Sicherheitsleistung sind die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung oder für die Haftpflichtversicherung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen oder den Verzicht auf die Haftpflichtversicherung zu erklären.

§ 31

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung. Das Verfahren richtet sich nach den für die Planfeststellung geltenden Vorschriften.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis. Das Verfahren richtet sich – außer bei einer gehobenen Erlaubnis – nach den für den bergrechtlichen Betriebsplan geltenden Vorschriften.

(3) Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zu treffen; bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden ist die Wasserbehörde zu hören.

(4) Über den Widerruf einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung entscheidet auf Ersuchen der Wasserbehörde die Planfeststellungsbehörde; sie trifft auch nachträgliche Entscheidungen (§ 16). Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für den Widerruf einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis gilt Absatz 4 sinngemäß.

Abschnitt 3

Alte Rechte und alte Befugnisse

§ 32

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund von Rechten, die nach dem Wassergesetz vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) oder dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 467) erteilt oder in einem durch diese Gesetze geordneten Verfahren aufrechterhalten worden sind, wenn am 1. Juli 1990 rechtmäßige Anlagen zur Ausübung des Rechts vorhanden waren; ist bei der Erteilung des Rechts eine spätere Zeit bestimmt worden, bis zu der eine Wasserbenutzungsanlage errichtet und in Betrieb gesetzt sein muß, so gilt dieser Zeitpunkt.

§ 33

Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse

Die Wasserbehörde kann die in § 32 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) gegen Entschädigung widerrufen, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie kann sie ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach dem vor dem 1. Juli 1990 geltenden Recht zulässig war, widerrufen,

1. wenn der Unternehmer die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat,
2. soweit die Benutzung im bisher zulässigen Umfang für den Unternehmer nicht mehr erforderlich ist; dies gilt insbesondere, wenn der zulässige Umfang drei Jahre lang erheblich unterschritten wurde,
3. wenn der Unternehmer den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt, oder
4. wenn der Unternehmer trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

Unberührt bleibt die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigung nach § 8.

#### § 34

#### Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde die in § 21 Abs. 1 vorgesehenen Anordnungen treffen. In den Fällen des § 33 Satz 1 ist der Unternehmer zu entschädigen. § 21 Abs. 3 gilt sinngemäß.

#### § 35

#### Eintragung und Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse sind, soweit sie bekannt sind, von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen.

(2) Die Wasserbuchbehörde hat die Inhaber derjenigen alten Rechte und alten Befugnisse, die nicht in ein nach bisherigem Wasserrecht vorgeschriebenes Wasserbuch eingetragen oder sonst bekannt sind, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich aufzufordern, sie binnen einer Frist von drei Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist weder bekanntgeworden noch angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet Satz 2 keine Anwendung.

(3) Dem früheren Inhaber eines nach Absatz 2 Satz 2 erloschenen alten Rechts ist auf seinen Antrag eine Bewilligung im Umfang dieses Rechts zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen.

(4) Wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert ist, die Frist des Absatzes 2 Satz 1 einzuhalten, kann die Anmeldung binnen einer Frist von drei Monaten nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.

(5) Ein fristgerechter Antrag auf Eintragung eines alten Rechts oder einer alten Befugnis, der zurückgewiesen werden mußte, weil am 1. Juli 1990 keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden waren, gilt als Antrag nach § 37 Abs. 1.

#### § 36

#### Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, wenn sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, sonst nach den bisherigen Gesetzen.

(2) Stehen Inhalt oder Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nicht oder nur teilweise fest, so werden sie auf Antrag ihres Inhabers von der Wasserbehörde festgestellt. Die Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Rechte Dritter werden von der Feststellung nicht berührt.

#### § 37

#### Andere alte Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1990 erforderlich für Benutzungen, die über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinausgehen, soweit sie am 1. Juli 1990

1. auf Grund eines Rechts oder einer Befugnis der in § 32 genannten Art ausgeübt werden durften, ohne daß zu dem dort genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren,

oder

2. auf Grund eines anderen Rechts oder in sonst zulässiger Weise ausgeübt werden durften; für Benutzungen, die nur mittels Anlagen ausgeübt werden können, gilt dies nur, wenn zu dem in § 32 genannten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf der fünf Jahre beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist dem Inhaber eines Rechts auf seinen fristgemäß gestellten Antrag eine Bewilligung im Umfang seines Rechts zu erteilen; § 9 bleibt unberührt. Der Anspruch auf eine Bewilligung nach Satz 1 besteht nicht, soweit nach dem am 1. Juli 1990 geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 auf Grund des § 9 eine Bewilligung versagt oder nur in beschränktem Umfang erteilt, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung zu. Dies gilt nicht, soweit nach dem am 1. Juli 1990 geltenden Recht die Aufhebung oder die Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

#### § 38

#### Erloschene Rechte

Dem früheren Inhaber eines erloschenen Rechts, der sein Recht aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht nach dem Wassergesetz vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) oder dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 467) aufrechterhalten oder die zur Ausübung des Rechts erforderlichen Anlagen nicht erhalten hat, ist auf seinen Antrag eine Bewilligung im Umfang des erloschenen Rechts zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen. Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Wasserbehörde schriftlich zu stellen. § 36 gilt sinngemäß.

#### Abschnitt 4

### Ausgleich von Rechten und Befugnissen

#### § 39

#### Ausgleichsverfahren

(1) Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen kann die Wasserbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren regeln oder beschränken, wenn das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder sich diese beeinträchtigen und wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

(2) Für jeden Beteiligten ist die künftige Benutzung mit Bedingungen, Auflagen und Ausgleichszahlungen zu regeln. Die §§ 23, 24 und 30 gelten sinngemäß.

(3) Die Kosten des Ausgleichsverfahrens tragen die Beteiligten nach ihrem zu schätzenden Vorteil.

#### Abschnitt 5

### Gewässerschutzbeauftragter

#### § 40

#### Bestellung von Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz

(1) Benutzer von Gewässern, die an einem Tag mehr als 750 m<sup>3</sup> Abwasser einleiten dürfen, haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen.

(2) Soweit die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nicht bereits in Absatz 1 vorgeschrieben ist, kann die Wasserbehörde anordnen, daß die Einleiter von Abwasser in Gewässer oder Abwasseranlagen einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich des Einleitens von Abwasser als Wasserbeauftragte Tätigen gelten als Gewässerschutzbeauftragte.

#### § 41

#### Aufgaben

(1) Der Gewässerschutzbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet,

1. die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes zu überwachen, insbesondere durch regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, durch Messungen des Abwassers nach Menge und Eigenschaften, durch Aufzeichnungen der Kontroll- und Meßergebnisse; er hat dem Benutzer festgestellte Mängel mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen,
2. auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren einschließlich der Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung entstehenden Reststoffe hinzuwirken,
3. auf die Entwicklung und Einführung von
  - a) innerbetrieblichen Verfahren zur Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls nach Art und Menge,

b) umweltfreundlichen Produktionen hinzuwirken,

4. die Betriebsangehörigen über die in dem Betrieb verursachten Gewässerbelastungen sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften aufzuklären.

(2) Der Gewässerschutzbeauftragte erstattet dem Benutzer jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

(3) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten

1. näher regeln,
2. erweitern, soweit es die Belange des Gewässerschutzes erfordern,
3. einschränken, wenn dadurch die ordnungsgemäße Selbstüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

#### § 42

#### Pflichten des Benutzers

(1) Der Benutzer hat den Gewässerschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen; werden mehrere Gewässerschutzbeauftragte bestellt, sind die dem einzelnen Gewässerschutzbeauftragten obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Der Benutzer hat die Bestellung der Wasserbehörde anzuzeigen.

(2) Der Benutzer darf zum Gewässerschutzbeauftragten nur bestellen, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Werden der Wasserbehörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Gewässerschutzbeauftragte nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, kann sie verlangen, daß der Benutzer einen anderen Gewässerschutzbeauftragten bestellt.

(3) Werden mehrere Gewässerschutzbeauftragte bestellt, so hat der Benutzer für die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere durch Bildung eines Ausschusses, zu sorgen. Entsprechendes gilt, wenn neben einem oder mehreren Gewässerschutzbeauftragten Betriebsbeauftragte nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestellt werden.

(4) Der Benutzer hat den Gewässerschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

#### § 43

#### Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen

(1) Der Benutzer hat vor Investitionsentscheidungen, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können, eine schriftliche Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten einzuholen.

(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei der Investitionsentscheidung angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Investitionen entscheidet.

(3) Die Vorschläge des Gewässerschutzbeauftragten sind in der Regel zu berücksichtigen. Werden sie auf Grund überwiegender anderer Belange dennoch nicht berücksichtigt, ist

der Gewässerschutzbeauftragte schriftlich über die Gründe, die zur Nichtberücksichtigung führten, zu informieren, insbesondere, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten nach § 41 Abs. 1 betreffen.

#### § 44

##### Vortragsrecht

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß der Gewässerschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle vortragen kann, wenn er sich mit dem zuständigen Betriebsleiter nicht einigen konnte und er wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung dieser Stelle für erforderlich hält.

#### § 45

##### Benachteiligungsverbot

Der Gewässerschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

#### § 46

Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden

Für den Gewässerschutzbeauftragten bei Gebietskörperschaften, bei Zusammenschlüssen, die aus Gebietskörperschaften gebildet werden, und bei öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden gelten folgende Regelungen:

1. Gewässerschutzbeauftragter ist der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte;
2. § 41 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b ist nur bei Eigenbetrieben anzuwenden.

### Abschnitt 6

#### Entgelt für Wasserentnahmen

#### § 47

##### Wasserentnahmeentgelt

(1) Das Land kann nach Maßgabe dieser Bestimmung und der Verordnung nach Absatz 3 für das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser ein Entgelt (Wasserentnahmeentgelt) erheben. Dies gilt nicht für erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen (§§ 22, 75, 78 und 137). Die zuständige Behörde kann den Entgeltpflichtigen auf Antrag von der Pflicht zur Entrichtung des Wasserentnahmeentgelts ganz oder teilweise befreien, wenn er für gewerbliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zwecke Wasser in so großem Umfang benötigt, daß er durch die Entrichtung des Entgeltes nachhaltig erheblich in seiner Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wäre. Satz 3 ist auch anzuwenden, wenn wichtige wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öffentliche Belange dies erfordern.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt steht dem Land zu. Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts ist vorab der Verwaltungsaufwand zu decken, der dem Land durch den Vollzug der für das Wasserentnahmeentgelt maßgebenden Rechtsvorschriften entsteht. Die Höhe des zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwandes bemißt sich nach dem Ansatz

im Haushaltsplan des Landes. Das verbleibende Aufkommen ist für wasserwirtschaftliche Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der quantitativen und qualitativen Bereitstellung von Wasser sowie für Ausgleichszahlungen nach § 52.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung festzulegen

1. die entgeltpflichtigen Tatbestände (Absatz 1 Satz 1),
2. die näheren Voraussetzungen, bei deren Vorliegen von der Pflicht zur Entrichtung des Wasserentnahmeentgelts Befreiung erteilt werden kann (Absatz 1 Satz 3 und 4),
3. die Höhe des Wasserentnahmeentgelts, bezogen auf die entgeltpflichtigen Tatbestände,
4. den Veranlagungszeitraum und das Veranlagungsverfahren,
5. die Erfassung der Wasserentnahmen,
6. die Verwendung von Daten für Zwecke der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts,
7. das Beitreibungs- und Vollstreckungsverfahren,
8. den Zeitpunkt des Beginns der Entgeltspflicht.

Die Verordnung darf frühestens zwölf Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1995.

### Kapitel II

#### Wasserschutzgebiete

#### § 48

##### Festsetzung von Wasserschutzgebieten

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen oder
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten,

können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Die nachfolgenden Vorschriften über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gelten auch für die Änderung festgesetzter Wasserschutzgebiete.

(2) Die Wasserbehörde setzt das Wasserschutzgebiet durch Verordnung fest. Vor dem Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Dieses wird von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zum Anhörungsverfahren gelten sinngemäß; an die Stelle der dort genannten Einwendungen treten Anregungen und Bedenken. § 30 gilt sinngemäß. Bekanntzumachen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 49). Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.

(3) Die Verordnung kann das Wasserschutzgebiet und seine Zonen zeichnerisch in Karten bestimmen. Werden die Karten nicht im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach den folgenden Sätzen 3 bis 5 zu verfahren: Die Wasserbehörde, die die Verordnung erläßt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben Ausfertigungen der Karten aufzubewahren und jedem kostenlos Einsicht zu gewähren. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben.

(4) Im Liegenschaftskataster ist ein Hinweis auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet einzutragen. Die Wasserbehörde übersendet dafür dem Katasteramt geeignete Unterlagen.

(5) Die Kosten für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes trägt derjenige, welcher durch die Festsetzung unmittelbar begünstigt wird. Ist kein unmittelbar Begünstigter vorhanden, trägt die Kosten das Land.

(6) Die Wasserschutzgebiete sind in die Raumordnungsplanung aufzunehmen.

#### § 49

##### Schutzbestimmungen

(1) Die Verordnung nach § 48 trifft für das Wasserschutzgebiet die erforderlichen Schutzbestimmungen. Sie kann es in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen einteilen.

(2) Durch die Schutzbestimmungen können im Wasserschutzgebiet

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden,
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Insbesondere können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet werden, Boden- und Gewässeruntersuchungen durchführen zu lassen oder durchzuführen, die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen und Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen.

(3) Das Fachministerium kann durch Verordnung Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete treffen.

(4) Die Wasserbehörde kann von Schutzbestimmungen im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

#### § 50

##### Vorläufige Anordnungen

(1) Bevor ein Wasserschutzgebiet nach § 48 festgesetzt ist, kann die Wasserbehörde die in § 49 genannten Schutzbestimmungen durch vorläufige Anordnung treffen, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes beabsichtigte Zweck gefährdet wäre. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der vorläufigen Anordnung wasserbehördlich zugelassen worden waren. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung dürfen nicht untersagt werden. § 30 gilt auch für die vorläufigen Anordnungen.

(2) Die vorläufigen Anordnungen ergehen als Verordnung. Für die Verordnung gilt § 48 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Verordnung darf frühestens mit der Bekanntmachung der für die Schutzgebietsverordnung beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 48 Abs. 2) in Kraft treten. Sie tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung, spätestens jedoch nach drei Jahren und sechs Monaten.

(3) Die vorläufigen Anordnungen können auch als Verfügung getroffen werden. Diese Verfügungen sind auch schon vor der Bekanntmachung der für die Schutzgebietsverordnung

beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 48 Abs. 2) zulässig. Sie treten außer Kraft, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten die für die Schutzgebietsverordnung beabsichtigten Schutzbestimmungen bekanntgemacht worden sind, im übrigen mit dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung oder einer Verordnung nach Absatz 2, spätestens jedoch nach vier Jahren.

(4) Eine Wiederholung vorläufiger Anordnungen für einen längeren Zeitraum als insgesamt vier Jahre, von der ersten Anordnung gerechnet, ist unzulässig.

(5) Das Fachministerium kann Verordnungen nach § 49 Abs. 3 auch für Gebiete erlassen, für die vorläufige Anordnungen nach den vorstehenden Absätzen gelten.

(6) § 49 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 51

##### Entschädigungspflichtige Anordnungen

Stellt eine Anordnung nach § 49 eine Enteignung oder eine Einschränkung erworbener Rechte dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten; für die Beschränkung einer Bewilligung gilt § 18, für die Beschränkung eines alten Rechts gilt § 33.

#### § 52

##### Zahlungen für Erschwernisse

(1) Setzt eine Schutzbestimmung nach den §§ 49 oder 50 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile eine angemessene Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 51 besteht. Dies gilt auch für Schutzbestimmungen, die vor dem 1. Juli 1990 getroffen worden sind. Pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten stehen den Schutzbestimmungen gleich.

(2) Für Zahlungen nach Absatz 1 gelten die §§ 58 bis 61 entsprechend. Sie bemessen sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Anspruch besteht nicht, soweit der wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen ist. Die Landesregierung kann durch Verordnung Vorschriften erlassen über die Berechnung, Geringfügigkeitsgrenzen und die Fälligkeit der Zahlungen für Erschwernisse sowie die Frist, innerhalb derer ein Antrag auf Zahlung gestellt werden muß.

(3) Die Zahlung erbringt das Land, wenn Wasserentnahmeentgelt nach § 47 erhoben wird. Die §§ 59 bis 61 gelten entsprechend. Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.

#### § 53

##### Bestehende Wasserschutzgebiete

(1) Nach früherem Wasserrecht festgesetzte Wasserschutzgebiete oder gleichgestellte Gebiete bleiben bestehen, soweit sie aus den in § 48 Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen erforderlich sind. Für sie gelten die Schutzanforderungen nach diesem Gesetz. Bei notwendigen Anpassungen der Wasserschutzgebiete oder gleichgestellter Gebiete gilt § 48 Abs. 1 Satz 2.

(2) Wasserschutzgebiete oder gleichgestellte Gebiete, die nicht aus den in § 48 Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen erforderlich sind, sind aufgehoben. Die aufgehobenen Wasserschutzgebiete werden von der Wasserbehörde öffentlich bekanntgemacht. In Zweifelsfällen stellt die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 fest.

### Kapitel III

#### Gewässerkundlicher Landesdienst

##### § 54

#### Gewässerkundlicher Landesdienst

(1) Zur Ermittlung, Aufbereitung und Sammlung der hydrologischen Daten, die für die wasserwirtschaftlichen oder sich auf den Wasserhaushalt auswirkenden Planungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind, unterhält das Land einen gewässerkundlichen Landesdienst.

(2) Aufgabe des gewässerkundlichen Landesdienstes ist es insbesondere,

1. in dem vom Fachministerium festzulegenden Umfang an Meßstellen im Grundwasser und in oberirdischen Gewässern quantitative und qualitative Daten zu ermitteln, die Meßergebnisse auszuwerten und zu veröffentlichen,
2. die Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen sowie
3. das hydrologische Gesamtbild vom jeweiligen Zustand der Gewässer und ihrer ökologischen Veränderungen regelmäßig in einem Bericht darzustellen.

(3) Der gewässerkundliche Landesdienst hat alle Stellen des Landes und die dessen Aufsicht unterstehenden Körperschaften zu beraten. Er ist bei allen Planungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen zu beteiligen, es sei denn, daß wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu erwarten sind. Im Rahmen seiner Tätigkeit nach den Sätzen 1 und 2 soll der gewässerkundliche Landesdienst

1. zusätzlich erforderliche hydrologische Daten ermitteln oder ermitteln lassen und aufbereiten,
2. die zuständigen Behörden bei der Gewässeraufsicht unterstützen.

##### § 55

#### Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes

(1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes es erfordert, steht dessen Beauftragten unbeschadet der Befugnisse nach § 63 das Recht zu,

1. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten,
2. Grundstücke und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Betriebsgrundstücken und -räumen gehören, jederzeit zu betreten,
3. Wasser-, Boden-, Flüssigkeits- und Feststoffproben zu entnehmen,
4. Bohrungen und Pumpversuche durchzuführen,
5. Geräte und Stoffe zu Messungen und Untersuchungen einzubringen,
6. von den zur Unterhaltung der Gewässer Verpflichteten, den Benutzern der Gewässer sowie den an eine Abwasseranlage angeschlossenen Betrieben Auskünfte und Aufzeichnungen zu verlangen.

(2) Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen eines Gewässers sind die Beauftragten des gewässerkundlichen Landesdienstes auch befugt, im Wege der Funktionskontrolle jederzeit den Reinigungsprozeß in Abwasserbehandlungsanlagen zu verfolgen, um ihren Wirkungsgrad festzustellen und die Ursachen von Funktionsstörungen aufzuklären.

(3) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch die Absätze 1 und 2 eingeschränkt.

(4) Persönliche oder sachliche Verhältnisse, die den Beauftragten des gewässerkundlichen Landesdienstes bei der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt werden, sind geheimzuhalten.

(5) Entstehen durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Schäden oder Nachteile, so ist der Betroffene zu entschädigen. Dies gilt nicht, soweit der Betroffene zu den Maßnahmen Anlaß gegeben hat.

##### § 56

#### Meßanlagen

(1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes es erfordert, kann die Wasserbehörde den Eigentümer eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage sowie den zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks oder der Anlage Berechtigten verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Meßanlagen (Pegeln, Gütemeßstationen, Grundwasser- und anderen Meßstellen) auf dem Grundstück oder der Anlage zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Meßergebnisse beeinflussen können. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Entstehen Schäden oder Nachteile, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

(2) Auf die Meßstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes (§ 54 Abs. 2 Nr. 1) ist bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen.

### Kapitel IV

#### Entschädigung

##### § 57

#### Art und Maß der Entschädigung

(1) Eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zur Zeit der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Verfügung Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen; hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Verfügung eingetretene Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 bereits berücksichtigt ist.

(2) Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Festsetzung der Entschä-

digung zugrundelagen, wesentlich geändert, so kann die Behörde die Höhe der wiederkehrenden Leistungen auf Antrag neu festsetzen, wenn dies notwendig ist, um eine offenbare Unbilligkeit zu vermeiden.

(3) Wird die Benutzung eines Grundstücks unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Eigentümer statt einer Entschädigung in Geld verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt. Ist der Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach der bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.

§ 58

Entschädigungspflichtiger

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Entschädigung zu leisten, wer durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmittelbar begünstigt wird. Sind mehrere unmittelbar begünstigt, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist ein unmittelbar Begünstigter nicht vorhanden, so hat das Land die Entschädigung zu leisten.

§ 59

Verfahren

(1) Bevor eine Entschädigung festgesetzt wird, hat die Behörde eine gütliche Einigung der Beteiligten zu versuchen. Die Einigung ist zu beurkunden. Den Beteiligten ist auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen; der Entschädigungspflichtige, der Entschädigungsberechtigte und Art und Maß der Entschädigung sind zu nennen. Zuständig ist diejenige Behörde, die für die Entscheidung zuständig ist, welche die Entschädigung auslöst.

(2) Einigen sich die Beteiligten nicht, so entscheidet die Behörde über die Entschädigung durch Bescheid. Die Verwaltungskosten trägt der nach § 58 Entschädigungspflichtige. § 5 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des § 57 Abs. 3 hat die Behörde unverzüglich das Grundbuchamt zu ersuchen, einen Vermerk über das mit der Verpflichtung verbundene Recht zum Grundstückserwerb einzutragen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 60

Vollstreckbarkeit

(1) Die Urkunde über die Einigung (§ 59 Abs. 1 Satz 2) ist nach Zustellung vollstreckbar. Der Entschädigungsbescheid (§ 59 Abs. 2 Satz 1) ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, soweit er für sie unanfechtbar geworden ist oder das Gericht eine Klage auf Aufhebung des Bescheides abgewiesen und die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. In den in Absatz 1 Satz 2 genannten Fällen erteilt die vollstreckbare Ausfertigung der Urkundsbeamte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die festsetzende Behörde ihren Sitz hat; ist ein Verfahren bei dem ordentlichen Gericht anhängig, so erteilt sie der Urkundsbeamte dieses Gerichts. In den Fällen der

§§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die festsetzende Behörde ihren Sitz hat.

§ 61

Klageerhebung

Die Klage gegen den Entschädigungspflichtigen wegen einer Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, daß der Entschädigungsbescheid aufgehoben oder geändert und die Entschädigung anderweitig festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Falle zur Last.

Kapitel V

Gewässeraufsicht

§ 62

Aufgabe der Gewässeraufsicht

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, den Zustand der Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz, nach diesem Gesetz oder auf Grund dieser Gesetze bestehen oder begründet werden.

§ 63

Überwachung

(1) Wer ein Gewässer benutzt oder einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gestellt hat, ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob eine beantragte Benutzung zugelassen werden kann, welche Benutzungsbedingungen und Auflagen dabei festzusetzen sind, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen auf Grund des § 8 zu treffen sind,

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der Betriebszeit, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Nummer 2 eingeschränkt. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Benutzer von Gewässern, für die ein Gewässerschutzbeauftragter bestellt ist (§ 40), haben diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde zu Überwachungsmaßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 hinzuzuziehen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den, der

1. eine Rohrleitungsanlage nach § 158 errichtet oder betreibt,

2. eine Anlage nach § 163 Abs. 1 und 2 herstellt, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt,
3. Inhaber eines gewerblichen Betriebes nach § 167 ist oder
4. Anlagen nach § 93 herstellt oder wesentlich ändert.

Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen die Anlagen hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten oder betrieben werden, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist vor der Befragung über das Verweigerungsrecht zu belehren (§ 383 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung).

(4) Für die zur Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden und ihre Bediensteten gelten die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die Überwachung anderer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die nach diesem Gesetz bestehen oder begründet werden.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestehen gegenüber den Wasserbehörden, den Behörden des gewässerkundlichen Landesdienstes und den auf Grund des § 64 staatlich anerkannten Stellen für Abwasseruntersuchungen.

#### § 64

##### Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, daß bestimmte Untersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung bei der Abwasserbeseitigung auch durch staatlich anerkannte Stellen durchgeführt werden können. In der Verordnung können auch die Anforderungen an die Fachkunde, Zuverlässigkeit und die betriebliche Ausstattung der Stellen sowie an ihre Unabhängigkeit von den zu Überwachenden, das Verfahren zur Anerkennung, die Befristung und das Erlöschen der Anerkennung, der Ausschluß von Interessenkollisionen, die Vergütung und Auslagenerstattung, die Fachaufsicht über die Stellen einschließlich der Teilnahme an Ringversuchen und anderer Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung sowie die Begrenzung der Zahl der staatlich anerkannten Stellen entsprechend dem Bedarf der Wasserbehörden geregelt werden.

#### § 65

##### Kosten

(1) Wer der behördlichen Überwachung nach § 63 oder § 139 unterliegt, trägt die Kosten dieser Überwachung. Dies gilt nicht für den, der ausschließlich als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken der Überwachung unterliegt. Zu den Kosten der Überwachung gehören auch die Kosten von

Untersuchungen, die außerhalb des Betriebes und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern, erforderlich sind. Die Kosten können als Pauschalbeträge erhoben werden.

(2) Werden Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch veranlaßt, daß jemand ein Gewässer unbefugt oder in Abweichung von festgesetzten Auflagen oder Bedingungen benutzt oder Pflichten aus dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder zu diesen Gesetzen ergangenen Vorschriften verletzt, so trägt der Benutzer oder Verpflichtete die Kosten dieser Maßnahmen.

## Kapitel VI

### Haftung

#### § 66

##### Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

(3) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 17 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 16 Abs. 2 zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von 30 Jahren zulässig.

## Kapitel VII

### Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften

#### § 67

##### Umsetzung von Richtlinien

Zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, die Gegenstände des Wasserrechts betreffen, kann das Fachministerium durch Verordnung Vorschriften erlassen über

1. qualitative Anforderungen an Gewässer und Wasser für bestimmte Zwecke; dabei ist mindestens von den in den Richtlinien festgelegten zwingenden Werten auszugehen,
2. Anforderungen an das Einleiten von Stoffen in Gewässer,
3. die Festsetzung von Gebieten, insbesondere auch von Gewässern, für die in einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften erhöhte Anforderungen festgelegt werden,
4. Probenahme, Häufigkeit, Umfang (Parameter) und Analyseverfahren zur Kontrolle der Einhaltung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften,
5. Sanierungsgebote und Fristen.

Zweiter Teil  
Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Kapitel I  
Einteilung, Eigentum

§ 68

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in zwei Ordnungen eingeteilt (§§ 69 und 70).

(2) Natürliche oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen oberirdischen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme) sowie Mündungsarme eines natürlichen oberirdischen Gewässers gehören zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört, wenn sich nicht aus der Anlage zu § 69 Abs. 1 Nr. 2 etwas anderes ergibt.

§ 69

Gewässer erster Ordnung

(1) Gewässer erster Ordnung sind die Gewässer, die wegen ihrer erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung

1. Binnenwasserstraßen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) sind,
2. in dem anliegenden Verzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführt sind.

(2) Das Fachministerium wird ermächtigt, das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Verzeichnis durch Verordnung zu ändern, wenn ein Gewässer auf Grund von § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes Bundeswasserstraße geworden ist oder die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verloren hat.

§ 70

Gewässer zweiter Ordnung

Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer.

§ 71

Eigentum an oberirdischen Gewässern

(1) Die Gewässer erster Ordnung sind Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind.

(2) Die Gewässer zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke, sofern das Gewässer kein selbständiges Grundstück bildet.

(3) Eigentum an oberirdischen Gewässern, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand, bleibt unabhängig von der Unterhaltungspflicht aufrechterhalten. Auf anderer Rechtsgrundlage bestehende Ansprüche auf Eigentumsübertragung bleiben unberührt.

(4) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Gewässern erster Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Land, an Gewässern zweiter Ordnung als den Landkreisen und Gemeinden zusteht, ist zugunsten des Landes, der Landkreise und der Gemeinden die Enteignung von

Gewässern zulässig, soweit sie nicht Bestandteil von Bundeswasserstraßen sind.

§ 72

Eigentumsgrenzen am und im Gewässer

(1) Gehören Gewässer und Ufergrundstück verschiedenen Eigentümern, so ist die Eigentumsgrenze zwischen ihnen im Zweifel die Linie des mittleren Wasserstandes. Dies gilt entsprechend für die Abgrenzung eines Ufergrundstücks gegenüber einem Gewässer, das in niemandes Eigentum steht.

(2) Mittlerer Wasserstand ist das Mittel der Wasserstände aus der Jahresreihe der 20 Abflußjahre (1. November bis 31. Oktober), die dem Grenzfeststellungsverfahren vorangegangen sind und deren letzte Jahreszahl durch fünf ohne Rest teilbar ist. Stehen Wasserstandsbeobachtungen für 20 Jahre nicht zur Verfügung, so gilt das Mittel der Wasserstände der fünf unmittelbar vorangegangenen Abflußjahre. Fehlt es auch insoweit an hinreichenden Beobachtungen, so richtet sich die Eigentumsgrenze nach den vorhandenen natürlichen Merkmalen, im allgemeinen nach der Grenze des Graswuchses.

(3) Ist ein Gewässer zweiter Ordnung Eigentum der Anlieger, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(4) Ist ein Gewässer Bestandteil der Ufergrundstücke und gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so werden die Grundstücksgrenzen im Gewässer im Zweifel gebildet

1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die bei mittlerem Wasserstand in der Mitte des Gewässers verläuft,
2. für nebeneinanderliegende Grundstücke durch die Verbindungslinie, die vom Endpunkt der Landgrenze am Gewässer auf kürzestem Wege zu der Mittellinie nach Nummer 1 verläuft.

§ 73

Anlandungen

(1) Natürliche Anlandungen und Erdzungen gehören den Anliegern, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist. Dasselbe gilt für Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels entstanden sind. § 72 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend. Das Recht zur Wiederherstellung bestimmt sich nach § 74 Abs. 2.

(2) Bei Seen, seeartigen Erweiterungen und Teichen, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Gewässers. Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem See (der seeartigen Erweiterung, dem Teich) zu gestatten, soweit es zur Ausübung des Gemeingebrauchs im bisher geübten Umfange erforderlich ist.

(3) Soweit die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für künstliche Anlandungen.

§ 74

Abschwemmung, Überflutung

(1) Wird an einem fließenden Gewässer, das nicht Eigentum der Anlieger ist, durch Abschwemmung, Hebung

des Wasserspiegels oder andere natürliche Ereignisse ein Ufergrundstück oder ein dahinterliegendes Grundstück bei mittlerem Wasserstand (§ 72 Abs. 2) überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässers entsprechend den Eigentumsgrenzen an den unverändert gebliebenen Gewässerteilen zu, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist.

(2) Zur Wiederherstellung des früheren Zustandes sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke und des Gewässers und mit deren Zustimmung der Unterhaltungspflichtige berechtigt. Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn der frühere Zustand nicht binnen drei Jahren wiederhergestellt ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Solange über das Recht zur Wiederherstellung ein Rechtsstreit anhängig ist, wird der Lauf der Frist für die Prozeßbeteiligten gehemmt.

(3) Der frühere Zustand ist von dem Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde es innerhalb von drei Jahren verlangt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. § 122 Abs. 2 gilt entsprechend.

## Kapitel II

### Erlaubnisfreie Benutzung

#### Abschnitt 1

#### Gemeingebrauch

##### § 75

#### Arten und Zulässigkeit des Gemeingebrauchs

(1) Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer zum Baden, zum Tränken an Tränkstellen, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eisssport, zum Tauchsport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Mit derselben Beschränkung darf jeder Grund-, Quell- und Niederschlagswasser einleiten, wenn es nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht und das eingeleitete Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(2) Die Wasserbehörde kann im Benehmen mit der Naturschutzbehörde das Befahren mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, als Gemeingebrauch gestatten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und Eigentum der Anlieger sind.

(4) An Talsperren und Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern kann die Wasserbehörde mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch (Absätze 1 und 2) zulassen. Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden. Sie gilt als erteilt, soweit der Gemeingebrauch beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist.

(5) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schifffahrt benutzen. Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das für den Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung. Auf anderen Gewässern kann die für den Verkehr zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde die Schifffahrt allgemein oder im Einzelfall widerruflich zulassen.

##### § 76

#### Duldungspflicht der Anlieger

(1) Die Anlieger der zur Schifffahrt benutzten Gewässer (§ 75 Abs. 5) haben das Landen und Befestigen der Schiffe zu dulden. Das gilt in Notfällen auch für private Ein- und Ausladestellen; die Anlieger haben dann auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung zu dulden.

(2) Bei Schäden hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz. Der Anspruch verjährt in einem Jahr. Für den Schaden ist der Schiffseigner verantwortlich, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

##### § 77

#### Regelung des Gemeingebrauchs

Die Wasserbehörde kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder der Erhaltung von Natur und Landschaft, den Gemeingebrauch durch Verordnung oder Verfügung regeln, beschränken oder verbieten.

#### Abschnitt 2

#### Eigentümergebrauch, Benutzung zu Zwecken des Fischfangs

##### § 78

#### Eigentümergebrauch

Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

##### § 79

#### Benutzung zu Zwecken des Fischfangs

Zu Zwecken des Fischfangs dürfen Fischköder, Fischfanggeräte und dergleichen in oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung eingebracht werden, wenn keine Nachteile für die Beschaffenheit des Gewässers oder den Wasserabfluß entstehen.

### Kapitel III

#### Stauanlagen

##### § 80

#### Stauanlagen

Für Anlagen im Gewässer, die durch Hemmen des Wasserabflusses den Wasserspiegel heben oder Wasser ansammeln sollen (Stauanlagen), gelten, außer wenn sie nur vorübergehend bestehen, die §§ 81 bis 92.

##### § 81

#### Staumarken

(1) Jede Stauanlage ist mit Staumarken zu versehen, die deutlich anzeigen, auf welchen Stauhöhen und etwa festgelegten Mindesthöhen der Wasserstand im Sommer und im Winter zu halten ist.

(2) Stauanlagen ohne Staumarken, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 32) bestehen, sind innerhalb von zwei Jahren nach der Eintragung in das Wasserbuch (§ 35) mit Staumarken zu versehen.

(3) Die Höhenpunkte sind durch Beziehung auf amtliche Festpunkte zu sichern.

(4) Die Staumarken setzt und beurkundet die Wasserbehörde. Der Unternehmer der Stauanlage und, soweit tunlich, auch die anderen Beteiligten sind hinzuzuziehen.

##### § 82

#### Erhaltung der Staumarken

(1) Der Unternehmer der Stauanlage hat dafür zu sorgen, daß die Staumarken und Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben. Er hat jede Beschädigung und Änderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(2) Wer die Staumarken oder Festpunkte ändern oder beeinflussen will, bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt § 81 Abs. 4 sinngemäß.

##### § 83

#### Kosten

Die Kosten des Setzens oder Versetzens, der Erhaltung und Erneuerung einer Staumarkte trägt der Unternehmer.

##### § 84

#### Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen

(1) Stauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebsetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Unternehmer nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

(3) Auf Antrag des Unternehmers hat die Wasserbehörde eine Frist zu bestimmen, in welcher der andere die Verpflichtung nach Absatz 2 übernommen haben muß, widrigenfalls

die Genehmigung erteilt wird. Die Frist ist ortsüblich bekanntzumachen; die Kosten trägt der Unternehmer.

##### § 85

#### Ablassen aufgestauten Wassers

(1) Aufgestautes Wasser darf nicht so abgelassen werden, daß Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen oder die Fischerei beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird. Die Vorschriften des Fischereigesetzes bleiben unberührt.

(2) Stauanlagen müssen einen Mindestabfluß gewährleisten.

##### § 86

#### Höchst- und Mindeststau

(1) Wenn Hochwasser zu erwarten ist, kann die Wasserbehörde dem Unternehmer aufgeben, die beweglichen Teile der Stauanlage zu öffnen und alle Hindernisse (Treibzeug, Eis, Geschiebe und dergleichen) wegzuräumen, um das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarken zu senken und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten, bis das Hochwasser fällt.

(2) Muß das Oberwasser auf einer bestimmten Höhe bleiben, so darf das aufgestaute Wasser nicht darunter gesenkt werden.

##### § 87

#### Ausnahmegenehmigung

Die Wasserbehörde kann für Gewässer und für Sieltore, die als Stauanlagen dienen, durch Verordnung oder Verfügung Ausnahmen von den §§ 81 bis 86 zulassen.

##### § 88

#### Talsperren, Wasserspeicher

Für Stauanlagen, deren Stauwerk von der Sohle des Gewässers oder vom tiefsten Geländepunkt bis zur Krone höher als 5 Meter ist und deren Sammelbecken mehr als 100000 Kubikmeter faßt (Talsperren), sowie für Wasserspeicher, die außerhalb eines Gewässers liegen und mehr als 100000 Kubikmeter fassen, gelten die §§ 89 bis 91.

##### § 89

#### Planfeststellung

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 88 bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 19, 121, 123 bis 130 entsprechend. Zuständig ist die Wasserbehörde.

(2) Der Planfeststellung nach Absatz 1 unterliegen solche Anlagen nicht, die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.

##### § 90

#### Plan

Anlagen nach § 88 dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden; er muß genaue Angaben über die ge-

samte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthalten und alle Einrichtungen vorsehen, die Nachteile oder Gefahren für andere verhüten.

#### § 91

##### Aufsicht

Die Wasserbehörde überwacht Bau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage. Sie kann dem Unternehmer auch nach Ausführung des Planes Sicherheitsmaßnahmen aufgeben, die zum Schutze gegen Gefahren notwendig sind.

#### § 92

##### Andere Stauanlagen und Wasserspeicher

Die §§ 89 bis 91 gelten auch für andere als die im § 88 bezeichneten Stauanlagen und Wasserspeicher, wenn die Wasserbehörde feststellt, daß bei einem Bruch der Anlage erhebliche Gefahren drohen. Die Feststellung ist dem Unternehmer mitzuteilen und im Amtsblatt der Wasserbehörde sowie ortsüblich bekanntzumachen.

### Kapitel IV

#### Regelung des Wasserabflusses und Reinhaltung

##### Abschnitt 1

##### Anlagen in und an oberirdischen Gewässern

#### § 93

##### Erfordernis der Genehmigung

(1) Die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen, in und an oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. Dies gilt nicht, wenn sie einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Maßnahme das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere auch den Wasserabfluß oder die Schifffahrt, beeinträchtigt. Auf die der Schifffahrt dienenden Häfen und die Belange der Fischerei ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen.

(3) § 30 gilt sinngemäß.

(4) Bedarf eine Maßnahme nach Absatz 1 einer Genehmigung nach Bau-, Gewerbe- oder Immissionsschutzrecht, so entscheidet die für die andere Genehmigung zuständige Behörde auch über die Genehmigung nach Absatz 1. Sie erteilt die Genehmigung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

##### Abschnitt 2

##### Gewässerschonstreifen

#### § 94

##### Gewässerschonstreifen

(1) Für die an die Gewässer angrenzenden Geländestreifen (Gewässerschonstreifen) in einer Breite von zehn Metern bei Gewässern erster Ordnung und fünf Metern bei Gewässern

zweiter Ordnung gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4. Die Breite ist ausgehend von der Böschungsoberkante des Gewässers zu messen. Die Wasserbehörde kann bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte von dieser Regelung ausnehmen oder die Gewässerschonstreifen schmaler festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2 vereinbar ist. Sie kann für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte breitere Gewässerschonstreifen festsetzen, soweit dies zur Verwirklichung der Grundsätze des § 2 erforderlich ist.

(2) Im Gewässerschonstreifen darf Dauergrünland nicht in Ackerland umgebrochen werden. Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Die Wasserbehörde kann Abweichungen von Absatz 2 zulassen, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert.

(4) Soweit dies zur Verwirklichung der Grundsätze des § 2 erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, daß Gewässerschonstreifen mit geeigneten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerschonstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerschonstreifen untersagen.

#### § 95

##### Verfahren, Entschädigung, Zahlung für Erschwernisse

(1) Anordnungen der Wasserbehörde nach § 94 können im Einzelfall als Verwaltungsakt oder für bestimmte Gebiete, Gewässer oder Gewässerabschnitte als Verordnung ergehen. Für Verordnungen gilt § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Anordnungen nach § 94 Abs. 4 sind mit Entschädigungen oder Zahlungen für Erschwernisse zu verbinden. Die §§ 51, 52 Abs. 1 und 2 Satz 2 bis 5 und die §§ 58 bis 61 gelten entsprechend. Vor einer Anordnung ist eine Vereinbarung mit den Beteiligten zu suchen. Eine Entschädigung oder eine Zahlung ist jedoch nicht zu leisten, soweit mit der Anordnung nach § 94 Abs. 4 die Wiederherstellung eines Zustandes aufgegeben wird, der am 1. September 1991 bestanden hat.

##### Abschnitt 3

##### Überschwemmungsgebiete

#### § 96

##### Feststellung der Überschwemmungsgebiete

(1) Soweit es die Regelung des Wasserabflusses erfordert, stellt die Wasserbehörde die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete fest. Sie kann die Feststellung auf Teile des bei Hochwasser überschwemmten Gebietes beschränken. Satz 1 gilt auch für Änderungen festgestellter Überschwemmungsgebiete.

(2) § 48 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die nach bisherigem Recht bestimmten Überschwem-

mungsgebiete gelten als festgestellt im Sinne dieses Abschnitts. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Haben sich die Hochwasserabflußverhältnisse in einem Überschwemmungsgebiet geändert, so ist es neu festzustellen.

(5) Die Verordnung nach Absatz 1 kann Anlagen, die den Abfluß des Hochwassers nicht wesentlich beeinträchtigen können, vom Genehmigungsvorbehalt nach § 97 Abs. 2 freistellen.

#### § 97

##### Freihaltung der Überschwemmungsgebiete

(1) Überschwemmungsgebiete sind für den schadlosen Abfluß des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten. Natürliche Überschwemmungsgebiete sind als solche zu erhalten. Die natürliche Wasserrückhaltung ist zu sichern sowie erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbessern.

(2) In Überschwemmungsgebieten dürfen nicht ohne Genehmigung der Wasserbehörde, unbeschadet anderer Vorschriften, wassergefährdende Stoffe gelagert, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen hergestellt oder geändert, Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt und Stoffe, die den Hochwasserabfluß hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), gelagert werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

(3) § 30 gilt sinngemäß.

#### § 98

##### Weitere Anordnungen

(1) Die Wasserbehörde kann durch Verordnung oder durch Verwaltungsakt anordnen, daß in einem Überschwemmungsgebiet

1. Gegenstände zu beseitigen sind, die den Wasserabfluß hindern können,
2. Grundstücke so zu bewirtschaften sind, wie es zum schadlosen Abfluß des Hochwassers, insbesondere zur Verhütung von Bodenabschwemmungen oder zur Vermeidung des Abschwemmens von Düngemitteln, Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen Stoffen, die die Wassergüte beeinträchtigen, erforderlich ist,
3. Auflandungen oder Vertiefungen zu verhüten sind.

(2) Die Wasserbehörde kann Anordnungen nach Absatz 1 auch für ein Überschwemmungsgebiet oder Teile des Gebietes in der Verordnung nach § 96 treffen.

(3) Stellt eine Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 eine Entseignung dar, so ist Entschädigung zu leisten.

#### Abschnitt 4 Reinhaltung

#### § 99

##### Einbringen, Lagern und Befördern von Stoffen

(1) Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen.

(2) Stoffe dürfen an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Weitergehende Verbotsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel dürfen unmittelbar an einem Gewässer nicht angewandt werden. Der einzuhaltende Abstand vom Gewässer richtet sich nach der örtlichen Situation, insbesondere nach der Oberflächenneigung, der Bodenstruktur, den Witterungsverhältnissen und der Aufbringungsform.

#### § 100

##### Reinhalteordnung

(1) Die Landesregierung oder die von ihr durch Verordnung bestimmten Stellen können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit Reinhalteordnungen für oberirdische Gewässer oder Gewässerteile als Verordnung erlassen. Die Reinhalteordnungen können insbesondere vorschreiben,

1. daß bestimmte Stoffe nicht zugeführt werden dürfen,
2. daß bestimmte Stoffe, die zugeführt werden, bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen,
3. welche sonstigen Einwirkungen abzuwehren sind, durch die die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst werden kann.

(2) Eine Reinhalteordnung nach Absatz 1 gilt gegenüber den Inhabern einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis erst, wenn diese Rechte und Befugnisse der Verordnung angepaßt worden sind; § 18 Abs. 1 und § 33 bleiben unberührt. Auf Erlaubnisse und Bewilligungen, die in einem Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 Abs. 1 erteilt worden sind, findet § 31 Abs. 4 Anwendung.

### Kapitel V

#### Unterhaltung und Ausbau

#### Abschnitt 1 Unterhaltung

#### § 101

##### Unterhaltungspflicht

Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

#### § 102

##### Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, ist zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren.

(2) Soweit es zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes nach Absatz 1 erforderlich ist, gehören zur Unterhaltung insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer sowie Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens. Ferner gehören dazu die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

(3) Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. Sie umfaßt nicht die besonderen Zufahrtsstraßen zu den Häfen.

(4) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Verfahren nach § 120 etwas anderes bestimmt wird oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt.

### § 103

#### Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen, obliegt dem Land.

(2) Die nach bisherigem Recht begründete Pflicht, zu den Kosten der Unterhaltung eines schon bisher vom Lande zu unterhaltenden Gewässers erster Ordnung beizutragen, bleibt bestehen.

### § 104

#### Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der Anlage 2 genannten und durch § 5 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBl. LSA S. 458) gegründeten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 108, 111 und 112 etwas anderes ergibt. Die Unterhaltungsverbände stellen ein Verzeichnis der in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Gewässer zweiter Ordnung auf. Das Verzeichnis und etwaige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Verbandsgebiet ist das in der Anlage 2 festgelegte Niederschlagsgebiet, das in Kartenwerken der Fachbehörde bezeichnet ist.

(3) Mitglieder dieser Verbände sind:

1. die Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen,
  2. die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen,
- im jeweiligen Niederschlagsgebiet.

(4) Die Unterhaltungsverbände unterliegen der Aufsicht durch die zuständigen Wasserbehörden.

### § 105

#### Unterhaltungsverbände

(1) Die Unterhaltungsverbände sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes; für sie gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Verbandsbeiträge gelten die Vorschriften des Dritten Teils Zweiter Abschnitt des Wasserverbandsgesetzes

mit der Maßgabe, daß die Beitragspflicht für die Gewässerunterhaltung sich nach dem Verhältnis bestimmt, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Für die Erschwerung der Unterhaltung können besondere Beiträge erhoben werden; diese Beiträge können für Erschwernisse gleicher Art entsprechend dem durch sie verursachten Mehraufwand pauschal bestimmt werden. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(3) Eine Erweiterung der Aufgaben und Umgestaltung der Verbände ist zulässig. Sie richten sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes. Eine Umgestaltung der Verbände in bezug auf die in § 104 enthaltenen Festlegungen ist unzulässig.

(4) Hat sich ein Niederschlagsgebiet und mit ihm die Grenze eines Verbandsgebietes geändert, so sind die von der Änderung betroffenen Verbandsmitglieder aus dem einen Unterhaltungsverband zu entlassen und dem anderen Unterhaltungsverband zuzuweisen. Für das Verfahren gelten die §§ 23 bis 25 des Wasserverbandsgesetzes entsprechend.

### § 106

#### Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband

(1) Ist eine Gemeinde nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 kraft Gesetzes Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so kann sie die Beiträge für den Unterhaltungsverband auf die Grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen umlegen. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 über den Flächenmaßstab, die Erschwerungsbeiträge und die beitragsfreien Flächen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht.

### § 107

#### Zuschuß des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(1) Das Land gewährt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel den Unterhaltungsverbänden auf Antrag einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Der Zuschuß beträgt insgesamt höchstens fünfzig vom Hundert der in den jeweils letzten 3 Jahren für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande erbrachten durchschnittlichen Aufwendungen pro Jahr. Für das Haushaltsjahr 1994 wird dabei vom Unterhaltungsaufwand des Jahres 1993, für das Haushaltsjahr 1995 vom durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand der Jahre 1993 und 1994 ausgegangen.

(2) Aus den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln und der Länge der Gewässer zweiter Ordnung im Lande wird der Zuschuß in Deutsche Mark pro Meter Gewässer ermittelt. Der Zuschuß für den jeweiligen Verband in Deutsche Mark pro Hektar ergibt sich als Produkt aus diesem Betrag und der Länge der in seiner Unterhaltungspflicht liegenden Gewässer, dividiert durch die Größe seiner beitragspflichtigen Fläche. Er wird jedoch höchstens bis zu dem Betrag gewährt, um den der Unterhaltungsaufwand des Verbandes sechs Deutsche Mark pro Hektar und Jahr beitragspflichtiger Fläche übersteigt. Ein durch diese Begrenzung verbleibender Restbetrag an Haushaltsmitteln wird entsprechend den Sätzen 1 bis 3 aufgeteilt. Für Flächen von Truppentübingplätzen wird kein Zuschuß gezahlt. Der Zuschuß ist, soweit

möglich, zur Verminderung der Verbandsbeiträge, ausgenommen der Beiträge für Flächen von Truppenübungsplätzen, zu verwenden.

(3) Zu den Unterhaltungsaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Verwaltungskosten und diejenigen Aufwendungen, für die nach § 105 Abs. 2 Satz 2 besondere Beiträge erhoben werden können.

§ 108

Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das Land

(1) Die Landesregierung kann die Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung, wenn sie besonders schwierig und kostspielig ist, mit Zustimmung des Landtages auf das Land übernehmen. Die Übernahme kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß der Unterhaltungsverband dem Land unentgeltlich das Eigentum an dem Gewässer verschafft. Der Unterhaltungsverband (§ 104) wird zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen; der Kostenanteil des Unterhaltungsverbandes bemißt sich nach dem durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand des Vorjahres in Deutsche Mark pro Kilometer für die vom Verband unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung, multipliziert mit der Länge der vom Land übernommenen Gewässerstrecke.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind für die Flächen der Gewässer, die vom Land unterhalten werden, keine Beiträge zu erheben.

§ 109

Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren

Die Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren (§ 88) und von Anlagen, für die eine Feststellung nach § 92 getroffen ist, kann die Wasserbehörde auf den Unternehmer der Talsperre oder Anlage mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen, wenn die Betroffenen zustimmen. Unter derselben Voraussetzung kann sie auf den sonst gesetzlich Unterhaltungspflichtigen zurückübertragen werden.

§ 110

Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern

Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer der Anlage oder, falls dieser nicht ermittelt werden kann, der Nutznießer zu unterhalten. Er hat sie so zu unterhalten und zu betreiben, daß die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

§ 111

Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen

Die Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen obliegt dem, der sie betreibt.

§ 112

Unterhaltungspflicht auf Grund besonderen Titels

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein anderer als der durch die §§ 103 bis 111 Bezeichnete auf Grund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung von Gewässerstrecke oder von Bauwerken (Anlagen) im und am Gewässer verpflichtet, so tritt er an die Stelle des nach den §§ 103 bis 111 Unterhaltungspflichtigen. Wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Verpflichtung mit öffent-

lich-rechtlicher Wirkung auf denjenigen übertragen, der nach diesen Vorschriften unterhaltungspflichtig wäre.

§ 113

Ersatzvornahme

Wird die Unterhaltungspflicht nach § 109 bis § 112 von den Unterhaltungspflichtigen nicht oder nicht genügend erfüllt und will die Wasserbehörde die Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme durchsetzen, so kann sie mit den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten, falls sie die Arbeiten nicht selber ausführen läßt, nur einen Wasser- und Bodenverband oder eine andere geeignete Körperschaft des öffentlichen Rechts beauftragen. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der Unterhaltungspflichtige.

§ 114

Ersatz von Mehrkosten

(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muß oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen erschwert. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.

(2) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden zu beseitigen oder zu verhüten, die durch die Schifffahrt oder durch Ausbaumaßnahmen an den Ufergrundstücken entstanden sind, kann kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.

(3) Die Bestimmungen für Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.

§ 115

Kostenausgleich

Ein Unterhaltungsverband hat zu den Aufwendungen eines benachbarten Verbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb besonderer Anlagen erwachsen, die der gemeinsamen Abführung des Wassers dienen. Die gemeinsamen Kosten sind nach dem Verhältnis der Flächengrößen der Verbandsgebiete zu verteilen, es sei denn, daß dies nach Lage des Einzelfalles offenbar unbillig ist. Die Verbände können die Kostenbeteiligung durch Vereinbarung regeln; dabei sind sie an Satz 2 nicht gebunden. Soweit es sich um die Kostenbeteiligung handelt, hat der belastete Verband das Recht, an den Ausschußsitzungen des anderen Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 116

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben zu dulden, daß der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzte, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Ausübung des Rechts oder der Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Die Betroffenen sind zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.

#### § 117

##### Beseitigen von Hindernissen

Wird in einem oberirdischen Gewässer der Wasserabfluß oder – bei schiffbaren Gewässern – die Schifffahrt durch ein Hindernis beeinträchtigt, das von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen herbeigeführt worden ist, so kann die Wasserbehörde die Beseitigung der Störung auch von anderen als dem Unterhaltungspflichtigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt verlangen; unberührt hiervon bleiben die Befugnisse der Behörden, die für den Schiffsverkehr auf den Gewässern zuständig sind. Hat der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, so hat ihm der andere die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

#### § 118

##### Gewässerschau

(1) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Gewässer erster und zweiter Ordnung sind regelmäßig zu schauen.

(2) Die Wasserbehörden können den Unterhaltungsverbänden (§ 104) mit deren Zustimmung die Schau der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung übertragen. Setzen diese Stellen Beauftragte ein, so gilt auch für die Schaubeauftragten § 63 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(3) Der Schautermin ist in den Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen. Im übrigen kann die Wasserbehörde die Gewässerschau durch Verordnung (Schauordnung) regeln, insbesondere die Zahl und Auswahl der Schaubeauftragten, die Schautermine und die Teilnehmer an diesen. Je ein Vertreter der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände ist zur Gewässerschau hinzuzuziehen.

#### § 119

##### Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltungsordnungen

(1) Im Streitfall kann die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, wem und in welchem Umfang

ihm die Unterhaltung, eine Kostenbeteiligung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt.

(2) Wird ein Gewässer von einem anderen als dem zu seiner Unterhaltung Verpflichteten ausgebaut, so hat der Ausbauunternehmer das ausgebaute Gewässer, wenn die Unterhaltungspflicht streitig ist, so lange selbst zu unterhalten, bis durch unanfechtbare Entscheidung bestimmt ist, wem die Unterhaltungspflicht obliegt.

(3) Die Wasserbehörde bestimmt, wenn nötig, Art und Maß der Unterhaltungspflicht und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung, bei ausgebauten Gewässern auch unter Berücksichtigung des Ausbauzwecks. Sie kann die Unterhaltung durch Verordnung regeln (Unterhaltungsordnung).

## Abschnitt 2

### Ausbau

#### § 120

##### Erfordernis der Planfeststellung oder Plangenehmigung

(1) Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn nach öffentlicher Bekanntmachung festgestellt wurde, daß mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

(2) § 19 gilt in einem Planfeststellungsverfahren oder in einem Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

#### § 121

##### Naturschutz und Landschaftspflege beim Gewässerausbau

Beim Ausbau ist in Linienführung und Bauweise ein naturnaher Ausbauzustand anzustreben; dabei sind Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten. Soweit nicht wesentliche Interessen der Allgemeinheit etwas anderes erfordern, soll ein Gewässer nur so ausgebaut werden, daß es mindestens im bisherigen Umfang als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere geeignet bleibt.

#### § 122

##### Verpflichtung zum Ausbau

(1) Bei Gewässern zweiter Ordnung kann die Wasserbehörde, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, den Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau des Gewässers oder seiner Ufer verpflichten.

(2) Legt der Ausbau dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenden Vorteil oder seiner Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird.

§ 123

Auflagen

(1) Der Ausbauunternehmer ist zu verpflichten, die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, daß infolge des Ausbaus öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen. Dies gilt auch für die Unterhaltungskosten, soweit sie sich durch die Änderung erhöhen.

(2) Der Ausbauunternehmer kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 14 Abs. 4 bezeichneten Art ausschließen. Als Nachteil gilt nicht die Änderung des Grundwasserstandes, wenn der Ausbau der gewöhnlichen Bodenentwässerung von Grundstücken dient, deren natürlicher Vorfluter das Gewässer ist.

(3) Dem Unternehmer können angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit dem Ausbau verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

§ 124

Versagung

Planfeststellung und Plangenehmigung sind zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Die Planfeststellung ist ferner zu versagen, wenn dem Ausbau begründet widersprochen wird (§ 125 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz).

§ 125

Entschädigung, Widerspruch

(1) Von einer Auflage nach § 123 Abs. 2 ist abzusehen, wenn Einrichtungen der dort genannten Art wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder nicht mit dem Ausbau vereinbar sind. In diesem Fall ist der Benachteiligte zu entschädigen; er kann dem Ausbau widersprechen, wenn dieser nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.

(2) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so ist der Betroffene wegen nachteiliger Änderung des Wasserstandes oder wegen Erschwerung der Unterhaltung nur zu entschädigen, wenn der Schaden erheblich ist.

(3) § 116 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 126

Benutzung von Grundstücken

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Ausführung des Unternehmens erforderlich ist, darf der Ausbauunternehmer oder sein Beauftragter nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen; die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, richtet sich nach den für diese Bereiche geltenden Bestimmungen. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Wasserbehörde. Ist der Antrag gestellt, so ist die Ausübung des Rechts aus Satz 1 bis zur Entscheidung durch die Wasserbehörde unzulässig. Gegen die Entscheidung der Wasserbehörde findet der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

(2) Entstehen durch die Inanspruchnahme des Grundstücks Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Scha-

densersatz. Für die Geltendmachung des Anspruchs sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 127

Vorteilsausgleich

Hat ein anderer von dem Ausbau oder von den in § 123 Abs. 2 genannten Einrichtungen Vorteil, so kann er nach dem Maße seines Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. Im Streitfall setzt die Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhören der Beteiligten fest.

§ 128

Planfeststellung

(1) Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über das Planfeststellungsverfahren mit folgender Maßgabe:

1. Ein Vorhaben wirkt sich im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts im Gebiet einer Gemeinde aus, wenn dort Rechte oder rechtlich geschützte Interessen (§ 14 Abs. 4) betroffen werden können.
2. Wirkungen auf das Recht eines anderen im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts stehen Wirkungen auf rechtlich geschützte Interessen (§ 14 Abs. 4) gleich.
3. Die §§ 25, 27 und 30 gelten sinngemäß.

(2) Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.

§ 129

Plangenehmigung

(1) Die Plangenehmigung ersetzt sonstige nach diesem Gesetz notwendige und enthält die nach dem Baurecht erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.

(2) Für das Plangenehmigungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechtes über die Anforderungen an die Antragsunterlagen und die Behördenbeteiligung im Anhörungsverfahren sowie über die Behördenentscheidung, die Form dieser Entscheidung und ihre Bekanntgabe im förmlichen Verwaltungsverfahren, mit Ausnahme der Regelung über Massenverfahren, entsprechend. § 30 gilt sinngemäß.

§ 130

Enteignungsrecht

(1) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines nach den §§ 120 bis 128 festgestellten Planes erforderlich ist.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Kapitel VI

Bestimmungen für Deiche und Dämme

§ 131

Ausbau und Unterhaltung, Deichschau

(1) Für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Deichen sowie für den Ausbau von Dämmen, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, gel-

ten die §§ 120, 121 und 123 bis 130 entsprechend. Zum Deich gehören der Deichkörper und die Sicherungswerke, wie Fußbermen, Deichgräben, Fuß- und Böschungssicherungen.

(2) Der Ausbau und die Unterhaltung der in der Anlage 3 aufgeführten Deiche obliegen dem Land. Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Ausbau- und Unterhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt. § 101 gilt entsprechend.

(3) Ist ein Deich durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen gänzlich oder teilweise beschädigt oder zerstört worden, so kann die obere Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen anhalten, den Deich wiederherzustellen. Ist der Deich von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten, andernfalls zur Erstattung der Kosten zu verpflichten. Satz 1 gilt nicht, sofern das Land zur Deichunterhaltung verpflichtet ist.

(4) Mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde können andere als die nach Absatz 2 Verpflichteten die Unterhaltungslast übernehmen.

(5) Zur Unterhaltung des Deiches gehören die Pflege der Grasnarbe, die Kontrolle auf Schadstellen und deren Beseitigung sowie die Erhaltung des Deichprofils und der zum Deich gehörenden Anlagen.

(6) Der ordnungsgemäße Zustand des Deiches mit seinen Anlagen ist vom Staatlichen Amt für Umweltschutz bei einer Deichschau im Frühjahr und im Herbst zu prüfen. Zu der Deichschau sind die unteren Wasserbehörden, die jeweiligen Unterhaltungsverbände (§ 104) und Gemeinden hinzuzuziehen. Über das Ergebnis der Deichschau ist der oberen Wasserbehörde schriftlich zu berichten; bei festgestellten Mängeln ist der Bericht mit einem Vorschlag zur Behebung der Mängel zu verbinden.

## § 132

### Duldungspflichten

(1) Soweit es die Unterhaltung eines Deiches verlangt, haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die zur Unterhaltung des Deiches Verpflichteten oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen gegen Entschädigung Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Gebäude und das unmittelbar dazugehörnde befriedete Besitztum dürfen nur mit Einwilligung des Nutzungsberechtigten betreten und vorübergehend benutzt werden. Sie dürfen ohne Einwilligung betreten und vorübergehend benutzt werden

1. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
2. soweit sie zu Arbeits- und Geschäftsräumen gehören, während der jeweiligen Arbeits- und Betriebszeit.

Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Die Nutzungsberechtigten sind unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.

(3) Entstehen beim Betreten oder vorübergehenden Benutzen der Grundstücke Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Entschädigung.

## § 133

### Benutzung der Deiche

(1) Jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, ist verboten. Das gilt entsprechend für natürliche Bodenerhebungen, die im Zuge eines Deiches liegen und dessen Zweck erfüllen.

(2) Die Wasserbehörde kann zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 1, insbesondere zur Anlegung von Rad- und Wanderwegen, Ausnahmen genehmigen; die Regelungen des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind zu beachten. Die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden darf sie nur in besonderen Fällen öffentlicher oder allgemein wirtschaftlicher Belange mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Umweltschutz zulassen, wenn die Sicherheit des Deiches gewährleistet bleibt. Der zur Deichunterhaltung Verpflichtete ist anzuhören.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich. Sie muß widerrufen werden, wenn die Benutzung den Bestand des Deiches gefährdet oder die Deichunterhaltung erheblich beeinträchtigt.

(4) Bei Widerruf der Ausnahmegenehmigung hat deren Inhaber keinen Anspruch auf Entschädigung. Er hat auf seine Kosten Anlagen zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen, wenn es der zur Deichunterhaltung Verpflichtete verlangt.

(5) Werden die Abmessungen des Deiches geändert, so gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauanlagen dürfen nur erteilt werden, wenn die Wasserbehörde den Antragsteller von dem Verbot des Absatzes 1 durch eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 befreit hat.

(7) Ist für eine Anlage eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden, so hat deren Inhaber dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Anlage zusätzlich entstehen; dies gilt auch, wenn die Abmessungen des Deiches geändert werden.

## § 134

### Schutz der Deiche, Schutzstreifen

(1) Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen könnten, sind zu unterlassen.

(2) Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu fünf Metern von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Die Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Entfernung abweichend von Satz 1 festzulegen.

(3) Die Wasserbehörde kann zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 Ausnahmen genehmigen, wenn Anlagen der Ver- oder Entsorgung, der Be- oder Entwässerung oder des Verkehrs betroffen sind, oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten ist Einvernehmen herzustellen. Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich. § 133 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Die Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung in dem in Absatz 2 geregelten Bereich Nutzungs-

beschränkungen festzulegen (Schutzstreifen). In der Verordnung kann der Schutzstreifen abweichend von Absatz 2 bemessen werden. Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Schutzstreifen bleiben bestehen. § 51 gilt entsprechend.

### Dritter Teil

#### Bestimmungen für das Grundwasser, Heilquellenschutz

#### Kapitel I

##### Bewirtschaftung des Grundwassers

#### § 135

##### Grundsätze

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, daß – mit Ausnahme bei Grundwasserabsenkungen – nur das langfristig nutzbare und sich erneuernde Dargebot entnommen wird. § 30 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Beweissicherung anzuordnen ist.

(2) Den Belangen der derzeitigen und der künftigen öffentlichen Wasserversorgung ist bei der Bewirtschaftung des Grundwassers Vorrang vor anderen Benutzungen einzuräumen.

#### § 136

##### Sparsamkeitsgebot

Zum Schutz der Grundwasservorräte ist generell eine sparsame Nutzung anzustreben. Maßnahmen zur sparsamen Nutzung des Grundwasserdargebots sind zu fördern.

#### § 137

##### Erlaubnisfreie Benutzung

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für den Gartenbau und die Fischzucht.

(3) Das Fachministerium kann allgemein, die Wasserbehörde für einzelne Gebiete durch Verordnung bestimmen,

1. daß in den in Absatz 1 aufgeführten Fällen eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist; Wasserentnahmeentgelt ist nicht zu erheben;
2. daß das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Land- oder Forstwirtschaft oder für gewerbliche Betriebe über die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke hinaus einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht bedarf;
3. welche Mengen als gering anzusehen sind.

#### § 138

##### Reinhaltung

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

#### § 139

##### Erdaufschlüsse und Bohrungen

(1) Erdaufschlüsse, einschließlich Bohrungen, insbesondere wenn sie Grundwasser erschließen, sind von demjenigen, der sie ausführt, mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten der Wasserbehörde anzuzeigen. Erdaufschlüsse, die nicht schon nach anderen Vorschriften genehmigungs- oder überwachungspflichtig sind, hat die Wasserbehörde zu überwachen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers wirken können.

(2) Die Wasserbehörde kann dem Unternehmer eines Erdaufschlusses bestimmte Maßnahmen auferlegen, die schädliche Wirkungen verhüten oder ausgleichen. Die Arbeiten sind zu untersagen, wenn solche Maßnahmen nicht möglich sind oder wenn der Unternehmer angeordnete Maßnahmen nicht durchführt.

(3) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Verursacher der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde entscheidet über die weitere Durchführung der Arbeiten; Absatz 2 gilt entsprechend. Wird unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so kann die Beseitigung der Erschließung angeordnet werden, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt es erfordern.

#### Kapitel II

##### Heilquellenschutz

#### § 140

##### Heilquellen

Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- und Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

#### § 141

##### Staatlich anerkannte Heilquellen

(1) Heilquellen, deren Erhaltung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag des Eigentümers des Quellengrundstücks staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen).

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Für die Anerkennung und den Widerruf ist die Wasserbehörde zuständig. Vor der Entscheidung sind die zuständige Gesundheitsbehörde und die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet die Heilquelle liegt.

§ 142

Besondere Pflichten

(1) Die Wasserbehörde kann dem Eigentümer und dem Unternehmer besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegen, die im Interesse der Erhaltung der Heilquelle erforderlich sind.

(2) Weitere Auflagen können vorbehalten werden.

§ 143

Heilquellenschutzgebiete

(1) Zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen können Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. Die §§ 49 bis 52 gelten entsprechend.

(2) Für das Verfahren gilt § 48 Abs. 2 und 3; § 48 Abs. 4 bis 6 ist anzuwenden.

(3) Auch außerhalb eines festgesetzten Heilquellenschutzgebietes können durch Verfügung Handlungen untersagt werden, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit staatlich anerkannter Heilquellen zu gefährden. § 51 gilt entsprechend.

§ 144

Bisheriger Heilquellenschutz

Die auf Grund bisherigen Rechts geschützten oder anerkannten Heilquellen sind staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes. Die auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Schutzbezirke (Schutzgebiete und dergleichen) gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes. Bis zum Erlaß einer Verordnung nach § 143 gelten die bisherigen Schutzbestimmungen; § 48 Abs. 2 Satz 6 gilt insoweit nicht.

§ 145

Bergrechtliche Bestimmungen

Auf Arbeiten, die auf Grund des Bergrechts untersagt werden können, sind die Vorschriften dieses Kapitels nicht anzuwenden.

Vierter Teil

Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Kapitel I

Wasserversorgung

§ 146

Trinkwasserversorgung

(1) Die Gemeinden haben die Pflicht, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Die Aufgaben, welche die Gemeinden hiernach zu erfüllen haben, gehören zum eigenen Wirkungskreis.

(2) Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf Antrag ganz oder teilweise von der Pflicht befreien, wenn

1. die Versorgung im Außenbereich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist,
2. gewerbliche Verbraucher nicht zwingend Trinkwasser benötigen und eine andere Versorgung mit Rücksicht auf das Trinkwasserdargebot zumutbar ist oder
3. gewerbliche Verbraucher eine ausreichende Trinkwasserversorgung haben und Gründe des Wasserhaushalts nicht entgegenstehen.

Der Antrag kann von der Gemeinde oder vom Verbraucher gestellt werden.

(3) Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 147

Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung

Anlagen für die Versorgung mit Trink- oder Betriebswasser, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (öffentliche Wasserversorgung), sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

§ 148

Sparsamer Umgang mit Wasser

Die Versorgungspflichtigen sollen im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers insbesondere durch folgende Maßnahmen hinwirken:

1. Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß,
2. Einbau von Verbrauchsmeßgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers,
3. Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser,
4. Verweisung von Gewerbebetrieben mit hohem Wasserbedarf auf Betriebswasser oder oberirdische Gewässer,
5. Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung des Anschluß- und Benutzungszwangs sowie der Entgelte und
6. Beratung von Wasserverbrauchern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser.

§ 149

Verpflichtung zur Eigenüberwachung

(1) Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind verpflichtet, die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) auf ihre Kosten durch die zuständige Behörde des gewässerkundlichen Landesdienstes oder eine von der Wasserbehörde bestimmte Stelle untersuchen zu lassen. Die Wasserbehörde kann widerruflich zulassen, daß das Unternehmen die Untersuchung ganz oder teilweise selbst durchführt.

(2) Die Wasserbehörde kann allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall Art und Umfang der Untersuchung näher bestimmen.

(3) Die Untersuchungsergebnisse sind der Wasserbehörde und dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen.

## Kapitel II

## Abwasserbeseitigung

## § 150

## Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Abwasser ist so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Abwasserbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(4) Die §§ 151 bis 156 gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

## § 151

## Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht nach den folgenden Absätzen andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Die Aufgaben, die die Gemeinden hiernach zu erfüllen haben, gehören zum eigenen Wirkungskreis.

(2) Soweit es im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, daß das Abwasser

1. nur in bestimmter Zusammensetzung, insbesondere frei von bestimmten Stoffen,
2. erst nach Vorbehandlung,
3. nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums in öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten ist. § 63 gilt sinngemäß.

(3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind an Stelle der Gemeinde verpflichtet

1. die Grundstückseigentümer, in geeigneten Fällen durch Versickerung,
2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit nicht die Gemeinde den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(4) Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen,

wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind vor der Entscheidung zu hören. Eine Entscheidung nach Satz 1 wird unwirksam, sobald die Gemeinde für das Grundstück den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt.

(5) Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den Inhaber des gewerblichen Betriebes und den Betreiber der Anlage übertragen, soweit das Abwasser wegen seiner Art oder Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt. Der Inhaber des Betriebes oder der Betreiber der Anlage ist vor der Entscheidung zu hören. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Wasserbehörde mit Zustimmung der Gemeinde auf Antrag des Inhabers des gewerblichen Betriebes oder des Betreibers der Anlage diesem die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus dem Betrieb oder der Anlage befristet und widerruflich ganz oder teilweise übertragen. Absatz 4 Satz 3 gilt sinngemäß.

(6) Abwasserbeseitigungspflichtige können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

(7) Abwasser ist von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem nach den Absätzen 1 bis 5 zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen.

## § 152

## Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zum Schutz der Gewässer zu bestimmen, daß Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) nur mit Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf. Über die Genehmigung entscheidet die Wasserbehörde. Die Genehmigung kann widerrufen werden. Sie ist zu befristen. Für die Genehmigung gelten die §§ 6, 8, 9 und 13 entsprechend.

## § 153

## Abwasserbeseitigungspläne

(1) Die Wasserbehörden stellen für Einzugsgebiete von Gewässern oder Teile davon Pläne zur Abwasserbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf (Abwasserbeseitigungspläne). In diesen Plänen sind insbesondere die Standorte für bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser, ihr Einzugsbereich, Grundzüge für die Abwasserbehandlung, die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sowie die Träger der Maßnahmen festzulegen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) Bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne sollen neben dem gewässerkundlichen Landesdienst die Körperschaften, Verbände, Vereinigungen und Behörden beteiligt werden, deren Aufgabenbereiche von den Plänen berührt werden. Mit den nach § 151 und § 157 zur Abwasserbeseitigung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist das Benehmen herzustellen. Sonstige nach § 151 Abs. 4

und 5 zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete, bei denen mehr als 750 Kubikmeter Schmutzwasser an einem Tag anfallen, sind zu hören. Die Abwasserbeseitigungspläne sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Regierungspräsidien bekanntzumachen.

§ 154

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser (§§ 6, 8 und 13) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Das Fachministerium kann Regeln der Technik, die der Erfüllung dieser Anforderungen dienen, im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt bekanntmachen.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Vorschriften des Absatzes 1, so hat der Unternehmer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Unternehmer hat sicherzustellen, daß seine Abwasseranlagen durch geeignetes Personal betrieben und gewartet werden.

§ 155

Zulassung von Abwasseranlagen

(1) Der Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. Dies gilt nicht für

1. Anlagen zum Behandeln von häuslichem Abwasser, bei denen der Abwasseranfall acht Kubikmeter an einem Tag nicht übersteigt,
2. Abwasseranlagen, für die ein baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist,
3. Abwasserbehandlungsanlagen in kerntechnischen Anlagen, die von einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes erfaßt werden,
4. Abwasserbehandlungsanlagen, die in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden,
5. Abwasseranlagen, die mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Gemeinschaften gefördert werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, wenn die Anlage oder ihr Betrieb

1. den Wasserhaushalt beeinträchtigt,
2. den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik nicht entspricht,
3. einem Abwasserbeseitigungsplan oder einer anderen wasserwirtschaftlichen Planung widerspricht,
4. den Anforderungen nicht entspricht, die in einer Erlaubnis oder Bewilligung festgesetzt sind oder werden,
5. die Voraussetzungen einer sonstigen Genehmigung nach diesem Gesetz nicht erfüllt.

(3) Die Genehmigung enthält sonstige Genehmigungen, die nach diesem Gesetz für die Anlage vorgeschrieben sind, sowie die Baugenehmigung. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, darf die Genehmigung nach Absatz 1 auch versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung nicht vorliegen.

(4) Ist die Abwasserbehandlungsanlage für mehr als 3000 kg/d BSB<sub>5</sub> (roh) oder für mehr als 1500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt, so ist an Stelle der Genehmigung eine Planfeststellung erforderlich. Die §§ 19 und 128 gelten entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 ist, wenn die Hindernisse nicht durch Auflagen behoben werden können, die Planfeststellung zu versagen. Im Planfeststellungsverfahren ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen.

§ 156

Eigenüberwachung

(1) Wer eine Abwasseranlage betreibt, hat ihren Zustand und Betrieb zu überwachen. Er hat die Anlage mit den dafür erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszurüsten. Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der Wasserbehörde und dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Wasserbehörde kann die Einrichtungen, die Geräte und Untersuchungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasseranlagen und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen sind.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. allgemeine Regelungen zu treffen über
  - a) Art und Häufigkeit der Überwachung,
  - b) die Untersuchungsmethoden, Überwachungseinrichtungen und Geräte,
  - c) die Verpflichtung, Unterlagen über die Überwachung den Wasserbehörden und dem gewässerkundlichen Landesdienst regelmäßig vorzulegen,
2. für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen vorzuschreiben, daß Einleiter bestimmte Untersuchungen über die Menge und Beschaffenheit des Abwassers durchzuführen, ihre Ergebnisse aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen der Wasserbehörde und dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen haben.

Kapitel III

Zusammenschlüsse

§ 157

Zusammenschlüsse von Pflichtigen

(1) Die Gemeinden sollen sich zur Erfüllung ihrer Trinkwasserversorgungspflicht (§ 146 Abs. 1 Satz 1) zusammenschließen, wenn die Aufgabenerfüllung erst dadurch zu vertretbaren Bedingungen möglich wird. Schließen sie sich zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen, geht die Trinkwasserversorgungspflicht auf diese über, soweit sie die Trinkwasserversorgung übernimmt.

(2) Auf Antrag einer Gemeinde kann ein Landkreis die Trinkwasserversorgung ganz oder teilweise übernehmen. Soweit ein Landkreis die Trinkwasserversorgung übernommen hat oder nach Satz 1 übernimmt, ist er an Stelle dieser Gemeinde zur Trinkwasserversorgung verpflichtet. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die obere Wasserbehörde kann Trinkwasserversorgungspflichtigen die Beteiligung an oder die Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Absatz 1 Satz 2

aufgeben, wenn andernfalls die Trinkwasserversorgung zu teuer oder gefährdet wäre.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 gilt § 146 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Für die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 151 Abs. 1 Satz 1) gelten die Absätze 1 bis 3 und § 151 Abs. 2 bis 7 sinngemäß.

(6) Die Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungspflicht sollen von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gemeinsam erfüllt werden, wenn damit Vorteile verbunden sind.

## Fünfter Teil

### Anlagen für wassergefährdende Stoffe

#### Kapitel I

##### Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

#### § 158

Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. Dies gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgebietes nicht überschreiten oder die Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle,
2. andere flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern; sie werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die wesentliche Änderung einer unter Absatz 1 fallenden Rohrleitungsanlage und die wesentliche Änderung des Betriebes einer solchen Anlage.

(4) Die Genehmigung geht mit der Anlage auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Inhaber der Genehmigung hat der Wasserbehörde den Übergang anzuzeigen.

(5) Dient die Rohrleitungsanlage dem Ferntransport von Öl oder Gas, so gilt § 24 für das Genehmigungsverfahren entsprechend. In diesem Verfahren ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.

#### § 159

Auflagen und Bedingungen, Versagung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann zum Schutze der Gewässer, insbesondere zum Schutze des Grundwassers, unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden; § 6 gilt sinngemäß. Die Genehmigung kann befristet werden. Auflagen über Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage sind auch nach Erteilung der Genehmigung zulässig, wenn zu besorgen ist, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften eintritt.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Errichtung oder den Betrieb der Rohrleitungsanlage eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist und auch durch Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann. Bei Rohrleitungsanlagen, die die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland kreuzen, kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn die Besorgnis durch Teile der Anlage begründet ist, die außerhalb des Geltungsbereiches des Wasserhaushaltsgesetzes errichtet oder betrieben werden.

#### § 160

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 158 kann gegen Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist. Dies gilt auch, wenn die Besorgnis durch Teile der Rohrleitungsanlage begründet ist, die außerhalb des Geltungsbereiches des Wasserhaushaltsgesetzes errichtet oder betrieben werden.

(2) Die Genehmigung kann ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Inhaber trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Unberührt bleibt die Festsetzung nachträglicher Auflagen ohne Entschädigung nach § 159 Abs. 1 Satz 3.

#### § 161

Bestehende Anlagen

(1) Rohrleitungsanlagen, mit deren Errichtung vor Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 158 Abs. 1 begonnen ist oder die zu diesem Zeitpunkt bereits betrieben werden, bedürfen einer Genehmigung nach § 158 Abs. 1 nur, wenn für ihre Errichtung oder ihren Betrieb eine Anzeige nach dem bisherigen Wasserrecht erforderlich war und soweit eine wasserbehördliche Entscheidung vor Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 158 Abs. 1 noch nicht erteilt worden ist.

(2) Rohrleitungsanlagen, für die nach Absatz 1 eine Genehmigung nach § 158 Abs. 1 nicht erforderlich ist, sind der nach § 158 Abs. 1 zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Genehmigungsbedürftigkeit für Anlagen dieser Art anzuzeigen. Auf Anlagen nach Satz 1 sind § 158 Abs. 3 und 4 und § 63 anzuwenden. § 159 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Untersagung des Betriebes solcher Anlagen ist unter den Voraussetzungen des § 160 zulässig; die Pflicht zur Entschädigung nach § 160 Abs. 1 entfällt, soweit der Betrieb der Rohrleitungsanlagen nach anderen Vorschriften ohne Entschädigung hätte untersagt werden können.

#### § 162

Zusammentreffen der Genehmigung mit gewerbe- und bergrechtlichen Entscheidungen

(1) Bedarf eine Rohrleitungsanlage der Erlaubnis nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften, so entscheidet die für die Erlaubnis zuständige Behörde auch über die Erteilung der Genehmigung, ihren Widerruf, die Erteilung nachträglicher Auflagen und über die Untersagung des Betriebes. Sieht ein bergrechtlicher

Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb einer Rohrleitungsanlage vor, so entscheidet die Bergbehörde auch über die Erteilung der Genehmigung, ihren Widerruf, die Erteilung nachträglicher Auflagen und über die Untersagung des Betriebes.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 sind im Einvernehmen mit der nach § 158 Abs. 1 zuständigen Behörde zu treffen.

## Kapitel II

### Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

#### § 163

##### Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten.

(2) Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

(3) Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

(4) Weitergehende Vorschriften für das Lagern wassergefährdender Stoffe in Wasserschutz-, Quellenschutz-, Überschwemmungs- oder Plangebietten bleiben unberührt.

(5) Wassergefährdende Stoffe im Sinne der §§ 163 bis 168 sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliziumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silizium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,

die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

(6) Die Vorschriften der §§ 163 bis 168 gelten nicht für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von

1. Abwasser,
2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.

Absatz 1 und die §§ 164 bis 167 finden auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung.

#### § 164

##### Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(1) Anlagen nach § 163 Abs. 1 und 2 oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen, die nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der Wasserbehörde festgestellt ist. Soweit solche Anlagen, Anlagenteile und Schutzvorkehrungen serienmäßig hergestellt werden, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Wasserbehörde erteilt und gilt für den Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes. Bedürfen die Anlagen, Anlagenteile oder technischen Schutzvorkehrungen einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens, so entfällt die Eignungsfeststellung nach Satz 1 und die Bauartzulassung nach Satz 2; bei der Erteilung der gewerberechtlichen Bauartzulassung oder des baurechtlichen Prüfzeichens sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. das vorübergehende Lagern in Transportbehältern sowie das kurzfristige Bereitstellen oder Aufbewahren wassergefährdender Stoffe in Verbindung mit dem Transport, wenn die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
2. wassergefährdende Stoffe, die
  - a) sich im Arbeitsgang befinden,
  - b) in Laboratorien in den für den Handgebrauch erforderlichen Mengen bereitgehalten werden.

#### § 165

##### Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber hat mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen nach § 163 Abs. 1 und 2 Fachbetriebe nach § 167 zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 167 Abs. 2 erfüllt oder nicht eine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 167 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gleichwertige Überwachung verfügt.

(2) Der Betreiber einer Anlage nach § 163 Abs. 1 und 2 hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, daß der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 167 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt. Er hat darüber hinaus nach Maßgabe der auf Grund des § 169 erlassenen Verordnung Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

(3) Die Wasserbehörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 163 Abs. 1 und 2 ausgehen können, erforderlich ist. Sie kann ferner anordnen, daß der Betreiber einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen hat; die §§ 41 bis 45 gelten entsprechend.

§ 166

Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren

Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

§ 167

Fachbetriebe

(1) Anlagen nach § 163 Abs. 1 und 2 dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden; § 165 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Fachbetrieb im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 163 Abs. 3 gewährleistet wird, und
2. berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährliche Überprüfung einschließt.

Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränken.

§ 168

Zuständigkeit der Bergbehörde

Soweit Anlagen im Sinne des § 163 im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes errichtet und betrieben werden, ist für Entscheidungen nach § 164 Abs. 1 Satz 1 und § 165 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 die Bergbehörde zuständig. Die Entscheidungen nach Satz 1 sind im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zu treffen.

§ 169

Verordnungsermächtigung

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zum Schutz der Gewässer Vorschriften zu erlassen

1. über die Pflicht zur Anzeige für denjenigen, der Anlagen nach § 163 Abs. 1 und 2 einbauen, aufstellen, betreiben, wesentlich ändern, außer Betrieb nehmen oder ausbauen will; in der Verordnung können Form, Inhalt und Umfang der Anzeige bestimmt werden;
2. darüber, wie Anlagen im Sinne der Nummer 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden müssen. Es können insbesondere Vorschriften erlassen werden über

- a) technische Anforderungen an Anlagen im Sinne der Nummer 1. Dabei kann gefordert werden, daß mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen, die das Fachministerium durch Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt einführt. Es genügt, wenn die Bekanntmachung hinsichtlich des Inhalts der Bestimmungen auf die Fundstelle verweist;
  - b) die Zulässigkeit von Anlagen im Sinne der Nummer 1 in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten;
  - c) die Überwachung von Anlagen im Sinne der Nummer 1 und ihre Überprüfung durch Sachverständige;
  - d) die Erfassung, Darstellung und Fortschreibung von wesentlichen Merkmalen, insbesondere der Sicherheitseinrichtungen und der Vorkehrungen bei Betriebsstörungen von bestimmten Anlagen im Sinne der Nummer 1 durch den Betreiber;
  - e) das Verhalten beim Betrieb von Anlagen sowie die Pflichten nach Unfällen, durch die eine nachteilige Veränderung der Gewässer zu besorgen ist;
  - f) die Zulassung, Überwachung und Überprüfung von Sachverständigen nach § 165 Abs. 2 sowie die Anforderungen an die Sachverständigen;
  - g) die Bestimmung von Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben nach § 167 ausgeführt werden müssen, die Überwachung und Überprüfung von Fachbetrieben und die Bestimmung und Überwachung der Stellen, die Technische Überwachungsorganisation nach § 167 sein können;
  - h) die Anpassung bestehender Anlagen im Sinne der Nummer 1 an die Anforderungen nach diesem Gesetz, die Stilllegung bestehender Anlagen, ihre erstmalige Prüfung und die weiteren Prüfungen durch Sachverständige; dabei können auch Fristen vorgesehen werden;
3. über die Erfassung von Anlagen nach § 163 Abs. 1 und 2, für die keine Eignungsfeststellung oder andere wasserrechtliche Entscheidung vorliegt, durch die Wasserbehörde.

Sechster Teil

Behörden, Zuständigkeit, Gefahrenabwehr

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

§ 170

Behörden

- (1) Oberste Wasserbehörde ist das Fachministerium.
- (2) Obere Wasserbehörden sind die Regierungspräsidien.
- (3) Untere Wasserbehörden sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Satz 1 gilt nicht für große kreisangehörige Gemeinden.
- (4) Das Landesamt für Umweltschutz ist technische Fachbehörde für die oberste Wasserbehörde. Die Staatlichen Ämter für Umweltschutz sind technische Fachbehörden für die oberen und unteren Wasserbehörden in allen wasserwirtschaftlichen Belangen. Sie beraten und unterstützen die Wasserbehörden beim Vollzug des Wasserrechts.

## § 171

## Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden

Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu vollziehen und Gefahren für Gewässer abzuwehren. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben treffen sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Anordnungen einschließlich der Maßnahmen nach dem allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr. Bei den unteren Wasserbehörden gehören diese Aufgaben zum übertragenen Wirkungskreis.

## § 172

## Zuständigkeit

(1) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig, soweit dieses Gesetz oder eine Verordnung nach Satz 2 nichts anderes vorschreibt. Das Fachministerium kann durch Verordnung für bestimmte Angelegenheiten vorschreiben, daß die oberen Wasserbehörden oder andere Landesbehörden zuständig sind. Die oberen Wasserbehörden und die oberste Wasserbehörde üben die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Wasserbehörden aus. Eine Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgerecht befolgt oder wenn Gefahr in Verzug ist.

(2) Ist die untere Wasserbehörde in eigener Sache beteiligt, so ist die obere Wasserbehörde zuständig.

(3) Sind in derselben Sache mehrere Wasserbehörden örtlich zuständig oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Gebieten oder Bezirken einheitlich zu regeln, so bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Wasserbehörde. Das gleiche gilt, wenn die Grenze zwischen benachbarten Gebieten oder Bezirken ungewiß ist. Die gemeinsame nächsthöhere Behörde kann sich auch selbst für zuständig erklären.

(4) Ist für dieselbe Sache auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Fachministerium die Zuständigkeit mit der zuständigen Behörde dieses Landes vereinbaren.

(5) Bis zum Erlaß einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 bleiben die in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung über die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben des wasserrechtlichen Vollzugs vom 24. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 99), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben des wasserrechtlichen Vollzugs vom 12. November 1991 (GVBl. LSA S. 432), geregelten Zuständigkeiten bestehen.

## Kapitel II

### Gefahrenabwehr

## § 173

## Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen

(1) Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 163 Abs. 5 in nicht nur unbedeutender Menge aus Leitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe oder aus Fahrzeugen oder Schiffen ist unverzüglich der Wasserbehörde und der zuständigen Behörde des gewässerkundlichen Landesdienstes, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, der Bergbehörde, anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, daß wasser-

gefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht kann auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle erfüllt werden.

(2) Anzeigepflichtig ist, wer eine Leitung, eine Anlage im Sinne des Absatzes 1, ein Fahrzeug oder ein Schiff betreibt, befüllt, entleert, instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht oder prüft oder wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat.

## § 174

## Wassergefahr

(1) Sind zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder durch andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr Maßnahmen notwendig, so haben alle Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf Anordnung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Alle Bewohner der bedrohten und, wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete müssen auf Anordnung der zuständigen Behörden bei den Schutzarbeiten helfen und Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe stellen. Die zuständigen Behörden können nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt die erforderlichen Maßnahmen treffen und sofort erzwingen.

(3) Auf Verlangen hat die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, den beteiligten Gemeinden (Absatz 1) und den Bewohnern (Absatz 2) die bei der Hilfeleistung entstandenen Schäden auszugleichen; für den Schadensausgleich gilt der Fünfte Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 175

## Wasserwehr

Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, haben dafür zu sorgen, daß ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird. Sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereitzuhalten.

## § 176

## Hochwassermeldedienst

(1) Zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahr kann das Fachministerium durch Verordnung einen Hochwassermeldedienst einrichten.

(2) Die Verordnung kann vorsehen, daß Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwassermeldedienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

## Siebenter Teil

## Zwangsrechte

## § 177

## Änderung oberirdischer Gewässer

Zur Entwässerung von Grundstücken, zur Abwasserbeseitigung oder zur besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage

kann der Unternehmer von den Eigentümern eines oberirdischen Gewässers und von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verlangen, daß sie die einem besseren Wasserabfluß dienenden Änderungen des Gewässers (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) gegen Entschädigung dulden. Dies gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hierdurch zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.

#### § 178

##### Durchleitung von Wasser und Abwasser

Zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung und zum Betrieb einer Teichwirtschaft oder einer Stau- und Triebwerksanlage kann der Unternehmer unter den Voraussetzungen des § 177 von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und Gewässer verlangen, daß sie das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser in geschlossenen wasserdichten Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung dulden. Satz 1 gilt auch für vorhandene Durchleitungen.

#### § 179

##### Anschluß von Stauanlagen

Will ein Anlieger auf Grund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung eine Stauanlage errichten, so können die Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke gegen Entschädigung verpflichtet werden, den Anschluß zu dulden.

#### § 180

##### Einschränkende Bestimmungen

Eine Duldungspflicht nach den §§ 177 bis 179 besteht nicht für Gebäude, Hofräume, Betriebsgrundstücke, Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe; im Falle des § 178 kann jedoch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit das unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser zugelassen werden.

#### § 181

##### Mitbenutzung von Anlagen

(1) Eigentümer und Unternehmer einer Wasserversorgungsanlage, Abwasseranlage oder einer sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlage können verpflichtet werden, einem anderen die Mitbenutzung zu gestatten, wenn dies zur Bewirtschaftung der Gewässer oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich, zweckmäßig und zumutbar ist. Soweit die Mitbenutzung eine Änderung der Anlage notwendig macht, ist der Eigentümer verpflichtet, die Änderung selbst durchzuführen oder zu dulden.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 darf erst getroffen werden, wenn das Vorhaben anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann und der zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt.

(3) Der zur Mitbenutzung Berechtigte hat einen angemessenen Teil der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlage zu übernehmen. Auf Verlangen des Unternehmers der Anlage hat der zur Mitbenutzung Berechtigte einen Vorstoß oder Sicherheit zu leisten.

#### § 182

##### Verfahren

(1) Über die Ansprüche nach den Vorschriften dieses Teils entscheidet die Wasserbehörde.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 23, 27 und 30 sinngemäß.

(3) Läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße eine Entschädigung zu gewähren ist, so ist die Entscheidung insoweit einem späteren Verfahren vorzubehalten. § 16 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

### Achter Teil

#### Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbuch

### Kapitel I

#### Wasserwirtschaftliche Planung

#### § 183

##### Aufstellung von Rahmenplänen

(1) Um die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zu sichern, sollen für Flußgebiete oder Wirtschaftsräume oder für Teile von solchen wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufgestellt werden. Sie sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen.

(2) Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan muß den nutzbaren Wasserschatz, die Erfordernisse des Hochwasserschutzes und die Reinhaltung der Gewässer berücksichtigen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und die Erfordernisse der Raumordnung sind miteinander in Einklang zu bringen.

#### § 184

##### Zuständigkeit

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne stellt das Fachministerium auf. Es kann die Zuständigkeit im Einzelfall auf die obere Wasserbehörde übertragen.

#### § 185

##### Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

(1) Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasserspeicherung, der Abwasserbeseitigung, der Wasseranreicherung, der Wasserkraftnutzung, der Bewässerung, des Hochwasserschutzes oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, kann das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen, auf deren Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft, sofern die Verordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt. Die Frist von drei Jahren kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Verordnung um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(4) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## § 186

## Bewirtschaftungspläne

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, stellen die oberen Wasserbehörden zur Bewirtschaftung der Gewässer Pläne auf, die dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, der Schonung der Grundwasservorräte und den Nutzungserfordernissen Rechnung tragen (Bewirtschaftungspläne). Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) Bewirtschaftungspläne sind aufzustellen für oberirdische Gewässer oder Gewässerteile,

1. die Nutzungen dienen, die eine zu erhaltende oder künftige öffentliche Wasserversorgung aus diesen Gewässern oder Gewässerteilen beeinträchtigen können,
2. bei denen es zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(3) In den Bewirtschaftungsplänen für oberirdische Gewässer oder Gewässerteile werden unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten festgelegt

1. die Nutzungen, denen das Gewässer dienen soll,
2. die Merkmale, die das Gewässer in seinem Verlauf aufweisen soll,
3. die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die festgelegten Merkmale zu erreichen oder zu erhalten, sowie die einzuhaltenden Fristen,
4. sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

(4) Die Bewirtschaftungspläne sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen.

(5) Die Bewirtschaftungspläne sind durch die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen, insbesondere durch zusätzliche Anforderungen (§ 8), den Widerruf von Erlaubnissen (§ 11 Abs. 1), den Widerruf von Bewilligungen (§ 18), den Widerruf von alten Rechten und alten Befugnissen (§ 33), Ausgleichsverfahren (§ 39), den Erlaß von Reinhalteordnungen (§ 100) oder sonstige im Bewirtschaftungsplan festgelegte Maßnahmen durchzusetzen.

(6) Soweit für ein oberirdisches Gewässer oder einen Gewässerteil ein Bewirtschaftungsplan nicht aufgestellt ist, darf das Einleiten von Stoffen, durch das eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse nicht nur unerhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit dieses Gewässers oder Gewässerteiles zu erwarten ist, nur erlaubt werden, wenn dies überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern. Satz 1 gilt sinngemäß für sonstige behördliche Entscheidungen über Vorhaben, die zu einem Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer führen. § 9 bleibt unberührt.

(7) Die Bewirtschaftungspläne sind für Entscheidungen der Wasserbehörden verbindlich. Bei der Aufstellung sollen die Körperschaften, Verbände, Vereinigungen und Behörden beteiligt werden, deren Aufgabenbereich von den Plänen berührt wird.

## Kapitel II

## Wasserbuch

## § 187

## Einrichtung und Führung

(1) Für die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.

(2) Das Fachministerium bestimmt die Einrichtung und Führung der Wasserbücher.

## § 188

## Eintragung

(1) In das Wasserbuch sind einzutragen:

1. Erlaubnisse (§ 11), die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen,
2. Bewilligungen (§ 14),
3. alte Rechte und alte Befugnisse (§ 35),
4. Wasserschutzgebiete (§ 48),
5. Überschwemmungsgebiete (§ 96),
6. Heilquellenschutzgebiete (§ 143),
7. Zwangsrechte (§§ 177 bis 181).

(2) Eintragungen in das Wasserbuch dürfen grundsätzlich nur auf der Grundlage geeigneter Nachweise vorgenommen werden. Die Eintragungen haben keine rechtsbegründende Wirkung.

(3) Das Wasserbuch ist zu berichtigen, wenn eine Eintragung unzulässig war oder ihr Inhalt nicht den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen entspricht.

(4) Ist ein Recht im Grundbuch eingetragen, so ist es in Übereinstimmung mit diesem in das Wasserbuch einzutragen.

## § 189

## Urkunden, Auszüge aus dem Wasserbuch

(1) Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, hat die Wasserbuchbehörde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift aufzubewahren.

(2) Beglaubigte Auszüge aus dem Wasserbuch sind bei der unteren Wasserbehörde niederzulegen.

## § 190

## Auskunftserteilung

(1) Jeder kann auf seine Kosten Auskunft über Eintragungen im Wasserbuch, über Urkunden, auf die in den Eintragungen Bezug genommen wird, und einen beglaubigten Auszug aus dem Wasserbuch fordern. Die Anforderungen des Datenschutzes sind zu beachten.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Urkunden, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 23).

## Neunter Teil

## Bußgeldbestimmungen

## § 191

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt,
2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 oder § 14 Abs. 6 Satz 2 den Übergang der Erlaubnis oder Bewilligung auf einen anderen nicht anzeigt,
3. entgegen § 40 Abs. 1 einen Gewässerschutzbeauftragten nicht bestellt,
4. entgegen § 63
  - a) das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht,
  - b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt,
  - c) eine Auskunft nicht, unrichtig oder unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
  - d) den Gewässerschutzbeauftragten nicht zu Überwachungsmaßnahmen hinzuzieht,
5. entgegen § 75 ein nicht schiffbares oberirdisches Gewässer befährt, auf dem dies nicht als Gemeingebrauch gestattet ist,
6. entgegen § 82
  - a) als Unternehmer einer Stauanlage nicht dafür sorgt, daß die Staumarken oder Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben, oder eine Beschädigung oder Änderung nicht unverzüglich der Wasserbehörde anzeigt,
  - b) Staumarken oder Festpunkte ohne Genehmigung der Wasserbehörde ändert oder beeinflusst,
7. entgegen § 84 Abs. 1 Stauanlagen ohne Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
8. als Unternehmer einer Stauanlage entgegen § 86 Abs. 2 das aufgestaute Wasser unter die Höhe senkt, auf der das Oberwasser bleiben muß,
9. entgegen § 93 eine Anlage in oder an einem oberirdischen Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert,
10. entgegen § 94 Abs. 2 im Gewässerschonstreifen Dauergrünland in Ackerland umbricht, bauliche Anlagen errichtet oder Bäume oder Sträucher beseitigt,
11. in einem Überschwemmungsgebiet entgegen § 97 Abs. 2 ohne die erforderliche Genehmigung die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen herstellt oder ändert, Baum- und Strauchpflanzungen anlegt oder Stoffe lagert, die den Hochwasserabfluß hindern können,
12. einer Vorschrift des § 99 oder des § 138 Abs. 2 über das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer oder über das Lagern, Ablagern oder Befördern von Stoffen zuwiderhandelt,
13. entgegen § 120 ein Gewässer oder entgegen § 131 einen Deich ausbaut,
14. entgegen § 133 Abs. 1 den Deich benutzt, insbesondere Anlagen jeder Art errichtet oder ändert,
15. entgegen § 134 Abs. 2 Anlagen errichtet oder wesentlich ändert,
16. entgegen § 139 Abs. 1 Satz 1 Erdaufschlüsse und Bohrungen nicht rechtzeitig vorher anzeigt oder entgegen § 139 Abs. 3 Satz 1 und 2 die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser nicht unverzüglich anzeigt oder Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, nicht einstellt,
17. entgegen § 155 eine Abwasseranlage ohne die erforderliche Zulassung baut oder wesentlich ändert,
18. entgegen § 156 Abs. 1 Satz 2 als Betreiber einer Abwasseranlage die erforderlichen Untersuchungen nicht durchführt oder ihre Ergebnisse nicht aufzeichnet,
19. entgegen § 158 Abs. 1 oder 3 ohne Genehmigung eine Rohrleitungsanlage errichtet oder betreibt oder eine solche Anlage oder den Betrieb wesentlich ändert,
20. entgegen § 161 Abs. 2 Satz 1 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
21.
  - a) entgegen § 163 Abs. 3 bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung oder Betrieb der Anlagen im Sinne des § 163 Abs. 1 oder 2 die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht einhält,
  - b) entgegen § 164 Abs. 1 Satz 1 eine Anlage, Teile einer Anlage oder technische Schutzvorkehrungen verwendet, deren Eignung nicht festgestellt ist,
  - c) als Betreiber eine Anlage nach § 163 Abs. 1 oder 2 entgegen § 165 Abs. 1 mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung der Anlage nicht Fachbetriebe nach § 167 beauftragt, entgegen § 165 Abs. 2 Satz 1 die Anlage nicht ständig überwacht,
  - d) entgegen § 166 einen Vorgang nicht überwacht, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen nicht überzeugt oder die Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen nicht einhält,
  - e) entgegen § 167 Abs. 1 Anlagen nach § 163 Abs. 1 und 2 einbaut, aufstellt, instand hält, instand setzt oder reinigt, ohne daß er berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat,
22. entgegen § 173 als Anzeigepflichtiger das Austreten wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigt.
  - (2) Ist eine Handlung, die ohne eine vorgeschriebene Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung vorgenommen wird, nach Absatz 1 ordnungswidrig (Nummern 1, 6 Buchst. b, 7, 9, 11, 13, 17 und 19), so gilt dies auch, wenn von der Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung abgewichen oder gegen eine ihr beigefügte Auflage verstoßen wird.
  - (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieses Gesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes ergangenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift oder die entsprechende Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes verweist.
  - (4) Ordnungswidrig handelt, wer einem vollziehbaren schriftlichen Verwaltungsakt zuwiderhandelt, der nach diesem Gesetz oder nach dem Wasserhaushaltsgesetz erlassen worden ist und auf diese Bußgeldvorschrift oder die entsprechende Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes verweist.
  - (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100000 Deutsche Mark geahndet werden.

## Zehnter Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 192

#### Anhängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

§ 193

Unberührt bleibende Rechtstitel

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als nach § 5 zu benutzen, bleiben mit dem bisherigen Inhalt bestehen; sie dürfen jedoch nur so ausgeübt werden, daß die Ordnung des Wasserhaushalts nicht gefährdet wird.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die nach bisherigem Recht festgestellten Zwangsrechte.

§ 194

Verkehrsangelegenheiten

Die Befugnisse der für die Schifffahrts-, Hafen-, Fähr- und Tarifangelegenheiten zuständigen Behörden bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Befugnisse zur Verleihung der Ausübung des Fährregals und zur Festsetzung von Hafengebühren.

§ 195

Außer Kraft tretende Vorschriften

(1) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts treten für das Land Sachsen-Anhalt außer Kraft, insbesondere:

1. das Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 467) und die dazu erlassenen Folgebestimmungen,
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 477), geändert durch Verordnung vom 25. April 1989 (GBl. I S. 151),
3. die Dritte Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete – vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 487),
4. die Erste Durchführungsbestimmung zum Wassergesetz – Hochwassermeldedienst – vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 490),
5. die Anordnung über Wasserbereitstellungs- und Wasserversorgungsstufen vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 492),
6. die Talsperren-Anordnung vom 10. Mai 1985 (GBl. I S. 189),
7. die Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen

Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserversorgungsbedingungen – vom 26. Januar 1978 (GBl. I S. 89) in der Fassung der Anordnung zur Änderung der Wasserversorgungs- und Abwassereinleitungsbedingungen vom 15. Januar 1979 (GBl. I S. 60),

8. die Anordnung über Abwassereinleitungsbedingungen vom 22. Dezember 1987 (GBl. 1988 I S. 27),
9. das Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBl. LSA S. 458),
10. § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 756), insoweit, als die Gemeinden zur Versorgung mit Wasser und zur schadlosen Abwasserableitung und -behandlung nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind,
11. § 21 Abs. 3 Buchst. g und h der Kommunalverfassung.

(2) § 20 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 467), die Zweite Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt – vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 485) sowie die Anordnung Nr. Pr. 344 über die Wassernutzungsentgelte für Oberflächen- und Grundwasser vom 8. Mai 1980 in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 344/1 vom 30. Mai 1983 (GBl. I S. 174) treten rückwirkend zum 1. Januar 1991 außer Kraft.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, so treten an ihre Stelle die Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 196

Bundeswasserstraßen

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes hinsichtlich der Bundeswasserstraßen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 197

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 31. August 1993.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

In Vertretung  
**Pieper**  
Vizepräsidentin

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Münch

**Der Minister für Umwelt und Naturschutz  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Rauls

## Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft\*

## Fließgewässer:

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
1	Aga	Landesgrenze	Mündung in die Weiße Elster	10,4	
2	Aland/Biese	Einmündung der Unteren Milde	Landesgrenze	59,7	einschließlich Hochwasserumfluter Osterburg
3	Aller	Autobahn A 2	Landesgrenze	41,5	einschließlich Aller-Hochwasserentlaster II
4	Allerkanal	Abschlag Aller-Hochwasserentlaster II	Mündung in die Ohre	21,7	
5	Alte Dumme	Abschlagwehr Tylsen	Landesgrenze	8,7	
6	Bach	Landesgrenze	Mündung in die Saale	9,9	
7	Barbyer Landgraben	Bahnhofstraße in Barby	Mündung in die Elbe	8,5	
8	Beber	Einmündung der Rie	Mündung in die Ohre	16,8	
9	Biberbach	Zusammenfluß von Steinbach und Saubach	Mündung in die Unstrut	7,3	
10	Bode	Ablauf der Überleitungssperre Königshütte	Mündung in die Saale	182,4	einschließlich Hochwasserumfluter Espenlake sowie Nebenarme Mühlengraben Quedlinburg, Mühlengraben Gröningen, Mühlengraben Oschersleben, Mühlengraben Hadmersleben, Umfluter Wanzleben, Mühlenbode Egel, Alte Bode Egel, Mühlengraben Neugattersleben, Mühlengraben Nienburg; ohne Talsperre Wendefurt
11	Bölsdorfer Tanger	Bucher Deich bei Bölsdorf	Mündung in den Vereinigten Tanger	4,5	
12	Böse Sieben	ehemalige Straßenbrücke Ziegelrode-Helbra	Mündung in den Süßen See	14,9	
13	Boner Nuthe	Dorfstraße in Bonitz	Mündung in die Hauptnuthe	8,5	
14	Ecker	Eckersprung	Landesgrenze nordwestlich Abbenrode	22,0	davon 19 km grenzbildend
15	Ehle	Ablauf der Fischteiche Lochow	Mündung in die Umflutehle	28,8	einschließlich Nebenarme Alte Ehle Möckern und Alte Ehle Gommern
16	Eine	Einmündung des Grabens vom Hainberg	Mündung in die Wipper	34,8	
17	Elbumflut	Abzweig bei Elb-km 300,7	Einmündung der Neuen Ehle	11,0	
18	Entlaster I	Steimker Graben	Kunrauer Vorfluter	1,7	
19	Entlaster II	Steimker Graben	Kunrauer Vorfluter	2,9	
20	Entlaster III	Schöpfwerk Buchhorst	Flötgraben	4,6	
21	Entlaster IV	Ohre	Friedrichskanal	3,0	
22	Fanggraben	Einmündung des Fanggrabenentlasters	Mündung in die Ohre	5,6	
23	Fäule Renne	Einmündung des Grabens Lindenweiler	Mündung in die Schrote	5,2	

\* Soweit die Fließgewässer stehende Gewässer durchfließen, die nicht im Verzeichnis aufgeführt sind, gehören nur die Durchflußbrinnen zu den Fließgewässern

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
24	Fiener Hauptvorfluter	Verteilerwehr Pferdeloch Fienerode	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	6,2	
25	Fließgraben	Wachsdorfer Wehr	Mündung in die Elbe	25,6	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Boos
26	Flötgraben	Einmündung des Jeggauer Fleets	Mündung in den Friedrichskanal	8,4	
27	Floßgraben	Landesgrenze	Mündung in den Bach	42,4	ohne Gewässerabschnitte im Freistaat Sachsen und in Thüringen
28	Flutgraben	Dorfstraße in Strinum	Mündung in die Hauptnuthe	6,1	
29	Friedrichskanal	Einmündung des Flötgrabens	Mündung in die Ohre	14,6	
30	Fuhne	Einmündung der Riede	Mündung in die Saale	31,2	
31	Furtlake	Ehemalige Kanonenbahn	Mündung in die Umflutehle	3,7	
32	Geisel	Quelle in Mücheln	Mündung in den Gotthardteich	20,8	
33	Gonna	Einmündung des Hohensteintals	Mündung in die Helme	13,8	
34	Graben Sandau/Wulkau	Siel Polderdeich Trübengraben	Mündung in die Havel	5,6	
35	Grimmer Nuthe	Straße Dobritz-Zerbst	Mündung in die Lindauer Nuthe	8,4	
36	Großer Schnauder	Landesgrenze	Landesgrenze	14,8	
37	Große Sülze	Bundesstraße B 1	Mündung in die Schrote	11,5	
38	Großer Graben	Zusammenfluß von Aue und Schiffgraben	Mündung in die Bode	39,3	davon 14,1 km grenzbildend
39	Grützer Vorfluter	Landesgrenze	Mündung in die Havel	6,5	
40	Hauptnuthe	Einmündung des Flutgrabens	Mündung in die Elbe	17,1	
41	Hauptseegraben	Einmündung des Grabens aus Wilsleben	Mündung in die Selke	15,5	
42	Hauptstremme	Abschlagwehr Roßdorfer Altkanal	Einmündung des Galmer Grabens	11,7	
43	Hauptvorfluter	Abschlagwehr bei Mieste	Mündung in die Ohre	4,9	ab 1,0 km vor der Mündung als Sichauer Beck bezeichnet
44	Helme	Ablauf der Talsperre Kelbra	Landesgrenze	66,0	einschließlich Nebenarme Soolgraben Kelbra, Mühlgraben Roßla, Mühlgraben Bennungen, Mühlgraben Hohlstedt, Kleine Helme, Mühlgraben Oberröblingen und Thüringische Kleine Helme
45	Holtemme	Einmündung der Kleinen Holtemme	Mündung in die Bode	46,9	einschließlich Nebenarm Hochwasserentlaster Halberstadt und Flutmulde Nienhagen
46	Ihle	Durchlaß Rießdorfer Mühle	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	27,6	einschließlich Hochwasserentlaster Burg
47	Ilse	Quelle	Landesgrenze	35,7	
48	Jeetze	Dorfstraße im Amt Dambeck	Landesgrenze	16,5	einschließlich Nebenarm Hochwasserentlaster Stammjeetze Salzwedel

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
49	Kalte Bode	Bodesprung	Stauwurzel Überleitungssperre Königshütte	17,1	ohne Hochwasserschutzbecken Kalte Bode
50	Kapengraben	Bundesstraße B 107	Mündung in die Mulde	14,1	
51	Kleine Sülze	Stadtgrenze Magdeburg	Mündung in die Elbe	3,6	
52	Klia	Ablaufwehr Gotthardteich	Mündung in die Saale	3,0	einschließlich Nebenarm Klia-Altlauf
53	Klinke	Magdeburger Ring	Mündung in die Elbe	9,3	
54	Landgraben	Einmündung des Laufgrabens	Mündung in die Taube	7,4	
55	Landgraben Rätzlingen	2 km unterhalb der Straße Bösdorf-Niendorf	Mündung in den Allerkanal	8,7	
56	Landlache	Einmündung des Plossiger Grabens	Mündung in die Schwarze Elster	11,8	
57	Laucha	Quelle oberhalb Schafstädt	Mündung in die Saale	20,1	
58	Leine	Ablauf des Speichers Wettelrode	Mündung in die Helme	14,5	
59	Liethe	Abschlagwehr Wipper	Mündung in die Bode	8,8	
60	Lindauer Nuthe	Einmündung der Lietzoer Nuthe	Mündung in die Boner Nuthe	9,4	
61	Luppe	Landesgrenze	Mündung in die Saale	22,9	
62	Maibach	Quelle bei Meineweh	Mündung in die Weiße Elster	19,5	
63	Milde	Bundesstraße B 71	Einmündung der Unteren Milde	34,3	einschließlich Nebenarm Hochwasserumfluter Königsgaben
64	Mittelgraben	Stollengraben in der Ortslage Erdeborn	Schöpfwerk Wansleben	6,8	
65	Mittelgraben	Abschlagwehr Ohre-Hochwasserentlaster	Mündung in die Ohre	9,1	
66	Mühlgraben Halle	Abzweig von der Stromsaale oberhalb Stadtschleuse	Mündung in die Stromsaale am Lehmannsfelsen	2,9	einschließlich Hochwasserentlaster Hulbe und Dreiergraben
67	Mulde	Landesgrenze	Mündung in die Elbe	54,4	einschließlich Nebenarme Jonitzer Mulde und Libehnaer Mulde, ohne Muldestausee
68	Neue Jäglitz	Straße Voigtsbrücke-Kümmernitz	Mündung in die Havel	8,2	
69	Neugraben	Landesgrenze	Mündung in die Schwarze Elster	22,4	
70	Neuwerbener Durchstich	Abzweig bei Elbe-km 428	Wehr Neuwerben	0,6	
71	Ohre	Verteilerwehr bei Buchhorst	Mündung in die Elbe	75,6	einschließlich Ohre-Hochwasserentlaster
72	Oker	Landesgrenze	Landesgrenze	2,4	
73	Olbe	Straße Mammendorf-Schackensleben	Mündung in die Beber	12,6	
74	Pierengraben	Siel Polderdeich Trübengraben	Mündung in den Graben Sandau-Wulkau	5,7	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Havelberg
75	Plossiger Graben	Eisenbahnlinie Prettin-Annaburg	Mündung in die Landlache	7,6	einschließlich Verbindungsgraben zur Landlache
76	Polstrine	Abzweig Verbindungsgraben Menz	Mündung in die Umflutehle	10,3	einschließlich Verbindungsgraben Menz
77	Querne	Einmündung des Leimbacher Grabens	Zusammenfluß mit dem Weidenbach	5,8	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
78	Reide	Straße Braschwitz-Zöberitz	Mündung in die Weiße Elster	14,4	
79	Rippach	Quelle	Mündung in die Saale	27,2	
80	Rohne	Einmündung des Sandgrabens	Landesgrenze	17,6	
81	Rollsdorfer Mühlgraben	Ablauf des Süßen Sees, Nordschleuse	Mündung in die Salza	4,0	mit nördlichem Ringkanal
82	Rossel	Abzweig des Mühlengrabens Grochewitz	Mündung in die Elbe	23,8	einschließlich Hochwasserentlaster in Roßlau und Meinsdorf
83	Rüschgraben	Brockholzschleuse	Mündung in den Trübengraben	2,6	
84	Saale	Einmündung der Ilm	Kreypau (km 124,16)	68,2	einschließlich Nebenarme Kleine Saale Naumburg, Altarm Lobitzsch, Altarm Beyers Loch, Altarm Leißling, Altarm Weißenfels, Altarm Uichteritz, Altarm Treppnitz und Alte Saale Merseburg
85	Salza	Straße von Wansleben zur Straße Seeburg-Langenbogen	Mündung in die Saale	10,8	
86	Salzwedler Dumme	Abschlagwehr Tylsen	Mündung in die Jeetze	9,6	
87	Schlagenthiner Stremme	Abschlagwehr Roßdorfer Altkanal	Mündung in die Hauptstremme	13,2	
88	Schmoner Bach	Ablauf des Speichers Schmon	Mündung in die Unstrut	10,4	
89	Schölecke	Ablauf des Schäferenteiches Hörsingen	Mündung in die Aller	8,5	
90	Schrote	Ablauf des Rückhaltebeckens Schrote	Mündung in die Ohre	13,2	
91	Schwarze Elster	Landesgrenze	Mündung in die Elbe	29,0	
92	Schweinitzer Fließ	Landesgrenze	Mündung in die Schwarze Elster	12,8	
93	Seege/Schaugraben	Siel linker Flutmuldendeich	Landesgrenze	5,0	
94	Selke	Ablauf des Mühlenteiches Güntersberge	Mündung in die Bode	64,4	
95	Spetze	Ablauf des Schloßteiches Flechtingen	Mündung in die Aller	15,5	
96	Spittelwasser	Dessauer Straße in Jeßnitz	Mündung in die Mulde	7,0	
97	Steimker Graben	Eisenbahnlinie Klötze-Oebisfelde	Mündung in die Ohre	4,4	einschließlich Verbindungsgraben zum Entlaster III
98	Stöbnitz	Straße Langeneichstädt-Jügendorf	Einlaufbauwerk Tagebaurestloch Mücheln, Südfeld	7,2	
99	Südlicher Ringkanal	Nullschleuse Röblingen	Mündung in die Salza	7,0	
100	Taube	700 m unterhalb der Einmündung des Libbesdorfer Landgrabens	Mündung in die Saale	29,3	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Aken
101	Thyra	Zusammenfluß von Lude und Schmalen Lude	Mündung in die Helme	17,0	
102	Torfschiffahrtskanal	Verteilerwehr Mützel	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	6,7	
103	Trübengraben	Ablauf des Klietzer Sees	Mündung in die Stromhavel	21,0	
104	Tuheim-Parchener Bach	Einmündung des Ringelsdorfer Bachs	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	23,6	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
105	Uchte	Straße Tornau-Döbbelin	Mündung in die Biese	34,8	
106	Umflutehle	Einmündung der Neuen Ehle	Mündung in die Elbe	18,0	
107	Unstrut	Landesgrenze	Mündung in die Saale	47,0	einschließlich Nebenarme Mühlgraben Wendelstein, Mühlgraben Tröbsdorf und Mühlgraben Laucha
108	Unstrut-Flutkanal	Landesgrenze	Mündung in die Unstrut	3,0	
109	Verbindungsgraben	Ablauf des Süßen Sees, Südschleuse	Schöpfwerk Wansleben	3,4	
110	Vereinigter Tanger	Einmündung des Mahlwinkler Tanger	Hafenschleuse Tangermünde	10,3	
111	Wanneweh	Einmündung des Brückengrabens	Mündung in die Ohre	5,3	
112	Warme Bode	Einmündung der Bremke	Mündung in die Kalte Bode	14,2	davon 4 km grenzbildend
113	Warnauer Vorfluter	Einlaßwehr bei Molkenberg	Mündung in die Havel	10,3	einschließlich Druckwassergraben Warnau
114	Weida	Zusammenfluß von Querne und Weidenbach	Mündung in den Mittelgraben	15,0	
115	Weißer Elster	Landesgrenze Thüringen	Mündung in die Saale	71,5	einschließlich Nebenarm Profen, Umfluter Döllnitz sowie Gräben zu den Schöpfwerken Predel, Profen, Oberthau, Raßnitz und Lochau
116	Wethau	Landesgrenze	Mündung in die Saale	21,2	
117	Wilder Graben	Bundesstraße B 180 oberhalb Volkstedt	Mündung in die Böse Sieben	8,3	einschließlich Umfluter Wilder Graben
118	Wilde Saalen Halle	Abzweig von der Saale	Mündung in die Saale	4,5	Wilde Saale Rabeninsel und Wilde Saale Peißnitz
119	Wilhelmskanal	Einmündung des Entlasters VI	Mündung in die Ohre	10,4	
120	Wipper	Ablauf der Talsperre Wippra	Mündung in die Saale	68,4	
121	Zahna	Straße Zahna-Rahnsdorf	Mündung in die Elbe	16,1	einschließlich Hochwasserumfluter Greybach
122	Zillierbach	Abschlagwehr Wormke	Mündung in die Holtemme	17,5	

**Stehende Gewässer:**

Lfd. Nr.	Gewässer	Lage	Fläche (ha)	Bemerkung (Fließgewässer)
1	Bergrat-Müller-Teich	Friedrichsbrunn	1,3	Friedenstalbach
2	Bindersee	östlich von Seeburg	25,0	Verbindungsgraben
3	Birnbaumteich	Neudorf	4,5	Bach vom Birnbaumteich
4	Bremer Teich	Gernrode	3,7	Bach vom Bremer Teich
5	Erichsburger Teich	Harzgerode	1,1	Friedenstalbach
6	Frankenteich	Straßberg	11,0	Rödelbach
7	Fürstenteich	Silberhütte	2,5	Teufelsbach
8	Gondelteich	Friedrichsbrunn	4,2	Uhlenbach
9	Gottthardteich	Merseburg	6,8	Geisel
10	Großer Siebersteinteich	Ballenstedt	4,2	Siebersteinbach
11	Hochwasserschutzbecken Kalte Bode	Königshütte	58,9	Kalte Bode
12	Kernnersee	östlich von Seeburg	17,0	Verbindungsgraben
13	Kiliansteich	Straßberg	17,3	Büschengraben, Rödelbach
14	Kleiner Siebersteinteich	Ballenstedt	1,8	Siebersteinbach
15	Kunstteich	Ballenstedt	3,0	Garnwinde, Sauerbach
16	Kunstteich	Neudorf	4,2	
17	Muldestausee	Friedersdorf, Mühlbeck, Pouch	605,0	Mulde
18	Mühlenteich	Güntersberge	7,1	Selke
19	Neuer Teich	Gernrode	2,4	Hagentalsbach
20	Rappbodetalsperre	Hasselfelde	390,0	Rappbode, Hassel
21	Rückhaltebecken Gleinaer Grund	südwestlich von Mücheln	6,3	Geisel
22	Rückhaltebecken Schrote	westlich von Magdeburg	10,0	Schrote
23	Rückhaltebecken Stöbnitz	nordöstlich von Öchlitz	21,5	Stöbnitz
24	Speicher Schmon	westlich von Schmon	2,2	Schmoner Bach
25	Speicher Wettelrode	westlich von Wettelrode	4,0	Erlbach
26	Süßer See	Seeburg	247,0	Böse Sieben
27	Talsperre Kelbra	Kelbra	600,0	Helme
28	Talsperre Wendefurt	Wendefurt	78,0	Bode
29	Talsperre Wippra	Wippra	38,5	Wipper
30	Teufelsteich	Harzgerode	19,9	Teufelsbach
31	Überleitungssperre	Königshütte	29,0	Bode
32	Vorsperre Hassel	Hasselfelde	25,0	Hassel
33	Vorsperre Rappbode	Trautenstein	24,3	Rappbode
34	Zillierbachtalsperre	Wernigerode	23,0	Zillierbach

## Verzeichnis der Unterhaltungsverbände

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Name des Verbandes	Verbandsgebiet: Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen
1	Jeetze	Jeetze	einschließlich der in die Ise und Aue entwässernden Flächen
2	Seege/Aland	Seege, Biese/Aland ab Einmündung der Uchte und Elbe linksseitig von unterhalb Arneburg (Elb-km 404) bis zur Landesgrenze	
3	Milde/Biese	Milde/Biese	
4	Uchte	Uchte, Elbe linksseitig von Tangermünde (Elb-km 388) bis unterhalb Arneburg (Elb-km 404)	
5	Obere Ohre	Ohre bis Calvörde (Ohre-km 49)	einschließlich der in den Mittellandkanal entwässernden Flächen
6	Aller	Aller	
7	Untere Ohre	Ohre ab Calvörde (Ohre-km 49) und Elbe linksseitig von Magdeburg (Elb-km 326) bis Rogätz (Elb-km 350)	einschließlich der in den Mittellandkanal entwässernden Flächen
8	Tanger	Tanger, Elbe linksseitig von Rogätz (Elb-km 350) bis Tangermünde (Elb-km 388)	
9	Großer Graben	Großer Graben/Lehnertgraben	einschließlich der in die Schunter entwässernden Flächen
10	Ilse/Holtemme	Ilse, Holtemme, Goldbach, Bode bis zur Talsperre Wendefurt	einschließlich der in die Oker, Ecker und Zorge entwässernden Flächen
11	Untere Bode	Bode ab Einmündung der Selke, Saale linksseitig von km 31 bis Wedlitz (Saale-km 25)	
12	Elbaue	Elbe linksseitig von der Saalemündung (Elb-km 291) bis Magdeburg (Elb-km 326) und Saale linksseitig ab Wedlitz (Saale-km 25)	
13	Trübengraben	Trübengraben, Havel, Elbe rechtsseitig von Elb-km 381 bis zur alten Havelmündung (Elb-km 431)	
14	Stremme/Fiener Bruch	Hauptstremme, Elbe-Havel-Kanal ab Einmündung der Ihle bis zur Landesgrenze und Elbe rechtsseitig von Schartau (Elb-km 349) bis Elb-km 381	einschließlich der in die Havel entwässernden Flächen
15	Ehle/Ihle	Ehle, Elbumflut, Umflutehle, Ihle, Elbe-Havel-Kanal ab Elbe bis Einmündung der Ihle und Elbe rechtsseitig von Dornburg (Elb-km 300) bis Schartau (Elb-km 349)	
16	Nuthe	Nuthe, Elbe rechtsseitig von Steutz (Elb-km 271,5) bis Dornburg (Elb-km 300)	

Nr. des Unterhaltungsverbandes	Name des Verbandes	Verbandsgebiet: Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer	Bemerkungen
17	Taube/Landgraben	Taube, Landgraben, Elbe linksseitig von Dessau-Wallwitzhafen (Elb-km 260) bis zur Saalemündung (Elb-km 291) und Saale rechtsseitig ab Dröbel (Saale-km 33)	
18	Selke/Obere Bode	Selke, Bode von der Talsperre Wendefurt bis zur Einmündung der Selke	
19	Wipper/Eine	Wipper und Eine	
20	Helme	Helme und Rohne	
21	Untere Unstrut	Unstrut	einschließlich der in die Ilm entwässernden Flächen
22	Böse Sieben/Weida	Böse Sieben und Weida	
23	Untere Saale	Saale von der Einmündung der Weißen Elster (Saale-km 102,55) bis unterhalb Rothenburg (Saale-km 58,45) und Reide	
24	Westliche Fuhne, Ziethe	Westliche Fuhne, Ziethe, Saale von unterhalb Rothenburg (Saale-km 58,45) bis Dröbel (Saale-km 33) beidseitig, von Dröbel bis Saale-km 31 linksseitig	
25	Mulde	Mulde, Elbe linksseitig von Vockerode (Elb-km 245) bis Dessau-Wallwitzhafen (Elb-km 260)	
26	Rossel	Rossel, Elbe rechtsseitig von Piesteritz (Elb-km 220) bis Steutz (Elb-km 271,5)	
27	Fläming/Elbaue	Zahna, Fließgraben, Elbe rechtsseitig von Elb-km 207 bis Piesteritz (Elb-km 220) sowie Elbe linksseitig von Priesitz (Elb-km 179,5) bis Vockerode (Elb-km 245)	
28	Schwarze Elster	Schwarze Elster, Elbe beidseitig von der Landesgrenze (Elb-km 168,4) bis Priesitz (Elb-km 179,5) sowie Elbe rechtsseitig von Priesitz bis Elb-km 207	
29	Mittlere Saale/ Weiße Elster	Saale von der Landesgrenze bis zur Einmündung der Weißen Elster (Saale-km 102,55) und Weiße Elster ab Landesgrenze	
30	Weiße Elster	Weiße Elster von der Landesgrenze Thüringen bis zur Landesgrenze Freistaat Sachsen und Großer Schnauder	

## Verzeichnis der Deiche

Lfd. Nr.	Gewässer	Bezeichnung	von	bis	Länge (km)
1	Aland	Alanddeiche links und rechts	Seehausen	Landesgrenze	62,4
2	Biese	Biesedeiche links und rechts	Uchte	Seehausen	11,5
3	Bode einschließlich Espenlake	Bodedeiche links und rechts, Espenlakedeiche links und rechts	Neinstedt	Saale	89,6
4	Böse Sieben	Verwallung links und rechts	Eisleben	Süßer Sec	12,0
5	Elbe	Elbedeiche links und rechts (Winter-, Sommer-, Schloß- und Polderdeiche, Sperr- und Leitdämme)	Landesgrenze	Landesgrenze	525,0
6	Elbumflut/Ehle	Elbumflutdeiche links und rechts sowie Ehle-Rückstaudeiche links und rechts	Pretziener Wehr	Straße Lostau-Hohenwarthe	40,5
7	Flutmulde Aland-Seege	Flutmuldendeiche links und rechts	Alanddeich	Seege	10,0
8	Großer Graben	Deiche am Großen Graben links und rechts	oberhalb Einmündung Schöninger Aue	Oschersleben	56,9
9	Havel	Haveldeiche links und rechts (Winter-, Sommer- und Polderdeiche)	Molkenberg	Havelberg	93,4
10	Helme	Helmedeiche links und rechts	Talsperre Kelbra	Landesgrenze	61,5
11	Hollebener Mühlgraben	Beuchlitzer Sommerdeich links	Holleben	Wörlitz	1,8
12	Holtemme	Holtemmedeiche links und rechts	Halberstadt	Nienhagen	24,2
13	Ilse	Ilsedeiche links und rechts	Osterwieck	Hoppenstedt	14,8
14	Liethe	Liethedeiche links und rechts	Amesdorf	Bode	15,7
15	Mittelgraben	Verwallung links und rechts	Straße Aseleben-Röblingen	Schmiergraben	8,0
16	Mulde	Muldedeiche links und rechts	Landesgrenze	Dessau	74,2
17	Neugraben	Neugrabendeiche links und rechts	Grabo	Schwarze Elster	1,7
18	Nuthe	Nutherrückstaudeiche links und rechts	Poleymühle	Anschluß Ronneyer Sommerdeich	5,6
19	Ohre	Ohredeiche links und rechts	Wolmirstedt	Elbe	26,2
20	Oker	Okerdeiche rechts	Dreirode	Göddeckenrode	2,4
21	Saale	Saaledeiche links und rechts (Winter- und Sommerdeiche)	Landesgrenze	Barby linker Elbedeich	80,1
22	Schwarze Elster	Deiche links und rechts	Landesgrenze	Elbe	39,9
23	Schweinitzer Fließ	Deiche links und rechts	Schweinitz	Schwarze Elster	4,0
24	Südlicher Ringkanal	Deiche links	Nullschleuse Röblingen	Salza	3,5
25	Uchte	Uctedeiche links und rechts	Walsleben	Biese	4,0
26	Unstrut	Unstrutdeiche links und rechts	Landesgrenze	Memleben	4,9
27	Unstrut-Flutkanal	Flutkanaldeiche links und rechts	Landesgrenze	Unstrut	6,0
28	Weida	Weidadeiche links und rechts	Röblingen	Abschlagwehr Otilie	0,6
29	Weißer Elster	Deiche links und rechts	Landesgrenze	Landesgrenze	24,8
30	Weißer Elster-Flutrinne	Nord- und Süddeich	Autobahn A 9	Flutbrücke Collenbey	28,0
31	Wipper	Wipperdeiche links und rechts	Leimbach	Saale	9,8

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz  
über die Horte an Grundschulen in Sachsen-Anhalt  
(Hortgesetz).**

**Vom 31. August 1993.**

§ 1

Begriff

Horte im Sinne dieses Gesetzes sind außerunterrichtliche, freizeit- und sozialpädagogische Betreuungseinrichtungen für Grundschüler, die in räumlicher Nähe und in organisatorischer Zuordnung zu einer oder mehreren Grundschulen eingerichtet werden können.

§ 2

Aufgaben der Horte

(1) Horte sind Einrichtungen, die die Beziehung von Schule und Elternhaus ergänzen.

(2) Unter fachlicher Aufsicht können sich hier die Kinder nach ihren Bedürfnissen und Interessen beschäftigen, kreativ arbeiten und ihre Freizeit sinnvoll gestalten.

(3) Durch entsprechende Bildungsangebote wird die körperliche, geistige und emotionale Weiterentwicklung des Kindes angestrebt. Darüber hinaus ist eine Vervollkommnung der Fähigkeiten des Kindes zu selbständigem Denken und Handeln sowie zu gewaltfreier Konfliktbewältigung anzuregen.

(4) Beim Weg zwischen Schule und Hort sind die Schüler in jedem Fall zu begleiten und zu beaufsichtigen. Die dafür erforderlichen Abstimmungen sind zwischen Schulleitung und Hortleitung durchzuführen.

§ 3

Träger der Horte

(1) Träger der Horte sind die Träger der Grundschulen.

(2) Träger von Grundschulen, denen Horte organisatorisch zugeordnet sind, können ihre Trägerschaft im Einvernehmen mit der Schulbehörde und im Benehmen mit dem Hortelternrat einem freien Träger übertragen, wenn dieser das Fachpersonal übernimmt. Er muß die Gewähr bieten, ein im Sinne dieses Gesetzes ausreichendes und qualifiziertes Angebot auf Dauer zu gewährleisten. § 5 Abs. 2, §§ 7 und 9 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.

(3) Im Falle des Absatzes 2 erhält der Träger nach der Übernahme einen Zuschuß in Höhe von 80 v. H. der Kosten für das Fachpersonal vergleichbarer Horte an Grundschulen.

(4) Schulen in freier Trägerschaft, die einen Hort im Sinne dieses Gesetzes betreiben und Finanzhilfe gemäß § 18 Abs. 1 oder 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erhalten, wird für die Hortbetreuung ein Zuschuß zu den laufenden Personalkosten in Höhe von 80 v. H. der Kosten des Fachpersonals vergleichbarer Horte an Grundschulen gewährt. § 5 Abs. 2, §§ 7 und 9 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.

§ 4

Einrichtungsgarantie

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, nach Bedarf und im Einvernehmen mit der Schulbehörde Horte vorzuhalten.

(2) Eine Hortgruppe besteht in der Regel aus 20, höchstens aber aus 25 Schülern.

§ 5

Personal

(1) Die Betreuung von Kindern in Horten erfolgt durch geeignete Fachkräfte.

(2) Die nach Absatz 1 im Hort Beschäftigten sind Bedienstete des Landes.

(3) Im Einvernehmen zwischen Schulleitung und Hortleitung können Lehrer, die an den zugeordneten Schulen beschäftigt sind, zu bestimmten Tageszeiten im Hort eingesetzt werden, sofern dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Hortbetriebes erforderlich ist.

(4) Für jeden Hort wird ein Hortleiter bestellt.

§ 6

Mitwirkung

(1) Für jeden Hort wird ein Elternrat (Hortelternrat) gebildet. Hortelternräte sind unabhängige, von den Eltern gewählte oder gebildete Gremien, die an der Verbesserung der inneren und äußeren Hortverhältnisse mitarbeiten, diesbezügliche Vorschläge und Anregungen der Eltern aufnehmen, beraten und an den Hort und den Hortträger herantragen.

(2) Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags im Hort mitwirken.

§ 7

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Horte, deren Fachkräfte Landesbedienstete sind, sind vom Träger im Einvernehmen mit der Schulbehörde nach Anhörung der beteiligten Hortelternräte unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs und insbesondere der räumlichen Gegebenheiten festzulegen.

(2) Die Horte können frühestens um 6 Uhr öffnen und sollten spätestens um 18 Uhr schließen.

(3) Für die Zeit der Schulferien ist, gegebenenfalls im Zusammenwirken der Träger, nach Bedarf ein ausreichendes Hortangebot sicherzustellen.

§ 8

Kosten und Beiträge

(1) Der Träger erhebt von den Eltern einen Beitrag, der so zu bemessen ist, daß 35 v. H. der Kosten des Fachpersonals eines auf Landesebene durchschnittlich ausgestatteten Hortes gedeckt werden können. Bemessungsgrundlage sind die Kosten des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres.

(2) Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Kinder von Erziehungsberechtigten mit zwei Kindern auf zwei Drittel, mit drei oder mehr Kindern auf ein Drittel des nach Absatz 1 festgesetzten Betrages. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die der Erziehungsberechtigte und sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung erhalten. Unter den Voraussetzungen des § 93 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz – kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden.

(3) Vom eingezogenen Betrag sind 60 v. H. an das Land abzuführen, wobei dem Träger 40 v. H. für Verwaltungskosten und Sachkosten verbleiben.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 2 und 4 können Elternbeiträge als Zuschuß zu den Personal- und Sachkosten erhoben werden.

§ 9

Aufnahme auswärtiger Kinder und Lastenausgleich zwischen den Trägern, Versicherungsschutz

(1) Die Schulbehörde kann im Einzelfall anordnen, daß auswärtige Kinder aufzunehmen sind, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und eine Vereinbarung zwischen den Hortträgern nicht zustande kommt. Auswärtige Kinder sind Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Hortträgers haben.

(2) Ist eine Gemeinde als Standort einer Grundschule mit einem Schulbezirk aus mehreren Gemeinden ausgewiesen, so wird dieser Gemeinde die Hortträgerschaft übertragen. Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, in der auch eine Kostenregelung enthalten ist. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulbehörde.

(3) Der Träger ist für den Versicherungsschutz der ihm anvertrauten Kinder zuständig.

§ 10

Zusammenarbeit von Hort und Schule

(1) Der Hort und die ihm organisatorisch zugeordneten Schulen arbeiten auf der Grundlage dieses Gesetzes und des

Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule gemäß § 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eng zusammen. In diesem Rahmen kann das Fachpersonal der Horte auch Betreuungsaufgaben bei schulischen Veranstaltungen, auf Wegen zu Unterrichts- und weiteren schulischen Veranstaltungen, bei unvorhersehbaren besonderen Situationen im Schulablauf sowie im Rahmen der Pausenbetreuung und der Zeiten zwischen Unterrichtsbeginn beziehungsweise Unterrichtsende und An- beziehungsweise Abfahrtszeiten der Schülerbeförderung übernehmen.

(2) Horte im Sinne dieses Gesetzes können in Schulversuche der ihnen organisatorisch zugeordneten Schulen einbezogen werden oder eigenständig mit der Erprobung pädagogischer Aufgaben auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder örtlicher Besonderheiten vom Kultusministerium betraut werden. Die Regelungen für Schulversuche gelten entsprechend. Der Hortelternrat ist vorher zu hören.

§ 11

Aufsicht

Die Aufsicht über Horte nach diesem Gesetz obliegt der Schulbehörde.

§ 12

Ermächtigungen

(1) Das Kultusministerium erläßt die Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

(2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. den Bedarf für Horte gemäß § 4,
2. das Verfahren der Wahlen und die Festlegung der Aufgaben der Hortelternräte gemäß § 6,
3. eine Mindestgrenze hinsichtlich der Anzahl der auswärtigen Kinder, ab derer ein Lastenausgleich zu erfolgen hat, sowie die entsprechende Kostenregelung gemäß § 9 Abs. 1,
4. die Regelung der Aufsicht über die Horte gemäß § 11.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, § 8 tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Magdeburg, den 31. August 1993.

**Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

**Pieper**

Vizepräsidentin

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Prof. Dr. Münch**

**Der Kultusminister  
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Dr. Sobetzko**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes  
des Landes Sachsen-Anhalt.**

**Vom 26. August 1993.**

Auf Grund des § 113 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 29. April 1993 (GVBl. LSA S. 213), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Dezember 1992 (GVBl. LSA S. 811) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Aufstieg von lebens- und berufserfahrenen Beamten des mittleren Dienstes“.
  - b) Nach § 22 werden folgende §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a Aufstieg von lebens- und berufserfahrenen Beamten des gehobenen Dienstes  
§ 22b Unmittelbare Einstellung und Anstellung“.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Polizeihauptwachmeisters/Kriminalhauptwachmeisters“ durch die Worte „Polizeimeisters/Kriminalmeisters“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „Polizeimeisters/Kriminalmeisters“ gestrichen.
4. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 2)“ ersetzt.
5. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Anstellung erfolgt vor Ablauf der Probezeit zum Ausgleich von Verzögerungen wegen der Geburt oder wegen der Betreuung oder Pflege eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren. Hierbei ist für jedes Kind ein Zeitraum von höchstens 12 Monaten, insgesamt jedoch von höchstens zwei Jahren zu berücksichtigen. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird durch die Anstellung nicht berührt. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war.“
6. § 16 Abs. 6 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Auf die nach Absatz 5 vorgeschriebenen Mindestzeiten sind Berechnungen zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, zulässig. Hierbei ist für jedes Kind ein Zeitraum von höchstens zwölf Monaten, insgesamt von höchstens zwei Jahren zu berücksichtigen. Die zu berücksichtigenden Zeiten vermindern sich um Zeiten, um die die Anstellung nach § 14 Abs. 2 vorgezogen wurde.“
7. In § 17 Abs. 3 wird das Wort „Polizeihauptwachmeister-Anwärter“ durch das Wort „Polizeimeisteranwärter“ ersetzt.
8. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a  
Aufstieg von lebens- und berufserfahrenen Beamten des mittleren Dienstes

  - (1) Das Ministerium des Innern kann abweichend von § 20 Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zulassen, wenn sie sich mindestens im ersten Beförderungsmittel des mittleren Polizeivollzugsdienstes befinden und nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen.
  - (2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn sich der Beamte für den gehobenen Dienst als ungeeignet erweist.
  - (3) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert sechs Monate und schließt mit einem Prüfungsgespräch ab.
  - (4) Abweichend von Absatz 1 und 3 können Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes mit einer Einführungszeit von sechs Monaten zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie
    1. das 46. Lebensjahr, aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,
    2. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen und
    3. ihre Eignung für die Wahrnehmung der Ämter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes von einer Kommission, die das Ministerium des Innern einberuft, festgestellt worden ist.Die Einführungszeit kann verkürzt werden, wenn der Beamte sich im Spitzenamt seiner Laufbahngruppe befindet.
  - (5) Die näheren Voraussetzungen für Zulassung, Verfahren und Beförderung regelt das Ministerium des Innern.
  - (6) § 20 Abs. 6 gilt entsprechend. Beamte, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 verliehen worden ist, brauchen das Amt des Polizeikommissars/Kriminalkommissars nicht zu durchlaufen.
  - (7) § 20 Abs. 7 gilt entsprechend.“
9. In § 21 Abs. 3 wird das Wort „Polizeikommissar-Anwärter“ durch das Wort „Polizeikommissaranwärter“ ersetzt.
10. Nach § 22 werden folgende §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a  
Aufstieg von lebens- und berufserfahrenen Beamten des gehobenen Dienstes

  - (1) Das Ministerium des Innern kann abweichend von § 22 Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zulassen, wenn sie sich mindestens im zweiten Beförderungsmittel des gehobenen Polizeivollzugsdienstes befinden und nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen.

(2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn sich der Beamte für den höheren Dienst als ungeeignet erweist.

(3) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert sechs Monate und schließt mit einem Prüfungsgespräch ab.

(4) Abweichend von Absatz 1 und 3 können Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes mit einer Einführungszeit von sechs Monaten zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. das 46. Lebensjahr, aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen und
3. ihre Eignung für die Wahrnehmung der Ämter des höheren Polizeivollzugsdienstes von einer Kommission, die das Ministerium des Innern einberuft, festgestellt worden ist.

Die Einführungszeit kann verkürzt werden, wenn der Beamte sich im Spitzenamt seiner Laufbahngruppe befindet.

(5) Die näheren Voraussetzungen für Zulassung, Verfahren und Beförderung regelt das Ministerium des Innern durch Richtlinien.

(6) § 22 Abs. 5 gilt entsprechend. Beamte, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 verliehen worden ist, brauchen das Amt des Polizeirates/Kriminalrates nicht zu durchlaufen.

(7) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### § 22b

#### Unmittelbare Einstellung und Anstellung

(1) In die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 erfüllt,
2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes erworben hat.

(2) Das Ministerium des Innern kann von der Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizei- oder Kriminalrat zur Anstellung ernannt. Die Probezeit dauert drei Jahre. Ein Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes soll erst übertragen werden, wenn die Beamten bei verschiedenen Polizeidienststellen in die Aufgaben dieser Laufbahn eingeführt worden sind.

(4) Einstellungsbehörde ist das Ministerium des Innern.

11. In § 24 werden die Worte „gilt § 20“ durch die Worte „gelten die §§ 20 und 20a“ ersetzt.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „regelmäßig“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 ist nach dem Wort „und“ das Wort „gegebenenfalls“ einzufügen.

#### Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) §§ 20a und 22a der Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des Artikels 1 Nrn. 8 und 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Magdeburg, den 26. August 1993.

**Ministerium des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Perschau

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.**

**Vom 31. August 1993.**

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 29. April 1993 (GVBl. LSA S. 213), wird verordnet:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 18. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 128) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „2. Sekundarschulen,                    26 Unterrichtsstunden;  
Abendrealschulen  
abweichend hiervon wird die Regelstundenzahl in einer Übergangszeit bis 31. Juli 1994 wegen der besonderen organisatorischen Schwierigkeiten beim Aufbau dieser Schulform auf 25 Unterrichtsstunden begrenzt;
3. Gymnasien,                            25 Unterrichtsstunden;  
Abendgymnasien und Kollegs  
abweichend hiervon beträgt die Regelstundenzahl bei
- a) Lehrkräften, die in der Kursstufe des Gymnasiums, im Kurssystem des Abendgymnasiums sowie Kol-

legs mindestens 8 Wochenstunden Unterricht erteilen, 24 Unterrichtsstunden

b) Lehrkräften, die in der Kursstufe des Gymnasiums, im Kurssystem des Abendgymnasiums sowie Kollegs mindestens 16 Wochenstunden Unterricht erteilen, 23 Unterrichtsstunden;“.

2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

„5. Berufsbildenden Schulen    25 Unterrichtsstunden;  
abweichend hiervon beträgt die Regelstundenzahl für Lehrer der Fachpraxis 27 Unterrichtsstunden.“

3. Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Werden als Schulversuch Integrierte Gesamtschulen eingerichtet, beträgt die Regelstundenzahl 25 Unterrichtsstunden. Abweichend hiervon wird die Regelstundenzahl bei den Integrierten Gesamtschulen für eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 1994 auf 24 Unterrichtsstunden begrenzt. Absatz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

Magdeburg, den 31. August 1993.

**Die Landesregierung**  
**Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Münch

Dr. Sobetzko

---

Herausgegeben von der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt.

Gesamtherstellung und Vertrieb: Magdeburger Druckerei GmbH, Nachtweide 36-43, 39124 Magdeburg, Tel. 03 91/22 35 12.

Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch die Post; Einzelstücke durch den Verlag. Bezugspreise:

- a) Abonnement 140 DM jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten; die Kündigung ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig, sie muß spätestens 3 Monate vor Jahresende dem Verlag zugegangen sein;
- b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 2 DM einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.